



Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württemberg

im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

vorgelegt vom

Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung
Bugginger Str. 38
79114 Freiburg

Thomas Klie
Philipp Stemmer
Martina Wegner

unter Mitarbeit von:

Niklas Alt
Anna Meissner

Freiburg, November 2009

Inhalt

1. HINTERGRUND DER UNTERSUCHUNG	3
2. METHODISCHES VORGEHEN.....	4
2.1 UNTERSUCHUNGSDESIGN	4
2.2 AUSWAHL DER EXPERTENINTERVIEWS (MODULE B.1 UND C.1).....	5
2.3 GRUPPENINTERVIEWS (MODUL B.2 UND C.2).....	7
3. BEGRIFFLICHE KLÄRUNGEN	9
3.1 DREI DIMENSIONEN VON MONETARISIERUNG	9
3.2 UNGEKLÄRTE ABGRENZUNGEN UND SEMANTISCHE VIELDEUTIGKEIT.....	10
4. DER DISKURS UM MONETARISIERUNG UND ENGAGEMENT-FÖRDERUNG.....	11
5. DAS AUSMAß DER MONETARISIERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG.....	15
6. MATERIELLE TAUSCHWERTE IM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT	19
EXKURS: STEUERRECHTLICHE BETRACHTUNG DER MONETARISIERUNGSFORMEN	24
7. FUNKTIONEN DIREKTER GELDZAHLUNGEN.....	27
7.1 BEDEUTUNG VON DIREKTEN GELDZAHLUNGEN FÜR ENGAGIERTE	27
7.2 BEDEUTUNG VON DIREKTEN GELDZAHLUNGEN FÜR INSTITUTIONELLE AKTEURE	30
7.3 BEDEUTUNG FÜR DIE ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN GEMEINWOHLORIENTIERTER LEISTUNGEN.....	34
7.4 BEDEUTUNG FÜR DAS GEMEINWESEN.....	36
8. RISIKEN DER MONETARISIERUNG FREIWILLIGEN ENGAGEMENTS	37
9. FORMEN MONETARISIERTEN FREIWILLIGEN ENGAGEMENTS UND EHRENAMTS	43
9.1 TRADITIONELLE FORMEN MONETARISIERTEN EHRENAMTS	43
9.2 AKTUELLE PROGRAMME DER ENGAGEMENTFÖRDERUNG MIT MONETARISIERUNGSTENDENZEN IN BADEN- WÜRTTEMBERG.....	47
9.3 MONETARISIERUNGSFORMEN IM BEREICH DER HÄUSLICHEN PFLEGE UND UNTERSTÜTZUNG	51
9.4 FAZIT: KONTEXTE UND FÖRDERNDE FAKTOREN DER MONETARISIERUNG VON FREIWILLIGEM ENGAGEMENT UND EHRENAMT	54
10. STRATEGIEN IM UMGANG MIT MONETARISIERTEN ENGAGEMENTFORMEN	56
10.1 STRATEGIEN AUF EBENE DER VERBÄNDE UND VEREINE	56
10.2 STRATEGIEN DER KOMMUNALEN ENGAGEMENTFÖRDERUNG	59
11. SCHLUSSFOLGERUNGEN	62
LITERATUR.....	71
ANHANG.....	75
STEUERRECHTLICHE BETRACHTUNGEN ZU AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN IM EHRENAMT	76
PARAPHRASIERUNGEN DER IM FORSCHUNGSPROJEKT GEFÜHRTEN INTERVIEWS.....	83

1. Hintergrund der Untersuchung

Die Diskussion um die Förderung freiwilligen Engagements, die in den letzten Jahren bundesweit Konjunktur hat, ist eingebettet in eine Neuverteilung gesellschaftlicher Aufgaben zwischen Familie, Markt, Staat und Dritten Sektor. Die Veränderung der Familienbeziehungen und -strukturen machen im so genannten Care-Sektor neue Formen der Unterstützung notwendig, der Zuwachs öffentlicher Aufgaben auf der kommunalen Ebene bei gleichzeitiger Limitierung öffentlicher Haushalte verlangt nach neuen Formen der Vergesellschaftung. Die Strukturprobleme auf dem Arbeitsmarkt haben einen zweiten Arbeitsmarkt etablieren lassen, der sich auch und gerade in dem Bereich öffentlicher und gemeinwohlorientierter Aufgaben entfaltet. Die Förderung freiwilligen Engagements trifft auf diese Kontexte und reflektiert sie. Diese Kontexte haben auch immer einen ökonomischen Gehalt. Freiwilliges Engagement ist wertvoll im volkswirtschaftlichen, aber auch im kulturellen Sinne. Freiwilliges Engagement kann und soll öffentliche Haushalte entlasten. Freiwilliges Engagement kann auf betrieblicher Ebene, insbesondere in gemeinwohlorientierten Branchen betriebswirtschaftlich bedeutsam sein. Schließlich ist das freiwillige Engagement auch für die engagierten Bürgerinnen und Bürger in ökonomische Logiken und Abwägungen eingebunden. Seit einigen Jahren wird verstärkt über die Monetarisierung des freiwilligen Engagements und des Ehrenamtes diskutiert. Der Geldwert des Ehrenamtes auf den verschiedenen Ebenen gerät zunehmend in den Fokus politischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Diskussion. Das dabei im Vordergrund stehende Phänomen von „Paid Volunteering“ ist auch für Deutschland und Baden-Württemberg keineswegs neu. Seit den Stein-Hardenberg Verwaltungsreformen werden im modernen Staat Ehrenämter vergeben und genossenschaftliche und staatliche Strukturen mit einander verwoben. Seit eh und je gibt es Formen der Entgeltung ehrenamtlichen Engagements, insbesondere in den politischen, den berufsverbandlichen und wirtschaftlichen Formen bürgerschaftlicher Mitgestaltung und -verantwortung. Ehrenamt war keineswegs immer (schon) unentgeltlich. Es gibt (immer mehr) unterschiedliche Spielarten des Ehrenamtes und des freiwilligen Engagements und es gibt (immer mehr) Spielarten seiner Entgeltung. Dabei werden weiterhin das Ehrenamt und das freiwillige Engagement überwiegend mit Unentgeltlichkeit assoziiert. Die „Solidarität“, die „Zeitspende“, die „Uneigennützigkeit“ sind zentrale Begriffe, die mit dem Freiwilligensektor verbunden werden. Gleichzeitig hat sich die „Erkenntnis“ durchgesetzt, dass nicht nur in den Feldern des Ehrenamtes, in denen die Entgeltung unhinterfragt praktiziert wird, diese auch in anderen Feldern im Rahmen staatlicher Engagementförderung miteinbezogen werden kann. Die Zahlen des Freiwilligensurveys weisen auf, dass Formen des entgoltenen, „vergüteten“ freiwilligen Engagements in den letzten Jahren zugenommen haben.

Eine grundlegende Diskursanalyse, empirische Daten über Umfang, Art, Wirkung und Bedeutung monetarisierter Formen freiwilligen Engagements und damit eine systematische Untersuchung des Phänomens fehlen bislang.

Das baden-württembergische Ministerium für Arbeit und Soziales hat das Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) mit einer Bestandsaufnahme der bestehenden Formen der Monetarisierung im Ehrenamt, freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagement in Baden-Württemberg beauftragt. Die Studie dient dazu, innerhalb des Landesnetzwerks Bürgerschaftlichen Engagements eine differenzierte Diskussion zu fördern und dort wo möglich klare Positionen zum Thema Monetarisierung einzunehmen.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsdesign

Um ein differenziertes Bild über Formen und Umgang mit der Monetarisierung freiwilligen Engagements zu erhalten und damit dem explorativen Charakter der Studie gerecht zu werden, liegt der methodische Schwerpunkt auf der qualitativen Datenerhebung. Da der Forschungsgegenstand aus vielen Blickwinkeln untersucht werden soll, wurde ein multimethodisches Untersuchungsdesign angewendet: Nach *Aufarbeitung des aktuellen Diskussions- und Forschungsstands* (A.1) bestand der erste Schritt aus einer Bestandsaufnahme *zur Praxis monetarisierten, freiwilligen Engagements in Baden-Württemberg*. Über eine Internet- und Literaturrecherche und in Telefoninterviews mit Expertinnen und Experten sollte geklärt werden, welche typischen Formen monetarisierten Engagements sich in unterschiedlichen Engagementfeldern identifizieren lassen (A.2). Die Verbreitung des Phänomens in Baden-Württemberg wurde über eine länderspezifische Auswertung des Freiwilligensurveydatensatzes 1999-2004 dargestellt (A.3). Im zweiten Teil der Untersuchung standen die Hintergründe für die zunehmende Monetarisierung im Fokus der Befragungen. Zu diesem Zweck wurden sowohl 30 Experten der Engagementförderung mittels leitfadengestützter Telefoninterviews (B.1), als auch für Freiwillige in zwei Gruppendiskussionen (B.2) nach *Funktionen und Wirkungen von Geldzahlungen* im freiwilligen Engagement befragt. Der dritte Teil der Untersuchung befasst sich mit *Strategien und Zukunftsszenarien von Organisationen und der kommunalen Engagementförderung im Umgang* mit dem Phänomen der Monetarisierung (C.1 und C.2). Hierzu wurden zunächst mit zehn Personen aus dem Vorstand von Vereinen und Verbänden Experteninterviews durchgeführt. Ergänzt wurde diese Datenerhebung durch zwei Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten sowohl der verbandlichen als auch der kommunalen Engagementförderung.

Die qualitativ erhobenen Daten aus Gruppendiskussionen und Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet und aufbereitet. Die qualitativen Befunde zu Funktionen, Wirkungen und Strategien im Umgang mit monetarisierten Engagementformen werden exemplarisch dargestellt. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse auf die quantitative Verbreitung der dargestellten Phänomene zu.

Methoden und Instrumente

Modul A: Bestandsaufnahme: Formen, Traditionen und Verbreitung der Monetarisierung freiwilligen Engagements in Baden Württemberg

Modul	Zentrale Fragestellung	Methode
A.1	Wie sieht der aktuelle Forschungs- und Diskussionsstand zur Monetarisierung freiwilligen Engagements in Deutschland aus?	Literaturrecherche
A.2	Welche typischen Erscheinungsformen der Monetarisierung in Baden-Württemberg gibt es?	Internet-, Literatur- und Telefonrecherche
A.3	Wie weit ist die Monetarisierung freiwilligen Engagements in Baden-Württemberg verbreitet?	Sonderauswertung des Freiwilligensurveys 1999-2004

Modul B: Ziele und Wirkungen der Monetarisierung

Modul	Zentrale Fragestellung	Methode
B.1	Welche Hintergründe und Folgen hat die Monetarisierung freiwilligen Engagements?	25 leitfadengestützte Telefoninterviews mit Expert/innen der Engagementförderung in Kommunen und Verbänden
B.2	Welche Bedeutung haben Geldzahlungen im freiwilligen Engagement für die Engagierten?	Je ein Gruppeninterview mit bezahlten und unbezahlten Engagierten (Mehrgenerationenhaus)

Modul C: Untersuchung der Strategien und Zukunftsszenarien von Verbänden und Organisationen und Einrichtungen

Modul	Zentrale Fragestellung	Methode
C.1	Welche Traditionen, welche Bedeutung haben monetarisierte Formen freiwilligen Engagements für die Verbände? Wie gehen sie organisatorisch und strategisch damit um?	Zehn problemzentrierte Interviews mit Leitungspersonen von zivilgesellschaftlichen Verbänden und Initiativen
C.2	Welchen Klärungs- und Steuerungsbedarf in Bezug auf monetarisierte Formen freiwilligen Engagements wird in Verbänden und auf kommunaler Ebene ausgemacht?	Je ein Gruppeninterview mit Expertinnen und Experten der kommunalen und verbandlichen Engagementförderung

2.2 Auswahl der Experteninterviews (Module B.1 und C.1)

Die Auswahl der Partner/innen für die Experteninterviews in beiden Befragungen folgte dem Ziel, ein möglichst kontrastierendes Sample zu erzeugen, um eine große Vielfalt von unterschiedlichen Erfahrungshintergründen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Für die einzelnen Interviewpartner galt im Falle der Fachkräftebefragung, dass sie durch die Einbindung in größere Netzwerke, Fachverbände oder Modellprogramme auch Einschätzungen über die eigenen Organisationsgrenzen hinaus geben konnten. Die befragten Vertreterinnen der Leitungsebene (Modul B.2) sollten als Voraussetzung für die Teilnahme über strategische Entscheidungskompetenzen im Bereich der Engagement- bzw. Ehrenamtsförderung besitzen. Darüber hinaus waren bei der Zusammenstellung der Auswahl folgende Kriterien von besonderer Bedeutung:

- *Engagementbereich:* Die zu interviewenden Experten sollten aus verschiedenen Engagementbereichen stammen. Grobe Orientierung lieferten dabei die Kategorien des Freiwilligensurveys (Gensicke/Picot/Geiss 2006).
- *Organisationstyp:* In die Auswahl wurden sowohl Fachkräfte aus unterschiedlichen Organisationstypen einbezogen, hierzu zählen sowohl lokal agierende Vereine als auch landesweit agierende Verbände sowie Kirchen, Gewerkschaften und Zusammenschlüsse von Selbsthilfeorganisationen.

Für die Befragung der Fachkräfte für Engagementförderung wurde ein Zusatzkriterium angewendet:

- *Kommunale und verbandliche Engagementförderung:* Neben Fachkräften, die bestimmten Vereinen und Verbänden zuzuordnen waren, wurden, wenn auch in geringerem Umfang Fachkräfte der kommunalen Engagementförderung in die Auswahl einbezogen. Auf diesem Wege sollte der spezifischen Form baden-württembergischer

Engagementförderung Rechnung getragen werden, die in besonderer Weise Kommunen als Förderer freiwilligen Engagements adressiert.

Experteninterviews mit Fachkräften der Engagementförderung (Modul B.1):

Von insgesamt 30 geführten Interviews mit Fachkräften der Engagementforschung flossen 25 in die Auswertung ein, fünf wurden aufgrund fehlender Substanz bzw. überwiegend vager Aussagen nicht weiter verwendet.

Nr.	Engagementfeld	Institution	Ebene/ Reichweite	Ansprechpartner/in
B.1.1	Umwelt/Naturschutz	Umwelt und Naturschutzverband	landesweit	Geschäftsführung
B.1.2	Kirche/Religion	Evangelische Kirche	überregional	Referent/in
B.1.3	Behindertenhilfe	Verband Behindertenhilfe (Selbsthilfe)	landesweit	Geschäftsführung
B.1.4	Betreuungswesen und Vormundschaften	Betreuungsverein/ Fachverband Betreuungswesen	lokal/ landesweit	Geschäftsführung
B.1.5	Nachbarschaftshilfe	Wohlfahrtsverband, Nachbarschaftshilfen	überregional	Referatsleitung
B.1.6	Migrationsarbeit	Wohlfahrtsverband, Migrationsarbeit	landesweit	Referatsleitung
B.1.7	Rettungsdienst, Katastrophenschutz	Hilfsorganisation, Servicestelle Ehrenamt	landesweit	Abteilungsleitung
B.1.8	Kommunale Engagementförderung	Geschäftsstelle für Bürgerengagement	lokal	Leitung
B.1.9	Kommunale Engagementförderung	Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement	landesweit	Fachkraft
B.1.10	Kommunale Engagementförderung	Sozialamt	lokal	Amtsleitung
B.1.11	Soziales	Wohlfahrtsverband, Referat Freiwilligendienste	überregional	Referent/in
B.1.12	Ehrenamtsförderung	Landesverwaltung	landesweit	Referatsleitung
B.1.13 (15)	Behindertenhilfe und Psychiatrie	Wohlfahrtsverband, Referat Behindertenhilfe	landesweit	Referatsleitung
B.1.14 (17)	Sport	Sportverband	landesweit	Referent/in
B.1.15 (19)	Außerschulische Jugendbildung	Jugendverband	überregional	Geschäftsführung
B.1.16 (20)	Freiwillige Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr	lokal	Kommandant/in
B.1.17 (21)	Kirche/Religion	Kirchenverwaltungsamt	lokal	Amtsleitung
B.1.18 (22)	Kommunale Engagementförderung	Amt für Soziale Dienste	lokal	Amtsleitung
B.1.19 (23)	Rettungsdienst, Katastrophenschutz	Zivil- und Katastrophenschutz- organisation	landesweit	Landesbeauftragte/r
B.1.20 (24)	Außerschulische Jugendbildung	Fachverband offene Jugendarbeit	landesweit	Geschäftsführung
B.1.21 (25).	Berufliche Interessenvertretung	Gewerkschaft	landesweit	Organisationsentwickler/in
B.1.22 (26)	Altenhilfe	Sozialstation	lokal	Leitung
B.1.23 (27)	Kultur	Kulturzentrum, Musikwerkstatt	lokal	Leitung

B.1.24 (28)	Schule	Realschule	lokal	Rektor/in
B.1.25 (30)	Kommunale Engagementförderung	Lokales Forum Engagementförderung	lokal	Projektkoordinator/in

Im Verlauf der Untersuchung stellte sich heraus, dass viele der als Fachkräfte angesprochenen Expert/innen gleichzeitig auch als Geschäftsführer/innen oder Leitungsverantwortliche ihrer Organisationen fungierten. Aus diesem Grund kam es punktuell zu Überschneidungen zwischen den Zielgruppen der beiden Befragungen. In Folge dessen wurden auch einzelne Interviewteile aus der Fachkräftebefragung (Modul B.1) in die Auswertung der Strategien von Vereinen und Verbänden (Modul C.2) einbezogen.

Leitungsebene von Vereinen und Verbänden (Modul C.1):

Die Interviews mit den Leitungspersonen wurden vollständig in die Auswertung einbezogen:

Nr.	Engagementfeld	Institution	Ebene/ Reichweite	Ansprechpartner/in
C.1.1	Sozialer Bereich (Familien-, Seniorenarbeit, Altenhilfe)	Wohlfahrtsverband	überregional	Geschäftsführung
C.1.2	Sozialer Bereich (Familien-, Seniorenarbeit, Altenhilfe)	Wohlfahrtsverband	lokal	Geschäftsführung
C.1.3	Rettungsdienste	Rettungsdienst	landesweit	Geschäftsführung
C.1.4	Berufliche Interessenvertretung	Gewerkschaft	lokal	Geschäftsführung
C.1.5	Bürgerschaftliche Aktivität vor Ort	Bürgerverein	lokal	Vorsitzende/r
C.1.6	Sozialer Bereich (Familien-, Seniorenarbeit, Altenhilfe)	Wohlfahrtsverband	überregional	Bereichsleitung
C.1.7	Altenhilfe	Bürgerstiftung	lokal	Vorsitzende/r
C.1.8	Sport	Sportverein	lokal	Vorsitzende/r
C.1.9	Jugend	Jugendverband	überregional	Geschäftsführung
C.1.10	Behindertenhilfe	Selbsthilfverein	lokal	Geschäftsführung

Die Auswertung sämtlicher Experteninterviews erfolgte über eine qualitative Inhaltsanalyse.

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Interviews aus der Befragung von Fachkräften und Leitungspersonen befindet sich im Anhang der Studie. Die Interviews wurden entlang der Hauptaussagen der Interviewpartner paraphrasiert um eine Einordnung der in der Untersuchung verwendeten Schlüsselzitate in das Gesamtinterview zu ermöglichen.

2.3 Gruppeninterviews (Modul B.2 und C.2)

Im Rahmen der Datenerhebung wurden neben den aufgeführten Experteninterviews insgesamt vier Gruppeninterviews mit unterschiedlichen Fokusgruppen zu zwei Themenkomplexen geführt:

- Zur Frage der *Bedeutung von Geldzahlungen für die Engagierten* (Modul B.1) fanden zwei Gruppeninterviews statt, von denen eine Gruppe aus Engagierten bestand, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprachförderinnen eine Vergütung von ca. 8,00 €/Stunde

erhielten. Die zweite Gruppe bestand aus unbezahlten Engagierten eines Mehrgenerationenhauses, in dem zugleich für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen freiwilligen Engagements finanzielle Gratifikationen gezahlt wurden. Auf diese Weise sollten zusätzlich die Einschätzungen von unbezahlten Engagierten zu bezahltem Engagement erhoben werden.

- In zwei weiteren Gruppeninterviews wurden Fachkräfte der Engagementförderung zu *Klärungs- und Steuerungsbedarf* angesichts gegenwärtiger Monetarisierungstendenzen im Ehrenamt und freiwilligen Engagement befragt (Modul C.2). Die erste Fokusgruppe sollte die Praxis einzelner Organisationen beleuchten und bestand aus fünf Personen, aus dem Bereich Schule, Vereine und Verbände. Bei der zweiten Fokusgruppe handelte es sich um vier Fachkräfte der kommunalen Engagementförderung aus unterschiedlichen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs, die eine verbands- bzw. und vereinsübergreifende Perspektive einnehmen konnten bzw. Einschätzungen zu ihrem Handlungsfeld vornahmen.

Alle Gruppeninterviews wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Die als Belege angeführten transkribierten Zitate im Text folgen bei der Zeichensetzung nicht immer den Regeln der deutschen Rechtschreibung. Die Kommata markieren ein Heben der Stimme bei der interviewten Person.

3. Begriffliche Klärungen

3.1 Drei Dimensionen von Monetarisierung

Der Begriff „Monetarisierung“ abgeleitet vom lateinischen „moneta“ (=Münzstätte) bedeutet zunächst „etwas in Geld umwandeln“, „finanziellen Nutzen aus etwas ziehen“ oder „den finanziellen Aufwand von etwas bewerten“¹. Die angeführten Bedeutungen beschreiben sehr treffend bereits zwei Dimensionen des Phänomens der Monetarisierung freiwilligen Engagements.

1. Zunächst werden mit dem Begriff der Monetarisierung praktische Ansätze bezeichnet, um den Geldwert, also den ökonomisch quantifizierbaren Nutzen freiwilligen Engagements zu beziffern. In der **volkswirtschaftlichen** Variante wird ein entsprechender Wert errechnet, indem die Anzahl der ehrenamtlich geleisteten Stunden mit einem Geldäquivalent multipliziert wird. Dies führt dann zu Aussagen wie „[...] engagierte Bürger (tragen) jährlich eine Arbeitsleistung im Wert von nahezu 35 Mrd. Euro zum Gemeinwesen bei. Gemessen am Volkseinkommen der Bundesrepublik, das im Jahr 2007 1.827 Mrd. Euro betrug, ist dies ein Anteil des freiwilligen Engagements von 2%“ (Engagementatlas 2009: 14). Diese Ansätze haben häufig den Nachteil, dass sie den Wert freiwilligen Engagements für das Gemeinwesen nur sehr eingeschränkt wiedergeben. Vor diesem Hintergrund wurden in den vergangenen Jahren Verfahren entwickelt, die im Rahmen einer Nutzwertanalyse neben dem ökonomisch quantifizierbaren Nutzen auch monetär nicht eindeutige soziale Wirkungen untersuchen, z.B. das Gutachten zum Wert freiwilligen Engagements in Bayern (vgl. Kral/Endres o.J.). Bei der **betriebswirtschaftlichen** Variante wird methodisch wie bei den volkswirtschaftlichen Berechnungen verfahren. Hier kann die Darstellung des monetären Wertes eine weitere Funktion übernehmen, die darin besteht, freiwilliges Engagement im Rahmen von Förderanträgen als Eigenanteil an der Projektfinanzierung darstellen zu können. Gerade für kleinere freiwillige Initiativen, die über wenig eigene finanzielle Mittel verfügen, stellt ein der dokumentierte monetäre Wert ehrenamtlich geleisteter Arbeit eine willkommene Gelegenheit dar, eine Fehlbedarfsfinanzierung ihrer Projekte durch Staat oder Stiftungen zu bekommen(vgl. Ross 2008: 210).
2. Des Weiteren bezeichnet Monetarisierung die Praxis direkter oder indirekter Geldzahlungen im Rahmen von Tätigkeiten, die nach dem Selbstverständnis von Engagierten und Organisationen als freiwilliges, ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement gelten. Evers spricht bei diesen Tätigkeitsformen von einem „Hybrid von bezahlter Arbeit und Engagement“ (vgl. Evers 2006, 63). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Auswirkungen solcher Praktiken auf die Qualität freiwilligen Engagements bzw. nach der Abgrenzung dieser Tätigkeitsformen gegenüber Erwerbsarbeit.
3. Schließlich wird mit dem Begriff Monetarisierung der Prozess der allgemeinen Zunahme von Tätigkeitsformen im Zwischenbereich von unbezahltem freiwilligem Engagement und regulärer Erwerbsarbeit bezeichnet (siehe Kap. 5). Dabei ist umstritten, ob es sich hierbei um Verschiebungen zwischen beiden Polen handelt, also der Zu- oder Abnahme unbezahlten Engagements bzw. regulärer Erwerbsarbeit zu Ungunsten der jeweils anderen Tätigkeitsform.

¹ Wahrig, Deutsches Wörterbuch. Hrsg. von Renate Wahrig-Burfeind. Bertelsmann Lexikon Institut, Gütersloh/ München 2008

3.2 Ungeklärte Abgrenzungen und semantische Vieldeutigkeit

Die im Rahmen dieser Studie beleuchteten Tätigkeiten lassen sich in einem Kontinuum zwischen unbezahltem freiwilligen Engagement auf der einen und regulärer Erwerbsarbeit auf der anderen Seite verorten. Die vorherrschende Unklarheit bzw. der fehlende Konsens über die Grenzen freiwilligen Engagements und Erwerbsarbeit, spiegelt sich in der Vielzahl und Vieldeutigkeit der im Zusammenhang mit dem Phänomen Monetarisierung verwendeten Begriffe wider. Sie betrifft erstens die Bezeichnungen für Formen finanzieller Entgeltung, zweitens die Tätigkeiten, die in der Grauzone ausgeübt werden und drittens den Status der Tätigen in der Organisation.

- Im Falle der **Begrifflichkeit für die Geldzahlungen** stellt sich die Frage wie der direkte oder indirekte Geldtransfer zwischen Institution und tätiger Person benannt wird. Hierbei finden sich in der Praxis zahlreiche Bezeichnungen für sich überschneidende Sachverhalte, von „Aufwandsentschädigung“, über „Honorar“ oder „Taschengeld“ bis hin zu „Vergütungen“. Die Begriffe lassen in der Regel nur bedingt Rückschlüsse auf die eigentliche Funktion der Geldzahlung zu, so stellt sich z.B. bei „Aufwandsentschädigung“ die Frage, auf welchen Aufwand sich die Entschädigung bezieht: Handelt es sich bei dem Aufwand um entstandene Kosten (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) oder um Zeit, die für die geleistete Tätigkeit eingesetzt wurde?
- Diese Unschärfe setzt sich in der Benennung der finanziell entgoltenen **Tätigkeiten** fort. Hierbei kommt den Abgrenzungsmerkmalen bzw. dem jeweiligen Verständnis von Ehrenamt oder freiwilligem Engagement eine zentrale Rolle zu. In der Praxis sind auch hier unterschiedliche Handhabungen üblich. Während in einigen Organisationen o.g. Begriffe nur Tätigkeiten ohne Geldzahlungen (allenfalls mit reinem Auslagenersatz) vorbehalten bleiben, schließen sie bei anderen Institutionen Tätigkeiten mit finanziellen Vergütungen zwischen vier und zwölf Euro in der Stunde ein. Zum Teil finden auch neue Begriffe Verwendung, die dem Umstand Rechnung tragen, dass sich diese Tätigkeiten weder eindeutig Erwerbsarbeit noch freiwilligem Engagement zuordnen lassen. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Bezeichnungen, wie „vergütetes Ehrenamt“, „vergütetes freiwilliges Engagement“ oder „nebenberufliches Ehrenamt“ implizieren dennoch zumeist, dass Geldzahlungen und freiwilliges Engagement prinzipiell miteinander vereinbar sind.
- Auf einer dritten Ebene stellt sich die Frage nach der Bezeichnung des **Status der Tätigen innerhalb der Organisation**. So werden Personengruppen in unterschiedlichen Organisationen unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt, auch wenn die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten nur schwer voneinander zu unterscheiden sind: Sie können als Honorarkräfte oder nebenberuflich Tätige, als Ehrenamtliche oder bezahlte Ehrenamtliche geführt werden.

4. Der Diskurs um Monetarisierung und Engagementförderung

Obwohl die ersten Veröffentlichungen zur geringfügigen Beschäftigung in der Nachbarschaftshilfe (vgl. Klie 1991: 12 ff) und zum „bezahlten Ehrenamt“ (vgl. Evers 1994: 19 ff) bis in die erste Hälfte der 90er Jahre zurückreichen wird das Phänomen im Zusammenhang mit der Engagementförderung erstmals im Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ thematisiert (vgl. Deutscher Bundestag 2002: 663). Seit Mitte des aktuellen Jahrzehnts lässt sich anhand der Zahl der Fachveranstaltung und Veröffentlichungen eine Intensivierung des Diskurses feststellen. Mit Blick auf die Diskursbeiträge fällt auf, dass der größte Teil in Dokumentationen von Fachtagungen veröffentlicht wurde. Die drei wichtigsten Veranstaltungen in diesem Zusammenhang waren (in chronologischer Reihenfolge):

- „Monetarisierung der Freiwilligkeit“. 5. Tagung der Europäischen Freiwilligenuniversität vom 30.-31.5.2005 in Luzern (Farago/Ammann 2005)
- „Ohne Moos nix los?!“ Wie viel Bezahlung verträgt das Bürgerschaftliche Engagement? Fachtagung des Hessischen Sozialministeriums und der LandesEhrenamtsagentur Hessen am 14. Februar 2007 in Frankfurt am Main (Hessisches Sozialministerium 2007).
- „Engagement und Erwerbsarbeit“ des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement vom 8. bis 9. November 2007 in Berlin (BBE 2007).

In Baden-Württemberg gab es in diesem Zeitraum ebenfalls zwei Veranstaltungen, die sich explizit mit dem Thema Monetarisierung freiwilligen Engagements befassen, die bislang allerdings nicht dokumentiert sind.²

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Schwerpunkte des Diskurses entlang der maßgeblich beteiligten Akteursgruppen gegeben werden. Um die Ausführungen nicht ausufern zu lassen, beschränkt sich die Darstellung auf die Ausschnitte der Debatte, die im engeren Sinne mit dem Thema der Engagementförderung zu tun haben.

Der mit Abstand größte Teil der Diskursbeiträge stammt von Autor/innen aus dem Bereich der **Sozial- und Politikwissenschaft**. Dabei lassen sich unterschiedliche Schwerpunkte der akademischen Debatte ausmachen. Die wichtigsten sollen hier kurz dargestellt werden:

- Ein erster Schwerpunkt bildet das Problem der Berechnung des betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Geldwertes freiwilligen Engagements. Dabei geht es nicht um die Frage nach geeigneten Methoden der Berechnung, die es ermöglichen den Nutzen möglichst vollständig zu erfassen, sondern auch um Chancen und Risiken, die aus der Verwendung der Ergebnisse erwachsen. Es herrscht zwar weitgehend Einigkeit darüber, dass entsprechende ökonomische Kennziffern von hoher strategischer Bedeutung sind, wenn es darum geht, politische Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Förderung freiwilligen Engagements zu gewinnen. Gleichzeitig wird befürchtet, dass damit einer verkürzten öffentlichen Wahrnehmung des Nutzens freiwilligen Engagements Vorschub

² „Bezahltes Engagement? Bürgerschaftliches Engagement und Monetarisierung.“ 8. Werkstattgespräch des Städtenetzwerks Bürgerschaftliches Engagement in Baden-Württemberg am 27. September 2007 in Rastatt sowie „Arbeit in der Zivilgesellschaft. Reichenauer“ Tage zur Bürgergesellschaft. 18.-19. September 2008 in Allensbach

geleistet wird, die sich lediglich nur auf ökonomische Effekte beschränkt (vgl. Olk/Klein 2007:5).

- Ein weiterer Schwerpunkt der Debatte dreht sich um die Wirkungen von Geldzahlungen im Rahmen freiwilligen Engagements bzw. der sich auflösenden Grenzen zwischen Erwerbsarbeit und freiwilligem Engagement. Zwar weisen einzelne Autoren auch auf Chancen hin, die mit der Monetarisierung in Bezug auf die Ermöglichung und Stabilisierung des Engagements verbunden sind (vgl. Ross 2009: 213 ff), dennoch überwiegt die Darstellung von Risiken. Vor allem zwei zentrale Kritikpunkte werden dabei besonders häufig genannt. Zum einen wird im Rückgriff auf arbeitspsychologische Befunde prognostiziert, dass Geldzahlungen die Motivation zum Engagement beeinflusse bzw. selbstbezogene und gemeinwohlorientierte Motive der Engagierten ausgehöhlt werden würden (vgl. Jakob 2007: 69, Güntert/Wehner 2006: 140 f). Zum anderen drohe, dass mit der Zahlung von Geld unterschiedliche Zwänge in Engagement einsickern und die Freiheit der Tätigkeit einschränken würden. Damit würde sich aber der Charakter freiwilligen Engagements selbst verändern. Gemeint sind damit sowohl mögliche Erwerbszwänge, die den Engagierten an die Tätigkeit binden, als auch Ansprüche und Weisungen der Organisationen, die sich durch die Zahlung legitimieren lassen (vgl. Evers 2006: 66).
- Drittens geht es um die Frage nach der Einordnung bezahlten Engagements als Tätigkeitsform im Spannungsfeld von Erwerbsarbeit, öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen des zweiten Arbeitsmarktes (1-Euro-Jobs, ABM) und dem klassischen unbezahlten Ehrenamt. Da eine eindeutige Zuordnung nicht gelingt, wird mit Begriffen wie „Hybrid von bezahlter Arbeit und Engagement“ (Evers 2006: 65) oder „Ungeklärte Tätigkeits-Mixe“ (Ross 2008: 206) operiert. Die Abgrenzungen in alle drei Richtungen sind allerdings umstritten bzw. werden bislang nicht systematisch dargestellt.
- Schließlich geht es um die Bewertung des Phänomens im Kontext des angrenzenden Diskurses um die Tätigkeitsgesellschaft, der auf eine Gleichwertigkeit unterschiedlicher Tätigkeitsformen von Erwerbsarbeit über Familienarbeit bis hin zu freiwilligem Engagement zielt und die gegenwärtige Dominanz der Erwerbsarbeit als zentrales Medium von Identitätsbildung, sozialer Sicherung und gesellschaftlicher Teilhabe in Frage stellt. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, inwieweit die durch die Monetarisierung geförderte Auflösung der Grenzen von Erwerbsarbeit und Engagement als Ausdruck eines Wandels von der Erwerbsarbeitsgesellschaft zur Tätigkeitsgesellschaft zu verstehen ist (vgl. Hildebrandt 2007. 77ff).

Auf Seiten der am Diskurs teilnehmenden **Jugend- und Wohlfahrtsverbände** stehen vor allem die Fragen zu Chancen und Risiken für die Praxis der Organisationen im Zentrum der Diskussion. Allerdings fällt die Bewertung des Phänomens nach Verbandstypen unterschiedlich aus. Auf Seiten der Vertreter/innen von Wohlfahrtsverbänden (v. a. des Caritas-Verbandes), die oftmals über eine langjährige Erfahrung mit monetarisierten Formen des Ehrenamtes verfügen, werden diese Tätigkeits- und Mischformen prinzipiell als Ergänzung für traditionelle Haupt- und Ehrenamtsstrukturen begrüßt (vgl. Manderscheid 2007: 91). Zahlungen im Freiwilligen Engagement böten die Chancen „privates Helfen durch finanzielle Anreize zu unterstützen“ (Brockhoff 2004: 14). Da Mischformen aus Ehrenamt und Erwerbsarbeit weitgehend als historische und gegenwärtige Realität im Bereich der Wohlfahrtspflege anerkannt werden, beschäftigen sich die Diskursbeiträge vorrangig mit Fragen, wie sich ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Tätigkeitsformen in den Einrichtungen gestalten lässt. Dabei werden Risiken keineswegs ausgeblendet, vor allem das Problem der Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen und die Konkurrenzängste hauptamtlicher Mitarbeiter werden in

diesem Zusammenhang thematisiert (vgl. Junglas 2007:167, Manderscheid 2007: 92). Eine kritischere Bewertung des Phänomens erfolgt durch die am Diskurs beteiligten freien Träger der Jugendarbeit. Aus den Reihen der Jugendverbände, deren Arbeit weitgehend durch unbezahlte Ehrenamtliche getragen wird, werden Befürchtungen geäußert, dass die Monetarisierung zur Abwertung unbezahlten Engagements führt. Nörber spricht in diesem Zusammenhang von einem „Zwei-Klassen-Engagement“ im Bereich der Jugendarbeit und bezieht sich dabei auf die Praxis von Geldzahlungen für engagierte Jugendliche und junge Erwachsene bei kommunalen Trägern im Bereich der offenen Jugendarbeit (vgl. Jakob/Nörber 2007: 62).

Die **politischen Akteure der Engagementförderung** sind seit dem bereits erwähnten Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ im Jahr 2002 an der Debatte beteiligt. Sie thematisiert die Monetarisierung in Zusammenhang mit ihren Analysen und Empfehlungen zur Anerkennungskultur. Dabei räumt sie monetären Formen der Anerkennung eine gewisse Bedeutung ein:

„Eine einseitige Konzentration auf monetäre und geldwerte Anerkennungsformen ist daher nicht zu empfehlen. Dennoch haben diese Instrumente Bedeutung: Schon kleine Geldbeträge und Vergünstigungen können eine gewisse Anreizwirkung haben und – über den finanziellen Reiz hinaus – auch symbolische Anerkennung signalisieren.“ (Deutscher Bundestag 2002: 273 f)

In ihren Handlungsempfehlungen spricht sie sich dann zwar einer Förderung einer neuen Anerkennungskultur durch Politik, Gesellschaft und Organisationen aus, die auch auf das Eigeninteresse der Engagierten Rücksicht nimmt, dies aber jenseits finanzieller Anreize, um nicht die Motivationsbasis und den Eigensinn des Engagements zu unterlaufen. Konsequenterweise votiert sie mehrheitlich gegen eine Erhöhung des Steuerfreibetrags für Übungsleiter, da sie dies als „indirekte staatliche Entlohnung“ betrachteten (vgl. ebd.: 668). Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass verschiedene politische Aktivitäten, die sich in den letzten Jahren im Namen der Engagementförderung entfalteten, einer weiteren Monetarisierung freiwilligen Engagements Vorschub leisteten. Dies zeigte sich besonders prominent an der Erhöhung eben jenes Steuerfreibetrags, auf 2.100 € im Jahre 2007³ durch eine entsprechende Regierungsinitiative des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück. Neben der Änderung des Steuerrechts gilt dieser Umstand auch für eine Reihe verschiedener Modellprogramme, sowohl auf Bundesebene als auch in Baden Württemberg. Hierzu zählen das Jugendbegleiterprogramm, die Generationsübergreifenden Freiwilligendienste und das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser, bei denen ein Teil der beteiligten Träger ihren Engagierten auch über den reinen Auslagenersatz hinaus Geld zahlt (ausführlich dazu Kap. 9). Der Vorschlag, freiwilliges oder ehrenamtliches Engagement bei den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, wie es z.B. das Konzept „Bürgerarbeit“ des Soziologen Ulrich Beck (Kommission für Zukunftsfragen 1997: 148ff.) vorsieht, wurde sowohl von der Enquete-Kommission als auch vom Gesetzgeber bislang nicht aufgegriffen. Begründung hierfür ist die Annahme, dass Rentenansprüche freiwilliges Engagement in die Nähe von Erwerbsarbeit rücken würden (Deutscher Bundestag 2002: 670). Nichts desto trotz kündigte der thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus Ende 2008 an, über einen privaten Rentenversicherungsträger öffentlich finanzierte Sonderrenten für Freiwillige Feuerwehrleute einführen zu wollen⁴.

Bei der Betrachtung der gesamten Debatte fällt auf, dass trotz der Konjunktur des Themas bislang nur wenige empirische Studien zur Monetarisierung freiwilligen Engagements vorliegen.

³ Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl Teil I Nr. 50, S. 2332

⁴ Quelle: 112-Magazin Nr. 1/2 2009, S. 57

Neben den Auswertungen des Freiwilligensurveys (1999-2004) zur Verbreitung von Auslagenersatz und finanziellen Vergütungen im freiwilligen Engagement (vgl. Gensicke/Picot/Geiss 2006: 144ff) existieren lediglich zwei weitere Untersuchungen zur Praxis von Geldzahlungen im freiwilligen Engagement.

- Im Rahmen ihrer Diplomarbeit untersuchte Claudia Frommherz die Bedeutung monetärer Anerkennungsformen für Engagierte, Trägerverein und Hilfeempfänger/innen am Beispiel der Nachbarschaftshilfe in Eichstetten (Frommherz 2007).
- Bei der zweiten Studie handelt es sich um eine Untersuchung von Bettina Bunk im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung, in der sie 10 Fall-/Projektbeispiele meist über Sekundäranalysen auswertet und daraus Handlungsempfehlungen für Politik und Organisationspraxis abgeleitet werden (Bunk 2007).

Darüber hinaus fehlen bislang systematische Untersuchungen über die Ursachen und Hintergründe der zunehmenden Monetarisierung freiwilligen Engagements auf Ebene der Engagierten und Organisationen. In Folge dessen beschränkt sich die Erklärung des Phänomens auf den Verweis auf makrosoziologische Wirkungszusammenhänge wie der Wandel der Arbeit oder die zunehmende Ökonomisierung unterschiedlicher Lebensbereiche. Diese bieten jedoch wenig Antworten auf die Frage nach einem sinnvollen Umgang mit der Monetarisierung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement auf Ebene von Kommunen, Verbänden und Organisationen, die sich mit dem Phänomen konfrontiert sehen.

Schließlich wird das Phänomen der Monetarisierung hinsichtlich seiner Bedeutung für das freiwillige Engagement sehr generalisierend diskutiert. Die jeweils unterschiedlichen Formen, Begründungen und Traditionen monetärer Entgeltungen im Bereich der unter dem Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ zusammengefassten Engagementformen, wie Ehrenamt, Selbsthilfe, Freiwilligendienste etc., werden meist nicht differenziert in die Betrachtung einbezogen. Damit werden nicht selten alle Formen von Geldzahlungen, die die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten überschreiten, vorschnell als Vorzeichen einer Ökonomisierung freiwilligen Engagements gewertet.

5. Das Ausmaß der Monetarisierung in Baden-Württemberg

Die Zahlung von Geld in Ehrenämtern bzw. im freiwilligen Engagement ist auch in Baden-Württemberg kein neues Phänomen. In einigen Bereichen haben Geldzahlungen auch über den Auslagenersatz hinaus eine lange Tradition. Hierzu zählen beispielsweise öffentliche Ehrenämter, z.B. Schöffen und Ortsvorsteher, Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege, z.B. bei der ambulanten Betreuung von Menschen mit Behinderung, der Nachbarschaftshilfe oder Ehrenämter im Rettungsdienst und der Feuerwehr. Um das Phänomen der Monetarisierung besser bewerten zu können, wären valide Daten zur Verbreitung unterschiedlicher Formen von Geldzahlungen im freiwilligen Engagement eine unverzichtbare Bedingung. Trotz der hohen Aufmerksamkeit, die das Thema seit einigen Jahren erfährt, liegen quantitative Studien, die sich explizit dem Thema Monetarisierung widmen, bislang nicht vor. Aus diesem Grund ist der Freiwilligensurvey für Deutschland (Gensicke/Picot/Geiss 2006) gegenwärtig die einzige Datenquelle, um quantifizierende Aussagen über die Verbreitung von Geldzahlungen im freiwilligen Engagement zu treffen. Allerdings lassen die Daten nur einen ersten Überblick zu, da die Praxis von Geldzahlungen nur eines von vielen Themen der Repräsentativbefragung ist. Der Freiwilligensurvey untersuchte erstens,

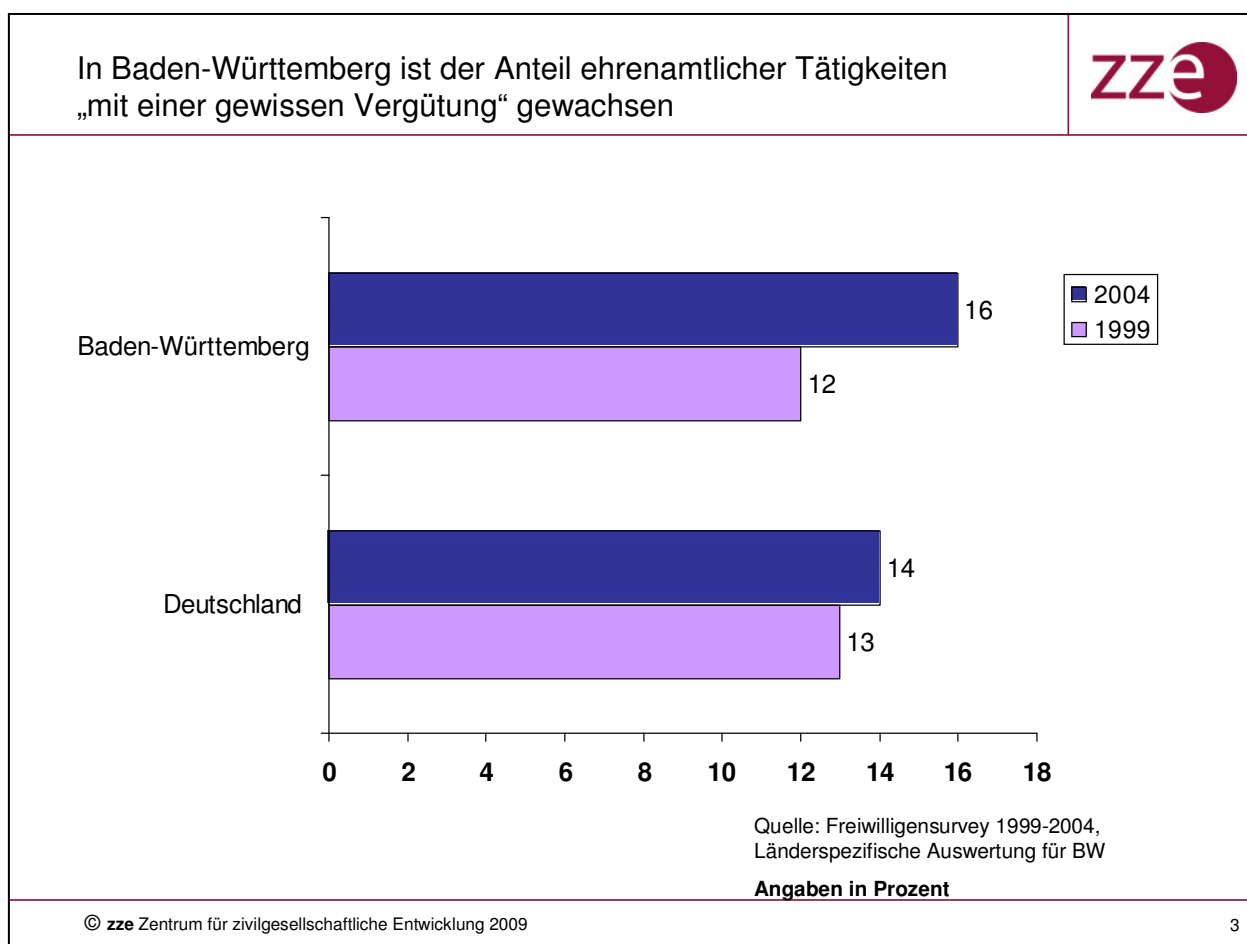
- ob die Befragten im Rahmen ihres Engagements die Möglichkeit hatten, Auslagen ersetzt zu bekommen,
- ob sie zweitens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und
- ob sie drittens eine „gewisse Vergütung“ (Wortwahl im Fragebogen) für ihr Engagement erhalten hätten.

Die letzte Frage führt zu einem weiteren Problem des Datensatzes. Die den Befragten angebotenen Antwortmöglichkeiten „Aufwandsentschädigung“, „Honorar“ und „geringfügige Bezahlung“ werden an keiner Stelle definiert und lassen so einen weiten Interpretationsspielraum zu. Unsere Recherche in den verschiedenen Engagementbereichen zeigte, dass die einzelnen Begriffe in unterschiedlichen Organisationen unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen. So gilt z.B. die Zahlung geringer Stundensätze von 2 bis 4 Euro mal als Honorar und mal als Aufwandsentschädigung.

Mit Blick auf die Auswertung der Daten für Baden-Württemberg gibt es noch ein weiteres Problem: Der Datensatz für Baden Württemberg umfasst für das Jahr 2004 insgesamt 775 freiwillig Engagierte. Diese Fallzahl ist zu gering um speziell für die Auswahl der Engagierten mit „einer gewissen Vergütung“ tiefer gehende Analysen vornehmen zu können.

Um Aussagen zur Verbreitung von monetarisierten Engagementformen treffen zu können, wurde der Datensatz des Freiwilligensurveys durch das zze neu ausgewertet. Dabei beschränkten wir uns auf die Gruppe der Befragten in Baden-Württemberg, die angaben, „eine gewisse Vergütung“ zu erhalten⁵. Das Interesse galt dabei ihrem Anteil in den verschiedenen Engagementfeldern und den soziodemografischen Merkmalen der Gruppe.

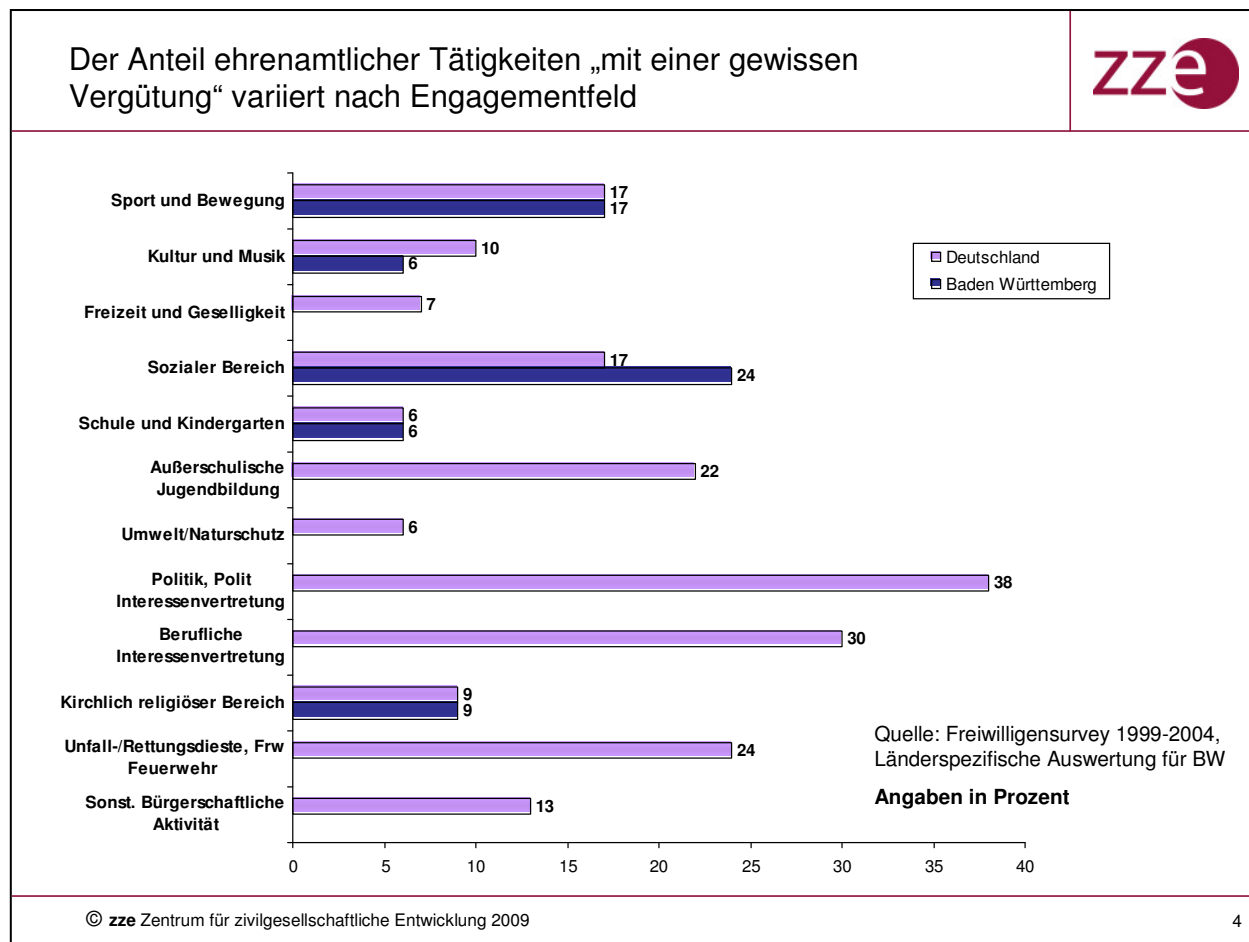
⁵ Personen, die im Rahmen ihres Engagements lediglich ihre Auslagen ersetzt bekamen, wurden nicht berücksichtigt.



Die Sonderauswertung ergibt ein facettenreiches Bild. Demnach erhielten ca. 16% der freiwillig Engagierten für ihre Tätigkeiten „eine gewisse Vergütung“. Der Durchschnitt im gesamten Bundesgebiet liegt mit 14% leicht darunter. Beim ersten Freiwilligensurvey 1999 lag Baden-Württemberg (12%) etwa gleichauf mit der Bundesrepublik (13%).

Der Anteil von ehrenamtlichen Tätigkeiten mit „gewissen finanziellen Vergütungen“ variiert je nach **Engagementfeld**. Vergleichbar hoch lag die Quote 2004 in Baden-Württemberg im sozialen Bereich (B-W: 24%; BRD: 17%). Andere Engagementbereiche lagen im Bundesdurchschnitt: Im Bereich Sport und Bewegung waren 17% (BRD: 17%), im kirchlich religiösen Bereich 9% (BRD: 9%) der ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Geldzahlungen über den Auslagenersatz hinaus verbunden, in Schule und Kindergarten 6% (BRD: 6%) sowie im Bereich Kultur und Musik ebenfalls 6% (BRD: 10%).⁶

⁶ Einbezogen wurden nur Engagementbereiche, für die der Baden-Württemberg-Datensatz mehr als 50 Fälle enthielt.



Die Auswertung nach soziodemografischen Merkmalen ergibt bei der Frage nach der **Geschlechterzugehörigkeit** ein ausgeglichenes Bild in Baden-Württemberg, während in der gesamten Bundesrepublik etwas weniger Frauen eine finanzielle Entgeltung erhalten: In Baden-Württemberg liegt der Anteil bei den Männern bei 17% (BRD: 16%) und bei den Frauen bei 16% (13%). Die Prozentzahlen bei den verschiedenen **Altersgruppen** variieren in Baden-Württemberg zwischen 11 und 17%, was auch den Werten auf Bundesebene entspricht. Lediglich bei den 46- bis 65-Jährigen liegt die Quote bei 23%. Sie erhöhte sich im Vergleich zur ersten Erhebung um 9% (Freiwilligensurvey 1999: 14%) und lag 2004 über dem Bundesdurchschnitt (2004: 16%; 1999: 16%). Die Anzahl derjenigen, die eine finanzielle Entgeltung erhalten, steigt dann leicht an, wenn ein höherer **Bildungsgrad** vorliegt. So bekamen lediglich 11% der Freiwilligen mit Haupt-/ Volksschulabschluss bzw. ohne Schulabschluss eine „gewisse Vergütung“, während es bei den Engagierten mit mittlerer Reife 19%, bei denjenigen mit Abitur 20% und denjenigen mit Hochschulabschluss 18% waren. Auf der Grundlage dieser Werte lässt sich die These formulieren, dass Freiwillige mit einem höheren Bildungsabschluss in ihrem Engagement eher qualifizierte und Aufgaben übernehmen, die mit einer höheren Verantwortung innerhalb der Organisation und der häufigeren Zahlung finanzieller Entgeltungen einhergehen.

Als Fazit aus den dargestellten Ergebnissen lässt sich Folgendes festhalten: Die monetarisierten Formen freiwilligen Engagements sind fester Bestandteil der Engagementlandschaft Baden-Württembergs. Sie haben im zeitlichen Verlauf (1999-2004) an Bedeutung gewonnen und stellen mit 16% mehr als nur ein Randphänomen dar. Der im

Vergleich zum Bundestrend überdurchschnittlich hohe und deutlich gewachsene Anteil von Engagementformen mit einer gewissen Vergütung deutet auf eine Vorreiterrolle des Landes bei der Monetarisierung freiwilligen Engagements. Die gegenwärtige Datenlage lässt allerdings keine differenzierte Beschreibung des Phänomens zu. Weder über die Höhe der gezahlten Beträge noch über deren genaue Funktion lassen sich weitergehende Aussagen machen. Allerdings deutet sich eine Abhängigkeit der Geldzahlungen von Geschlecht, Alter, Engagementbereich und Bildung an. Für eine quantitative Untersuchung, wie sie in der Zukunft vorzunehmen wäre, leistet die nachfolgende qualitative Arbeit der Definition und der Systematisierung wichtige Grundlagenarbeit.

6. Materielle Tauschwerte im freiwilligen Engagement

Das bereits angesprochene Problem der vielfältigen Begrifflichkeiten und semantischen Mehrdeutigkeiten bei der Bezeichnung von Geldzahlungen im freiwilligen Engagement erfordert eine grundlegende Kategorisierung der materiellen Tauschvorgänge, von denen die Engagierten als Anerkennung oder Vergütung für ihre Arbeit profitieren. Um ein möglichst vollständiges Bild von der Praxis in den einzelnen Engagementbereichen zu bekommen, lag der Fokus der Literatur-, Internet- und telefonischen Recherche auf allen Geldtransfers zwischen Organisation und Engagierten sowie allen weiteren Gegenleistungen mit einem materiellen Wert zugunsten der Engagierten - unabhängig davon, wie sie üblicherweise in den jeweiligen Engagementfeldern oder Institutionen bezeichnet werden. Ziel war, die in Baden-Württemberg und darüber hinaus gängigen materiellen Tauschformen erstmals möglichst vollständig zu erfassen und grundlegend zu kategorisieren, um auf dieser Grundlage differenzierte Aussagen über Chancen und Risiken treffen zu können.

Den Kern dessen, was bei und durch Monetarisierung geschieht und wie dies zu bewerten ist, zeigt sich, wenn man dem zugrunde liegenden Prinzip des Gebens und Nehmens nachspürt, das mit freiwilligem Engagement und Ehrenamt verbunden ist. Unterstellt man, dass auch im freiwilligen Engagement Freiwillige und Organisationen bzw. die Adressaten des Engagements in einem Verhältnis direkter oder generalisierter Reziprozität stehen, also einer Beziehung auf Grundlage des Prinzips gegenseitigen Gebens und Nehmens, dann können materielle Tauschwerte ein Weg sein, die Reziprozitätserwartungen der Engagierten zu erfüllen. Die im Rahmen der Recherche gefundenen Formen von materiellen Tauschwerten und -modi sollen im Folgenden dargestellt werden. In der Systematik werden dabei grundsätzlich zwischen den Oberkategorien direkte Geldzahlungen, geldwerten Leistungen, reduzierte Zahlungspflichten, Zeitkonten und Anwartschaften unterschieden.



1. Direkte Geldzahlungen

Unter „direkte Geldzahlungen“ fallen alle Formen direkter monetärer Zuwendung. Sie werden in der untersuchten Praxis üblicherweise als „**Aufwandsentschädigung**“ bezeichnet. Dabei handelt es sich zunächst um eine unspezifische Form monetärer Entschädigung, denn der Begriff wird für eine Mehrzahl unterschiedlicher Sachverhalte verwendet, die sich hinsichtlich der Begründung für die Zahlung und dessen, was entschädigt wird, voneinander unterscheiden. Die im Folgenden vorgeschlagenen Kategorien für Entschädigungen lassen sich in der Praxis nicht immer in ihrer idealtypischen Form wieder finden. Es ist möglich, dass mit dem gleichen Pauschalbetrag unterschiedliche Dinge entschädigt werden, z.B. der Ersatz von Auslagen und gleichzeitig die Entschädigung von Zeitaufwand.

- Quer zu allen Engagementfeldern ist der **Auslagenersatz** die am weitesten verbreitete Form des Geldtransfers zwischen freiwillig Engagierten und Institutionen. Er sieht vor, dass durch das freiwillige Engagement tatsächlich entstandene Kosten entweder pauschal oder gegen Beleg erstattet werden. Typische Beispiele für Auslagenersatz ist die Übernahme von Fahrtkosten, Kommunikationskosten (Telefongebühren/Porto) aber auch von Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung z.B. bei der Freiwilligen Feuerwehr. Die Kosten werden entweder nach Vorlage eines entsprechenden Beleges oder über die Zahlung einer Pauschale (ohne Einzelnachweis) beglichen. Letztere ist nur dann dem Auslagenersatz zuzuordnen, wenn die Höhe der Pauschale in etwa den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht.
- Über die **pauschale Gratifikation** wird freiwilliges Engagement mittels eines pauschalen Geldbetrages gewürdigt. Die Höhe des Geldbetrages orientiert sich dabei nicht am Zeitumfang oder dem Wert der von den Engagierten erbrachten Leistung. Das Geld dient von Seiten der Organisation vor allem der Anerkennung des Engagements und nicht der Bezahlung der geleisteten Arbeit.
- Merkmal für **Vergütungen** ist die finanzielle Entschädigung eines definierten Zeitaufwandes oder einer Arbeitsleistung. Im Gegensatz zur pauschalen Gratifikation steht die Höhe der Vergütung in direkter Abhängigkeit zum Zeitumfang des Engagements. Typischerweise handelt es sich dabei um die Bezahlung nach Stunden- oder Tagessätzen. In diesen Bereich gehören aber auch Honorare für definierte Werke. Die Höhe der Vergütungen variiert hierbei je nach Organisationen erheblich, obgleich es sich häufig um Beträge weit unter „marktüblichen“ Stunden- oder Tagessätzen handelt. Dennoch fanden wir eine Reihe von Beispielen, bei denen Stundensätze von acht bis zwölf Euro gezahlt wurden.
- Die **Entschädigung von Verdienstausschluss** hat den Zweck durch das Engagement bedingte Einkommensverluste zu kompensieren. Dem Engagierten sollen keine finanziellen Nachteile (Schädigung) aus dem Engagement entstehen. Entschädigungen für Verdienstausschluss sind hauptsächlich im Bereich öffentlicher Ehrenämter verbreitet, hierzu zählen z.B. Kreis- oder Gemeinderäte, Schöffen oder ehrenamtliche Polizeihelfer und gelten sowohl für Selbstständige als auch für abhängig Beschäftigte. Eine spezielle Variante der Entschädigung ist der bezahlte Sonderurlaub. Hier liegen die finanziellen Lasten nicht beim Staat sondern beim Arbeitgeber. In mehreren Bundesländern, darunter seit 2007 Baden-Württemberg⁷, haben Jugendgruppenleiter einen gesetzlichen Anspruch auf max. 10 Tage Sonderurlaub bei Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit.

⁷ „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ vom 20. November 2007 (GBl. Nr. 19 v. 23.11.2007, S. 530)

2. Geldwerte Leistungen

Zu den geldwerten Leistungen zählt das ganze Spektrum an Gratifikationen, in denen nicht direkt Geld gezahlt wird, die aber einen finanziellen Gegenwert haben.

- Zu den **Sachzuwendungen** zählen alle Gratifikationen in Form von Waren (z.B. Geschenke) und Verpflegung (Essen, Getränke), die in weiten Bereichen des freiwilligen Engagements als fester Bestandteil der Anerkennungskultur Anwendung finden. Im Bereich der Jugendfreiwilligendienste gehört auch die Stellung einer Wohnung für den bzw. die Freiwilligen zu den Sachleistungen.
- Eine weitere Form geldwerter Leistungen im Bereich des freiwilligen Engagements ist die Finanzierung von **Bildungsmaßnahmen**, die freiwillig Engagierten u.a. den Erwerb anerkannter Zertifikate ermöglichen. Hierzu zählen z.B. Übungsleiter- oder Trainerscheine im Bereich des Sports oder die Ausbildung zum Rettungshelfer oder -sanitäter im Bereich der Rettungsdienste. Die Qualifizierung ihrer Engagierten kommt zwar in der Regel wiederum den Organisationen zugute, das Wissen und die o.g. Zertifikate können davon unabhängig von hohem Nutzen sein und werden zum Teil als Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit im gewerblichen Bereich anerkannt.
- Eine eher seltene Form ist die **private Mitnutzung technischer Infrastruktur**. Sie findet zum Teil in höheren Leistungsebenen größerer Verbände Anwendung. Hierzu zählt z.B. die private Mitnutzung von Flatrates oder „Diensthandys“, die für die Ausübung eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt werden.



3. Reduzierte Zahlungspflichten

Unter reduzierte Zahlungspflichten fallen geldwerte Formen der Gratifikationen, die im Gegensatz zur vorangegangenen Kategorie aber nicht direkt von der Organisation gegeben werden. Sie werden zudem nur im Zusammenhang mit bestimmten Zahlungspflichten, d.h. beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Steuerpflicht wirksam.

- **Ermäßigungen:** Als Gratifikation erhalten Engagierte einen privilegierten Zugang zu kostenlosen oder ermäßigten Waren oder Dienstleistungen. In diesen Bereich fallen Förderinstrumente wie die EhrenamtsCard in Hessen oder JugendleiterCard (Juleica) in Baden-Württemberg. Im Jahr 2007 gab es in Baden-Württemberg insgesamt 14.108 gültige JugendleiterCards⁸. Die Juleica dient neben ihrer Funktion als Qualifizierungsnachweis als Instrument der Anerkennung freiwilligen Engagements von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern, die auf diese Weise bei bestimmten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen von vergünstigten Waren, Dienstleistungen oder Eintrittspreisen profitieren.
- **Steuerrechtliche Privilegierung:** Für Aufwandsentschädigungen, die den Wert der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen übersteigen bzw. nicht über Einzelbelege nachzuweisen sind (Pauschalen) müssen prinzipiell Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich der folgenden steuerrechtlichen Privilegierungen: Zu den steuerfreien Einkünften zählt die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (§ 3 Nr. 26 EStG), einem Freibetrag für jährliche Einkünfte bis zu 2100€ aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer sowie die sog. „**Ehrenamtspauschale**“⁹ (§ 3 Nr. 26a) mit einem jährlichen Freibetrag von 500€ für Personen, die im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig sind. Nach dem sog. „**Ratsherrenerlass**“ (§ 3 Nr. 12 EStG) sind Bezüge steuerfrei, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden. Ebenfalls steuerfrei sind **Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen** (§ 13 Nr. 3 EStG).

4. Zeitkonten

Im Gegensatz zu Bankkonten ist die gesparte Währung der Zeitkonten nicht Geld, sondern Zeit. Innerhalb einer Solidargemeinschaft kann so über die Ausführung einer Unterstützungsleistung ein Anspruch auf eine im Zeitumfang äquivalente Dienstleistung zur Deckung eigener Bedarfe erworben werden. „Die Gutschrift (...) institutionalisiert damit die Erwartung gegenseitigen, dauerhaft konservierbaren Hilfeversprechens“ (Otto 1995: 66). Zeitkonten in diesem Sinne finden sich in Seniorengenossenschaften und Tauschringen. In Baden-Württemberg existieren gegenwärtig drei Seniorengenossenschaften¹⁰ (Riedlingen, Steinen, Ravensburg) und 46 Tauschringe¹¹.

⁸ Quelle: Auswertung der Grundinformationen zu den Jugendleiter/innen – Juleica-Daten – für Baden - Württemberg der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Dezember 2007

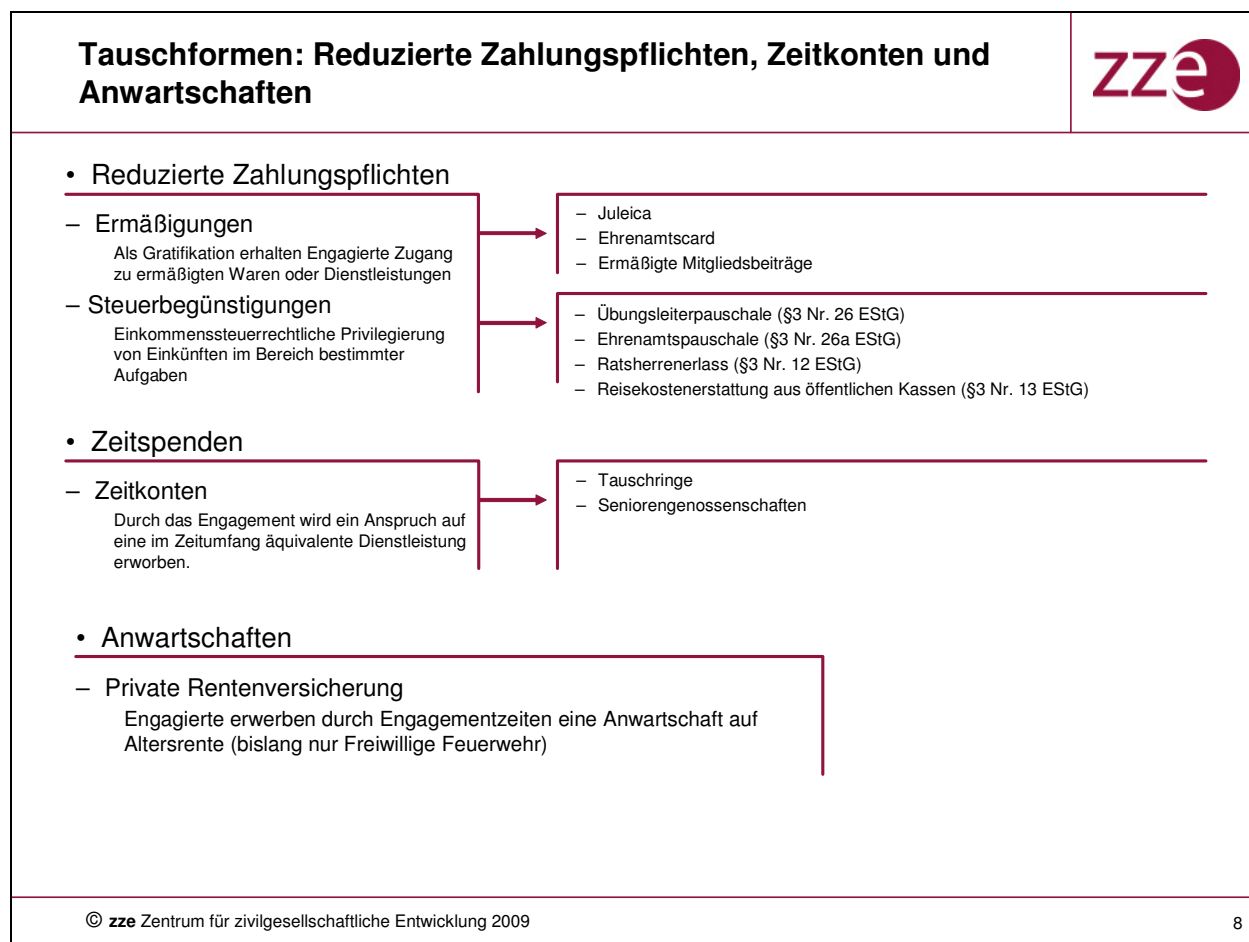
⁹ „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10.10.2007 (BGBl. Teil 1 Nr. 50 vom 15.10.2007, S. 2334)

¹⁰ Bei den genannten Seniorengenossenschaften handelt es sich der Rechtsform nach um gemeinnützige Vereine und nicht um eingetragene Genossenschaften.

¹¹ Quelle: www.tauschring.de, Abruf am 20.3.2009

5. Anwartschaften auf Rentenversicherungsbezüge

Bei Anwartschaften auf Zahlungen aus der Rentenversicherung handelt es sich um die Zahlung eines zeitlich versetzten Ersatzeinkommens. Der Erwerb von Ansprüchen auf Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus freiwilligem Engagement ist bislang nicht möglich. Nach langer Diskussion sprach sich auch die Enquete-Kommission Bürgerschaftliches Engagement gegen diese Möglichkeit aus (vgl. Deutscher Bundestag 2002: 669). Dennoch zahlen einzelne bundesdeutsche Kommunen für die Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehren Beiträge an private Rentenversicherungsträger, so z.B. in der hessischen Stadt Raunheim oder im nordrhein-westfälischen Hürth. In Thüringen kündigte Ministerpräsident Althaus im November 2008 eine Sonderrente für Freiwillige Feuerwehrleute als Anerkennung für lange Dienstjahre an¹². In Baden-Württemberg sind bislang sowohl auf Landes- oder kommunaler Ebene keine entsprechenden Vorhaben bekannt.



¹² Quelle: 112-Magazin Nr. 1/2 2009, S. 57

Exkurs: steuerrechtliche Betrachtung der Monetarisierungsformen

Freiwillige Engagement wird in einer steuerrechtlichen Betrachtungsweise grundsätzlich dem „nicht steuerbaren Bereich“ zugeordnet und ist damit einkommenssteuerlich unerheblich, z.B., wenn es sich um reine Liebhaberei handelt, es zur privaten Lebensbestreitung zählt oder zum in der steuerrechtlichen Terminologie „rein gesellschaftlichen Bereich der Gefälligkeit“ gehört (vgl. Igl/ Jachmann/ Eichenhofer2002: 95). Dies ändert sich aber, wenn freiwillig Engagierte für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder andere Leistungen, seien sie Geld oder geldwert, erhalten. Dabei ist die Bezeichnung für die Zahlung durch Organisationen oder Engagierte steuerrechtlich völlig unerheblich. Ob von Aufwandsentschädigung, Spesen, Trinkgeld, Taschengeld oder Geschenken die Rede ist, spielt keine Rolle. Wird für Formen freiwilligen Engagements ein finanzieller Ausgleich geleistet, so kann dies zu einer objektiven Vermögensvermehrung führen, die dann der Einkommenssteuer unterliegt.

Steuerbare Einnahmen

Voraussetzung, dass es sich hierbei tatsächlich um steuerbare Einnahmen handelt, ist allerdings, dass die freiwillig engagierte Person mit „Einkünfteerzielungsabsicht“ tätig wird (§ 2 Abs.1 EStG). Das Handeln der engagierten Person muss, wenn auch nur als Neben aspekt, darauf ausgerichtet sein, auf Dauer einen „Gewinn“ oder Überschuss zu erzielen, d.h. mehr einzunehmen als an objektiven respektive anererkennungsfähigen Kosten für das Engagement entstehen oder entstanden sind. Ist letzteres nicht der Fall, handelt es sich steuerrechtlich um nicht steuerbare „Liebhaberei“. Dabei ist die Einkommenserzielungsabsicht allein anhand von äußeren Merkmalen zu beurteilen¹³. Werden Überschüsse aus der Tätigkeit erzielt und übersteigen die Einnahmen die abziehbaren Ausgaben wird die Einkommenserzielungsabsicht unterstellt. Dabei ist es völlig unerheblich, ob es sich um eine nebenberufliche oder als Ehrenamt bezeichnete Tätigkeit handelt. Maßgeblich ist allein der wirtschaftliche Erfolg. Auch die Frage der Motivation, also ob der bzw. die Engagierte aus altruistischen, gemeinwohlorientierten oder hedonistischen Erwägungen handelt, spielt keine Rolle.

In der steuerrechtlichen Betrachtungsweise wird dabei der Aufwandsersatz, das Geld oder die geldwerten Leistungen nicht den tatsächlich erstandenen Aufwendungen gegenübergestellt, sondern den steuerlich abzugsfähigen Kosten. Entstehen einem Engagierten etwa tatsächlich hohe Kosten, weil er stets mit der Taxe zum Seniorenbüro fährt, sind diese grundsätzlich nicht abzugsfähig: In diesem Fall sind die Pauschalen etwa gemäß §9 Abs.1 EStG zu berücksichtigen. Kleinere, auch pauschalierte Erstattungen, die im Rahmen der absetzungs-fähigen Werbungskosten bleiben (etwa 256€), gelten dann nicht als steuerbares Einkommen.

Immer dann, wenn Entschädigungen oder ein Entgelt für Verdienstausschlag, Zeitverlust oder aufgebrauchte Zeit gewährt wird, ist völlig unabhängig von der Höhe des Stundenlohns oder Erstattungssatzes von einer Einkommenserzielungsabsicht auszugehen. Der „Zeitbezug von Aufwandsentschädigungen“ führt zur Qualifizierung als Einkommen im einkommensteuerrechtlichen Sinne. Auf Stundenbasis gezahlte Entgelte für „ehrenamtliche“ Nachbarschaftshilfe sind Einkommen im einkommensteuerrechtlichen Sinne.

Monetarisierungsformen des Ehrenamtes, die einen Zeitbezug ausweisen, erfüllen damit regelmäßig die Merkmale des Einkommens im Sinne des § 2 EStG.

¹³ BFH BStBI II 1984, S.751

Steuerrechtliche Privilegierungen

Von der Qualifizierung als steuerbare Einnahmen sind steuerrechtliche Privilegierungen von Einkünften aus „nebenberuflicher ehrenamtlicher Tätigkeit“ streng zu unterscheiden. Hier kennt das deutsche Einkommenssteuerrecht diverse Steuerbefreiungen, die in §3 EStG normiert sind. Dazu gehören:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an hoheitlich handelnde Bedienstete, etwa kommunale Wahlbeamte, ehrenamtlich Tätige bei Berufs- und Standesorganisationen, Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, sind gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei, soweit sie nicht Verdienstausschlag oder Zeitverlust geleistet werden und den tatsächlichen Aufwand des Steuerpflichtigen offenbar übersteigen (vgl. im Einzelnen dazu Igl u.a. a.a.O., S.102).
- Die Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendung, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten) an Ehrenamtliche ist bis zur Höhe der abziehbaren Werbungskosten gemäß § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei.
- Am wichtigsten ist der so genannte Übungsleiterfreibetrag oder die Übungsleiterpauschale. Einnahmen aus im Einzelnen bestimmten gemeinnützigen Tätigkeiten sind bis zu dem Höchstbetrag von 2100 € im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei. Dabei muss die Tätigkeit des Ehrenamtlichen nebenberuflich und zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 25-54 AO und dies in einer bestimmten Funktion erfolgen. Dabei ist auch hier die Einkunftsart unerheblich. Von Nebenberuflichkeit wird bei maximal einem Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft ausgegangen¹⁴. Die nebenberufliche Tätigkeit muss einen die Gemeinnützigkeit begründenden Inhalt aufweisen. Dabei sind Fallgruppen vorgesehen, zum einen so genannte Katalogtätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer) oder vergleichbare Tätigkeiten, zum weiteren künstlerische Tätigkeiten und drittens Aufgaben im Rahmen der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Andere Tätigkeiten sind nicht begünstigt, insbesondere reine Leitungstätigkeiten nicht. Damit werden durch die Übungsleiterpauschale mitnichten alle freiwillig und ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten und für sie gezahlten Gelder oder geldwerte Leistungen erfasst.
- Mit der Einführung der sog. „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) können seit dem 1. Januar 2007 auch andere Helfer/innen und Organmitglieder in einem gewissen Umfang steuerfrei bezahlt werden. Dies setzt die Beachtung der satzungsmäßigen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen voraus. Dabei handelt es sich um einen Freibetrag von jährlich 500 Euro. Strukturell entspricht der Freibetrag der Übungsleiterpauschale. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass es hier keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten gibt, so dass jede nebenberufliche Tätigkeit, die gemeinnützigen Zwecken dient, in Frage kommt. Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahme ganz oder teilweise über die Übungsleiterpauschale gewährt wird. Nur wiederum nebenberufliche Tätigkeiten sind umfasst. Eine zentrale Rolle spielt, dass die Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erbracht werden müssen. Beispiele für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke sind z.B. Platzwart in einem Sportverein z.B. im Rahmen eines sog. „Großen Schlüsselvertrages, Organisationstätigkeit in einem Kulturverein oder Buchhaltung in einer gemeinnützigen Stiftung. Auch hier gilt, dass diese Tätigkeiten sozialversicherungsfrei sind. Wird der

¹⁴ BFH BStBl II 1990 S.854

Rahmen von 500 Euro jährlich überschritten, gelten für den übersteigenden Betrag die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen. Weitere Voraussetzungen für die Möglichkeit der Zahlung von Vergütungen regeln das Gemeinnützigkeitsrecht und satzungsrechtliche Regelungen.

Die steuerrechtliche Betrachtungsweise von Geld oder geldwerten Leistungen wirkt den engagementpolitischen Zielsetzungen und zielgruppenspezifischen Anreizfunktionen teilweise entgegen, die mit Monetarisierungsformen verbunden werden. Sie entspringen der Eigenlogik des Steuerrechts in seinen Unterscheidungen zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einkünften auf der einen Seite und der steuerrechtlichen Privilegierung für steuerbare Einnahmen auf der anderen Seite. Dabei ist gerade durch die steuerrechtlichen Privilegierungen von nebenberuflich erzielten Einkünften ein Öffnungstor für Formen der Monetarisierung in ehrenamtlichen Zusammenhängen geschaffen worden, die bisweilen noch als „Sündenfall“ in der Ausgestaltung des Steuerrechts im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit bezeichnet werden (vgl. Strachwitz 2007).

7. Funktionen direkter Geldzahlungen

Direkte Geldzahlungen im Bereich freiwilligen Engagements, als Aufwandsersatz, Vergütung von Zeitaufwand, pauschale Gratifikation oder als Kompensation von Verdienstaufschlag haben spezifische Funktionen und berühren unterschiedliche Interessen, deren Ergründung für ein tieferes Verständnis der Hintergründe, Chancen und Risiken von Monetarisierungstendenzen unabdingbar ist. Im Folgenden werden die Funktionen auf vier Ebenen dargestellt: den Engagierten, den institutionellen Akteuren, den Adressat/innen der Leistungen freiwillig Engagierter und dem Gemeinwesen (öffentliches Interesse). Dabei werden für jede Ebene wichtige theoretischen Hintergründe oder Bezüge zum theoretischen Diskurs einleitend hinzugezogen.

7.1 Bedeutung von direkten Geldzahlungen für Engagierte

Laut der These vom Strukturwandel des Ehrenamtes hat die Reziprozität von Geben und Nehmen die Norm des selbstlosen Handelns als entscheidendes, handlungsleitendes Motiv abgelöst bzw. ergänzt (vgl. Behr/Liebig/Rauschenbach 2000: 13). Die Motivation, ein Ehrenamt zu übernehmen, entsteht heute nach dem „Prinzip der biografischen Passung“ (ebd.). Für Engagierte ist es wichtiger, dass das Ehrenamt zu ihrer momentanen Lebenslage passt und nicht unbedingt zu tradierten Werten und Normen. Es ergeben sich so bspw. für jugendliche Schülerinnen und Schüler andere Motive als für Menschen im Ruhestand. Lebenslagen sind bestimmt von einem Wechselspiel personeller Kompetenzen (Alltagskompetenzen, kognitive und psychische Kompetenzen) und kontextuellen Ressourcen (ökonomische, infrastrukturelle und soziale Ressourcen) (vgl. Schulz-Nieswandt 2006: 14). Direkte Geldzahlungen, als ökonomische Ressource verstanden, könnten also je nach Lebenslage ein wichtiges Motiv bzw. Nebennutzen für ein Ehrenamt sein. Für Jugendliche, die noch die Schule besuchen, ist es vielleicht ein Taschengeld über das sie selbst verfügen können. Für Erwerbslose und Geringverdiener/innen könnte der Anreiz von Geldzahlungen wiederum in deren existenziellen Bedeutung liegen.

- **Finanzielle Ermöglichung des Engagements**

Wenn den Engagierten keine Kosten für ihr Engagement entstehen, werden Hürden für das Engagement für bestimmte Zielgruppen gesenkt bzw. der Zugang zu Engagementmöglichkeiten unabhängig von der finanziellen Lage ermöglicht. In dieser Logik wird von manchen Expert/innen vor allem ein Auslagenersatz, der pauschal oder gegen Beleg die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, als grundlegend gesehen.

„Weil wir nicht wollen, dass das Engagement für die Gewerkschaft zu ner privaten Einbuße führt, finanzieller Art. Und weil wir das als fairen sozialen Ausgleich sehen.“ (C.1.4, Geschäftsführung, Gewerkschaft)

Bezogen auf die Ermöglichungsfunktion des Geldes haben Expertinnen und Experten der Engagementförderung ganz bestimmte Zielgruppen im Blick. „Leute, die es sich sonst nicht leisten können“: Arbeitssuchende, allein erziehende Mütter, Hartz IV-Empfänger/innen. Geld spielt scheinbar nur für diejenigen eine Rolle, die „wirklich nur das Nötigste zum Leben haben und deshalb auch auf Entschädigung auf irgendeine Art angewiesen sind“ (C.2 Gruppenbefragung Expert/innen der Engagementförderung in Vereinen und Verbänden). Für andere Engagierte wird angenommen, dass sie auch „gerne unentgeltlich arbeiten“ z.B. ältere

Menschen (C.2 Gruppenbefragung Expert/innen der Engagementförderung in Vereinen und Verbänden).

- **Anerkennung des Engagements**

Unabhängig von der finanziellen Situation der Engagierten kann Geld ein Ausdruck der Wertschätzung für das Engagement der Freiwilligen sein. Das gelte gleichermaßen für den Auslagenersatz als auch für die Entschädigung von Zeitaufwand.

„Es kommt ganz darauf an. Aber egal ob es jetzt einer wirtschaftlich nötig hat oder nur eine Kostenerstattung bekommt, es zeigt: Du bist es uns wert! Manchen kommt es aber nicht nur auf das Geld an, sondern mehr um ideelle Anerkennung persönlicher Projekte über die Wahrnehmung von Vorstandsmitgliedern.“ (B.1.1, Geschäftsführung, Umwelt und Naturschutzverband)

Die besondere Rolle des Geldes kann auch nicht immer durch andere Formen der Anerkennung wie Feste, Bildungsangebote oder gemeinsame Ausflüge ersetzt werden. Der besondere Reiz, selbst zu bestimmen, über das Geld selbst bestimmen zu können, welche Belohnung man sich für das Engagement gönnt, würde verloren gehen.

„und das nimmt man um sich selber seine Belohnung zu kaufen oder das zu machen also nicht die, diese Studienfahrt nach weiß der Himmel wo hin, sondern das sind die Anerkennungen statt dem Weihnachtsgeschenk oder Kasten Pralinen was andere Leute als Trinkgeld oder Anerkennung bekommen, kann man sich das selber aussuchen. Aber es wird eben nicht im Familienbudget eingeplant, dass das für irgendwelche Sachen verbraten wird.“ (B.2 Gruppenbefragung Freiwillige)

Die Befragten zeigen eine große Übereinstimmung, dass Geld nur eine von vielen möglichen Formen der Anerkennung und Würdigung sein und die persönliche Wertschätzung nicht ersetzen könne. „Geld allein schafft noch keine Anerkennung, da gehört noch viel mehr dazu“ (B.1.8, Leitung, Geschäftsstelle für Bürgerengagement).

- **Frei verfügbares Budget im Familieneinkommen („Taschengeld“)**

Je nach Lebenslage und finanzieller Ausstattung stellt die finanzielle Entschädigung jenseits des Auslagenersatzes entweder einen zusätzlichen Bonus oder einen existenziell wichtigen Zuverdienst dar. In der Gruppendiskussion der Freiwilligen hat das Geld für alle fünf Frauen die Funktion eines geringen Zuverdienstes, der nicht zum Familieneinkommen gerechnet wird und über das sie eigenständig verfügen können.

„also wenn wir jetzt wirklich noch zusätzlich ganz viel bräuchten [...] aber mit dem Einkommen meines Mannes geht das, das heißt ich muss nicht unbedingt noch einen großen Batzen beisteuern ähm also sonst hätte ich das (Engagement) auch gar nicht annehmen können, dann hätte ich in den Schuldienst gehen müssen.“ (B.2 Gruppenbefragung Freiwillige)

„Für die Ehrenamtlichen ist das meistens so etwas wie ein Taschengeld, da etwa die Hälfte von Ihnen über kein eigenes Einkommen verfügt. Auf dieser Weise haben sie am Monatsende 100€ zur eigenen Verfügung.“ (B.1.22, Leitung, Sozialstation)

Eine ähnliche Funktion hat die Vergütung für Jugendliche, die durch ihr Engagement ihr erstes eigenes Geld verdienen oder ihr BAföG/Taschengeld aufbessern möchten.

„Eine materielle Bedeutung speziell für junge Menschen, die sich meistens engagieren. Es ist wie ein Job [...], Geld zu verdienen neben dem Studium oder als Schüler.“ (B.1.3, Geschäftsführung, Verband Behindertenhilfe (Selbsthilfe))

- **Beitrag zur Existenzsicherung**

In prekäreren Lebenslagen können Vergütungen oder Gratifizierungen des Zeitaufwands allerdings auch ein Beitrag zur Existenzsicherung sein.

„Für 25% [der Engagierten] trägt das Geld zur Existenzsicherung bei. Für diese Menschen ist das nur ein Sprungbrett um eine Beschäftigung zu finden, denn auf längere Sicht ist die Aufwandsentschädigung zu wenig Geld. Diese nutzen das Engagement eher, um sich im Arbeitsfeld der Altenhilfe zu orientieren.“ (B.1.22, Leitung, Sozialstation)

Es gibt ja immer noch die Menschen, die es sich leisten können, sich ehrenamtlich zu engagieren ohne Geld. Allerdings ändert sich das und es ist auch spannend, wie sich die Rezession hier auswirkt. Es kommen jedenfalls immer mehr Leute, Ältere, Benachteiligte, psychisch Kranke, die nicht viel Geld haben und sagen: Ich würde mich über ein paar Euro freuen. Da bin ich gespannt, ob sich die Engagementzahlen da in den nächsten Jahren noch erhöhen werden. (B.1.8, Leitung, Geschäftsstelle für Bürgerengagement)

Für einige Engagierte ist ihr Engagement damit eine Art Durchgangsstation, um eine reguläre Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen. Andere wählen ganz bewusst ein bezahltes Engagement, weil sie auf dem Arbeitsmarkt nur wenige Chancen für sich sehen.

„wobei es auch für mich schwer wäre [...] Erzieher sind gibt's in Hülle und Fülle. Am Arbeitsmarkt da eine feste Stelle zu bekommen, das muss man schon auch sehen.“ (B.2 Gruppenbefragung Freiwillige)

- **Aufwertung des sozialen Status**

Die weite Verbreitung der Aussage „Was nichts kostet, ist nichts wert“, verdeutlicht die hohe Relevanz ökonomischer Kategorien für die Deutung und Bewertung sozialer Wirklichkeit in der Gegenwartsgesellschaft. Unabhängig von der Schwierigkeit der Messbarkeit des Wertes von Freiwilligenarbeit kann vor diesem Hintergrund die Zahlung von Geld nicht nur zu einer persönlichen Anerkennung der Engagierten, sondern auch zu einer besseren Wertschätzung des Engagements im näheren sozialen Umfeld beitragen.

„Ich kann nach außen hin mich auch auf der, auf diesem äh alles was kein Geld hat ist nichts äh Wert Schiene auch ein Stückchen meine Identität gewinnen.“ (C.1.6, Bereichsleitung, Wohlfahrtsverband)

In der Kommunikation mit Dritten, bspw. dem Partner oder der Partnerin, kann eine Vergütung die Intensität des Engagements rechtfertigen.

„Dass jemand sagt. Ich war jetzt in der Sache ein paar Stunden weg, heute Abend ist wieder was, aber ich bekomme ja auch was dafür. Dann ist der Partner oft ruhig.“ (B.1.10, Amtsleitung, Sozialamt)

Neben der Vergütung schaffen auch reduzierte Zahlungspflichten nach außen hin ein Symbol, wenn bspw. bei der Vorlage einer EhrenamtsCard ein Rabatt gewährt wird.

„Für die Freiwillige Feuerwehr ist es wichtig, dass der Einsatz in der Zeitung erscheint, wenn er etwas für das Gemeinwohl getan hat. Wenn er dann am Theater steht, und wer sieht, dass er eine Ermäßigung bekommt, dann ist das eine Art Status-Symbol gegenüber der Bevölkerung.“ (B.1.16, Kommandant/in, Freiwillige Feuerwehr)

- **Annäherung an eine Erwerbsbiographie**

In der untersuchten Gruppe von Freiwilligen äußerten alle Teilnehmerinnen der Gruppendiskussion ähnliche berufliche Interessen, die sie teilweise vor der Familienphase verwirklichen konnten (Erzieherin, Lehrerin). Mit der Geburt der Kinder gaben sie ihre beruflichen Tätigkeiten auf. Als Sprachförderinnen engagieren sie sich nun neben ihrer Familienarbeit. Dabei sehen sie in der ehrenamtlichen Tätigkeit die Möglichkeit „etwas zu machen, was mit dem Beruf zu tun hat“ bzw. etwas zu machen, um einen Teil beruflicher Identität zu verwirklichen („näher komme ich meinem Traum im Leben wahrscheinlich nicht“, „ich brauche einfach noch nach außen hin was“). Über die Ausübung ihres bezahlten Engagements lösen sie die Vereinbarkeitsfrage. Das Ehrenamt scheint deshalb so attraktiv, da es eine flexible und ungebundene Form der Aktivität in einem berufsähnlichen Feld darstellt. Zudem stimmt der Umfang der Arbeit, mit dem was sie leisten können, überein: „passt kräftemäßig“.

„man muss halt überlegen mach ich das jetzt und mein Mann sagt dann auch haja mach lieber das was dir Spaß macht und du hast jetzt kein so Stress oder man hat nicht so viel Stress und es macht auch noch Spaß und man kann es mit der Familie besser vereinbaren und verzichtet halt mal auf den oder jenen Urlaub es ist wie gesagt das muss jeder für sich ja auch entscheiden“
(B.2 Gruppenbefragung Freiwillige)

Die Vergütung war bei der Wahl des Engagements für die Frauen grundlegend, weil ihre Tätigkeit „echter“ Erwerbsarbeit dadurch zumindest ähnelt und ihnen dabei die Freiheit lässt, ihre Familienarbeit damit vereinbaren zu können. Für diese Gruppe von Frauen, die sich über ihr Engagement der Verwirklichung beruflicher Identität annähern, ist es wichtig, im Gegensatz zur unbezahlten Familienarbeit überhaupt etwas für ihr Engagement zu bekommen. Das Geld hat in diesem Zusammenhang stärker eine symbolische denn eine Existenz sichernde Bedeutung.

„Das ist zwar jetzt wirklich nicht viel aber ich muss sagen ich habe ähm diese ganzen Jahre während der Kindererziehung gar nichts verdient und ich freue mich eigentlich, ich freue mich daran das ich überhaupt was bekomme. Ähm, ja also es tut mir selber einfach auch gut, klar aber es wiegt eben es entspricht nicht dem Aufwand den man einbringt, das ist ganz klar.“ (B.2 Gruppenbefragung Freiwillige)

Allerdings ist für diese Form der Annäherung an eine Erwerbsbiographie mit Blick auf die soziale Sicherung im Alter nicht unproblematisch. Grund hierfür ist, dass für Einkünfte aus den beschriebenen Tätigkeiten im sozialen und pädagogischen Bereich entweder keine oder nur sehr geringe Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden, da sie überwiegend in den Geltungsbereich der Übungsleiterpauschale fallen oder als geringfügige Beschäftigung organisiert werden. Da es gerade Frauen sind, die sich verstärkt in diesen Feldern engagieren, droht eine erweiterte „Rentenfalle“: Die klassische Benachteiligung bei der Alterssicherung durch Erziehungszeiten wird ergänzt durch Engagementzeiten, die ebenfalls keine Anwartschaften auf Zahlungen aus der Rentenversicherung begründen.

7.2 Bedeutung von direkten Geldzahlungen für institutionelle Akteure

Angesichts der Zunahme von direkten Geldzahlungen im freiwilligen Engagement stellt sich die Frage: Welchen Nutzen erhoffen sich die institutionellen Akteure wie Vereine, Verbände, Kommunen, Schulen usw. von der Monetarisierung? In der Literatur lassen sich erste Thesen dazu finden (vgl. Evers 2007: 120). So würden Organisationen sich über bezahltes Ehrenamt eine kostengünstige personelle Ressource erschließen, was nicht nur für große Verbände,

sondern auch gerade für kleine Initiativen ein interessantes Modell sei, die nur über eine knappe finanzielle Ausstattung verfügen (Ross 2008:214). Darüber hinaus bestünde die Hoffnung, über die Zahlung von Geldern ehrenamtliches Engagement zielgenauer steuern zu können, im Sinne einer besseren Planbarkeit und Tätigkeiten im Rahmen von Dienstplänen. Aus der Perspektive der Engagementförderung gedacht, könnte das Geld als Anreiz fungieren, wenn die Befürchtung besteht, „sonst nicht genügend Kräfte gewinnen zu können“ (ebd: 214). So wird Geld „in wachsendem Umfang mit der Erwartung eingesetzt, dadurch mehr Menschen für Engagement zu motivieren bzw. engagierte Menschen für mehr Engagement zu gewinnen“ (Perabo 2007: 146). In den Aussagen der befragten Expertinnen und Experten der Engagementförderung und Leitungspersonen von Verbänden und Initiativen lassen sich einige der dargestellten Annahmen wieder finden. Es traten aber auch darüber hinausgehende Aspekte über die Funktionalität von Geldzahlungen zutage.

- **Pauschale Geldzahlungen als unbürokratischer Auslagenersatz**

Eine pauschale Regelung für die Erstattung von Auslagen, die den Freiwilligen durch ihr Engagement entstehen, hilft bürokratische Aufwände zu vermeiden oder sie gar nicht entstehen zu lassen. Es müssen nicht mehr Monat für Monat Belege gesammelt, Fahrkosten berechnet und teilweise auch begründet werden. Mit der Pauschale sollen alle Auslagen abgedeckt sein. Darüber hinaus ermöglicht die Pauschale den Freiwilligen eine gewisse Freiheit, wie sie das Geld einsetzen.

„auch praktisch eine kleine Aufwandsentschädigung, weil die Ehrenamtlichen fahren zum Teil selber her ohne irgendwelche Vergütung der Fahrtkosten. Die bringen manchmal noch was mit, obwohl ich denk des müsste natürlich ersetzt werden, aber manchmal sagen sie es gar nicht, wenn sie was mitbringen, irgendwie mal ein Eis oder sonst was oder einfach um den Leuten eine Freude zu machen, und wenn sie etwas Geld habet, dann können sie, dann sind sie einfach freier, des machen zu können. Und dann net immer dann einen Beleg vorlegen oder so, wenn man, wenn’s nur mit Aufwands’, nur mit Sachleistungen, also um des was sie auslegen geht, dann ist es alles ein bisschen komplizierter. [...] es ermöglicht einfach eine Freiheit.“ (C.1.7, Vorsitzende/r Bürgerstiftung)

Pauschaler Auslagenersatz bietet sich nicht in jedem Fall an. Manche Organisationen entscheiden sich bewusst dagegen, weil dadurch Ungerechtigkeit entsteht. Insbesondere wenn die Engagierten unterschiedlich lange Wege und daher auch unterschiedlich hohe Fahrtkosten zu tragen haben, wird eine Pauschale problematisch.

„Es gibt keine pauschale Vergütung, sondern nur noch die Bezahlung des tatsächlich entstandenen Aufwands, das ist in einem so großen Bezirk wie wir es sind, der nen Radius hat von 150km auch gerechter, weil derjenige, der vor Ort über die Straße in die Sitzung geht hat nen geringeren Aufwand, als der der von Stadt XY angereist kommt.“ (C.1.4, Geschäftsführung, Gewerkschaft)

- **Geld als „Türöffner“ für freiwilliges Engagement**

Ein monetärer Anreiz könne es Menschen erleichtern, sich initial für ein freiwilliges Engagement zu entscheiden. Die Zahlung von Geld kann so gesehen die Schwelle für Interessenten herabsetzen, sich zu engagieren.

„Das Niederschwellige: Andere Leute bekommen das mit und hören, da krieg ich auch was dafür, wenn ich mich engagiere.“ (B.1.10, Amtsleitung, Sozialamt)

„Wir konnten noch mal andere Menschen erreichen. Wir haben viele Leute, die sich das ohne sonst nicht leisten könnten. Und es ist auch ein Anreiz, um Leute an ein Engagement

heranzuführen. Dabei war die Aufwandspauschale ein Türöffner.“ (B.1.11, Referent/in, Wohlfahrtsverband, Referat Freiwilligendienste)

Es wird vermutet, dass die Bedeutung des Geldes im Laufe des Engagements nachlassen kann und andere Motive in den Vordergrund treten.

„Geld ist oft der Einstieg, aber die Leute bleiben dann, weil ihnen die Menschen ans Herz wachsen, selbst wenn sie kein Geld mehr bekommen.“ (B.1.5, Referatsleitung, Wohlfahrtsverband, Nachbarschaftshilfen)

- **Zusätzlicher Anreiz bei der Gewinnung von Engagierten für spezielle Aufgaben**

Die These, Organisationen würden auf Geldzahlungen setzen, um generell mehr Freiwillige zu akquirieren, stellt sich in den Ergebnissen der qualitativen Befragungen differenzierter dar. Es geht den befragten Verbänden nicht in erster Linie darum, mehr Freiwillige zu gewinnen, sondern Engagierte für spezielle, zum Teil schwer zu besetzende Tätigkeitsfelder zu finden. Einen finanziellen Anreiz würden vor allem Aufgaben, die eine bestimmte Qualifikation erfordern und bzw. oder mit einem relativ hohen Zeitaufwand (Häufigkeit, Regelmäßigkeit) verbunden sind. Zur Begründung der Geldzahlung werden in diesen Fällen weniger die Motive oder Lebenslage der Freiwilligen als das Wesen der Tätigkeiten herangezogen.

„Wenn ein bestimmtes Know-how bspw. IT-Wissen benötigt wird, dann bekommen die jungen Leute („PC-Freaks“) ein kleines Honorar und ein Zertifikat für ihre Leistung.“ (B.1.1, Geschäftsführung, Umwelt und Naturschutzverband)

„wir zahlen eine [ja] Aufwandsentschädigung zum Teil für bürgerschaftliches Engagement bei uns äh insofern es um konkrete Tätigkeiten in der Pflege und in der Hauswirtschaft geht“ (C.1.10, Geschäftsführung, Selbsthilfeverein)

Die generelle Wirksamkeit finanzieller Anreize ist unter den befragten Experten der Engagementförderung umstritten. Geld sei lediglich eine Form von mehreren Möglichen, um Freiwillige zu gewinnen, dabei wird die Bedeutung finanzieller Anreize im Vergleich zu anderen Maßnahmen als weniger wichtig eingeschätzt. Wichtiger als Geld seien die Strukturen für Freiwillige (Einbindung in das Team, Aufgabenprofil und Arbeitsumfeld) und die Möglichkeit auf die Bedürfnisse von freiwillig Engagierten eingehen zu können.

„Durch finanzielle Anreize wird man nicht mehr oder weniger Ehrenamtliche finden: das Team, Aufgabe, Umfeld sind wichtiger.“ (B.1.14, Referent/in, Sportverband)

- **Zugang zu einer kostengünstigen Personalressource**

Dadurch, dass nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen der „Übungsleiterpauschale“ (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht einkommenssteuer- oder sozialversicherungspflichtig sind, ermöglichen sie ein für die Organisation interessantes, weil Kosten sparendes Beschäftigungsmodell, mit dem einerseits die angebotenen Leistungen für die Adressaten bezahlbar bleiben und andererseits die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Anbieter/innen gewährleistet.

„da haben wir eine Mischung entwickelt einfach aus angestellten Helfern und aus äh [...] ehrenamtlichen Mitarbeitern die eine Aufwandsentschädigung bekommen. Hauptsächlich aufgrund von den Kosten. Einfach dass die Preise kalkulierbar bleiben für die Betroffenen (-) von daher haben wir auf jeden Fall in dem Bereich dieses (.) über Aufwandsentschädigung bezahltes [ja] Ehrenamt.“ (C.1.10, Geschäftsführung, Selbsthilfeverein)

In einem befragten Verband war es üblich, dass Ehrenamtliche zur Entlastung von Hauptamtlichen punktuell neben ihrer regulär unbezahlten ehrenamtlichen Tätigkeit bestimmte Aufgaben gegen Honorar übernehmen.

„Und es gibt aber einen, der überarbeitet mir die ganzen Dinge noch mal redaktionell, setzt das dann, guckt, macht das fertig, dass das in den Druck gehen kann, der nimmt mir als Hauptberuflichem nen Tag Arbeit ab und dafür kriegt der dann auch zehn Euro auf die Stunde, also so was find ich ist in Ordnung.“ (C.1.9, Geschäftsführung, Jugendverband)

- **Formalisierung der Verbindlichkeit - Ansprüche an die Engagierten lassen sich monetär legitimieren**

In der untersuchten Praxis trifft man vielfach auf die Annahme, dass Geld nötig sei, um eine Verbindlichkeit bei der Übernahme bestimmter Aufgaben durch freiwillig Engagierte herzustellen. Es wird von einer entsprechenden „psychologischen Wirkung“ des Geldes (C.1.6, Bereichsleitung, Wohlfahrtsverband) ausgegangen.

„Das Geld trägt dazu bei, die Leute länger zu binden und sie zu motivieren, mehr zu machen durch ihre Verpflichtung. Sie sehen, dass das Geld aus Mitglieds- und Spendenmitteln kommt, das führt zu mehr Bereitschaft. Der Mehrwert des Geldes treibt sie an.“ (B.1.1, Geschäftsführung, Umwelt und Naturschutzverband)

Gerade bei regelmäßigen und zeitintensiven Aufgaben werden Geldzahlungen in diesem Sinne eingesetzt. Ganz besonders, wenn die von den Engagierten erbrachten Leistungen in den Kernbereich der Organisation fallen, z.B. Pflege- und Betreuungsleistungen oder ein pädagogische Angebot in der Schule.

„Weil das macht sonst keiner. Wer geht freiwillig jeden Morgen um 7 Uhr zu jemand und versorgt den 1,5 Stunden zum Beispiel? Dann kommt der dritte Tag und ich sage mal: „Heute fühl ich mich nicht so doll, also heut hab ich keine Lust. Ich krieg ja auch nichts, dann kann ich das auch mal absagen.“ So ist es verpflichtend und sie kriegen auch ihr Geld dafür und dann hat das einfach auch einen ganz anderen Charakter. Und das haben wir einfach gesagt, Tätigkeiten die verbindlich sind, müssen auch entschädigt werden. Weil es einfach nicht anders funktioniert.“ (C.1.5, Vorsitzende/r, Bürgerverein)

„Bei den Jugendbegleitern ist es die Intention Verbindlichkeit und Kontinuität zu schaffen. Bei diesen Dauereinsätzen braucht es schon einen finanziellen Anreiz.“ (B.1.8, Leitung, Geschäftsstelle für Bürgerengagement)

„Es gibt auch unterschiedliche Arten von Engagement [...] sobald es darum geht jemanden zu betreuen, auch nur spazieren zu gehen, aber das verlässlich, dann mein ich muss das dann mit einem kleinen Geldbetrag in Verbindung stehen.“ (C.1.7, Vorsitzende/r, Bürgerstiftung)

Geldzahlungen zwischen Organisationen und Engagierten spielen folglich dann eine gewisse Rolle, wenn bestimmte Aufgaben besonders verlässlich erledigt werden müssen, vor allem wenn die Leistungsempfänger einen garantierten Anspruch auf die Leistungen der Engagierten erworben haben. Dass heißt im Gegenzug nicht, dass unbezahltes Engagement zwangsläufig weniger verbindlich wäre. Der Unterschied besteht jedoch in der Tatsache, dass die Organisation ihren Anspruch auf Zuverlässigkeit über die Zahlung eines Geldbetrags besser legitimieren kann.

- **Bessere Planbarkeit und Integration freiwilligen Engagements in betriebliche Arbeitsabläufe**

Die bessere Planbarkeit ehrenamtlicher personeller Ressourcen liegt in der formalisierten Verbindlichkeit begründet. Werden für Engagierte bspw. Stundensätze im Rahmen der Übungsleiterpauschale gezahlt, kann die Organisation ihre genauen ehrenamtlichen personellen Ressourcen errechnen.

„Über die Übungsleiterpauschale habe ich eine höhere Planungssicherheit. Man kann jährlich mit einer bestimmten festen Summe, d.h. 2100 Euro rechnen und aufgrund des festgelegten Stundensatzes davon auch einen bestimmten Maximalstundenumfang ableiten.“ (B.1.22, Leitung, Sozialstation)

Durch eine Monetarisierung kann es also zu einer verbesserten Struktur in der Arbeit mit Freiwilligen kommen. Von der Einbindung in Arbeitsabläufe, der Anleitung und Begleitung bis hin zur Integration in das Gesamtkonzept der Einrichtung schaffe die Monetarisierung mehr Klarheit. Auch die Freiwilligen profitierten von einer besseren Sichtbarkeit und damit von der Anerkennung durch die Organisation.

„Das Engagement bekommt durch das Geld eine Wertigkeit. Sowohl für den Freiwilligen als auch für die Einrichtung. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass in dem Moment, wo wir mit den Einrichtungen darüber verhandeln, dass es einen Geldfluss gibt, in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 50€/Monat. Ab da sind die Einrichtungen wesentlich strukturierter und verfolgen das Engagement von der einzelnen Person wesentlich klarer und binden sie besser in den organisatorischen Ablauf ein. Die Freiwillige bekommt eine klare Ansprechperson, die Einrichtung erkundigt sich, wenn die freiwillige Person nicht kommt oder zu anderer Zeit kommt. Dadurch wird es einerseits formalisierter aber auch integrierter und anerkannt – sie kümmern sich und dass allein durch diesen wirklich geringen Betrag. Ein Geldfluss muss ja vereinbart werden, da gibt es dann eine formale Lösung in Form einer Vereinbarung und somit eine andere Verbindlichkeit und auch bessere Rahmenbedingungen vonseiten der Organisation.“ (B.1.11, Referent/in, Wohlfahrtsverband, Referat Freiwilligendienste)

- **Geld als arbeitsökonomisch effiziente Form der Anerkennung**

Arbeitsökonomisch gesehen ist die Zahlung von Geld eine effiziente Form der Anerkennung freiwilligen Engagements. Unter Arbeitsbedingungen in denen hauptamtlich Beschäftigte wenig Zeit für persönliche Zuwendung haben, könne Geld einen Teil der persönlichen Stütze und Motivation kompensieren.

„Je weniger dicht das Netz der Begleitung, Motivation und Stützung ist, und je mehr es auch auf einen funktionierenden Bereich zuläuft, desto eher ist die Stützung durch finanzielle Entschädigungen sinnvoll. Wenn ich eine kleine Peer Group habe, z.B. sechs Leute mit denen ich eine Hospizgruppe leite, dann kann ich mit denen so eng auf Tuchfühlung bleiben und das persönlich so steuern, dass Geld als Motivator keine Rolle spielt. Wenn ich aber eine Gruppe von 25 Frauen habe mit denen ich eine organisierte Nachbarschaftshilfe mache und denen 40 Klienten gegenüber, dann brauch ich einen höheren Grad Verbindlichkeit und den kann ich durch die Aufwandsentschädigung schaffen.“ (B.1.22, Leitung, Sozialstation)

7.3 Bedeutung für die Adressatinnen und Adressaten gemeinwohlorientierter Leistungen

Für die Adressaten der von Engagierten erbrachten Leistungen haben die Geldzahlungen vor allem zwei Bedeutungen. Zum einen ermöglicht es Menschen, die finanziell auf eine kostengünstige Form von Unterstützung angewiesen sind bzw. sich Angebote, die von regulär

beschäftigten Erwerbstätigen erbracht werden nicht leisten können, einen finanzierbaren Zugang zu entsprechenden Leistungen. Dies gilt für das Zeltlager einer Jugendgruppe ebenso wie die Grundpflege der Nachbarschaftshilfe. Daneben ist die Zahlung von Geld auch ein Mittel der Adressat/innen eine Gegenleistung für die erhaltene Hilfe oder Unterstützung zu erbringen und sich so moralisch zu verpflichten. Dies gilt besonders dort, wo die Adressaten davon ausgehen, selbst nicht (mehr) in der Lage zu sein eine andere Form der Anerkennung oder des Ausgleiches leisten zu können.

- **Bewahrung von Würde und Autonomie**

Vor allem außerhalb sozialgesetzlich definierter Hilfeleistungen hat finanziell vergütetes Engagement eine wichtige stabilisierende Funktion, da in diesen Bereichen kein oder nur sehr wenig Geld für die Refinanzierung regulärer Beschäftigung aus den Sozialkassen zur Verfügung steht. Klassischerweise betrifft es Bereiche der Alltagsassistenz für Senior/innen oder Menschen mit Behinderung bzw. Initiativen, die aus der Selbsthilfebewegung stammen. In der Praxis trägt bezahltes Engagement dazu bei, die Angebotslücke zwischen den tatsächlichen Hilfsbedarfen der Adressaten und den gesetzlich definierten Leistungen zumindest teilweise zu schließen, was den Hilfeempfängern ein zusätzliches Maß an Autonomie und Würde ermöglicht. Besonders im Bereich der Wiedereingliederungshilfe spielen Hilfearrangements unter Einbezug geringfügig bezahlten Engagements eine zunehmend wichtigere Rolle. Sie ermöglichen auf diese Weise eine bezahlbare ambulante Betreuung.

„Die Entwicklung des ambulanten Bereichs in der Behindertenhilfe und der Psychiatrie müssten dringend dadurch unterstützt werden, dass kleine Aufwandsentschädigungen bis kleiner Stundensatz möglich sein wird, das man ganz einfache Tätigkeiten, die nicht unbedingt gleich in einen Dienstvertrag münden, sondern von der Nachbarschaft, von Bürgern einer Gemeinde geführt werden können. [...] Wenn ein behinderter Mensch Hilfe braucht, z.B. beim Wohnen, dann ist es möglich, er geht in das Heim und hat eine Rundumversorgung, die teuer ist. Wenn man ein Hilfearrangement hinbekommt, nutzt Nachbarschaft oder andere Leute in der Pfarrgemeinde in Dorf da zur Seite stehen könnten, das aber nur organisiert werden müsste von einem professionellen Dienst, das wäre viel kostengünstiger. Aber einen kleinen Betrag jemanden zu geben, der vielleicht für das Einkaufen oder Kochen sorgt, das ist schwierig. Da gibt es keine normale Finanzierung oder kein Pflegesatz, deswegen muss da etwas dringend geändert werden.“ (B.1.13, Referatsleitung, Wohlfahrtsverband, Referat Behindertenhilfe)

- **Geldzahlung als moralische Entpflichtung**

Nach Niklas Luhmann ist Hilfe ein Beitrag zur Befriedigung von Bedürfnissen anderer Menschen, die durch wechselseitige Erwartungen definiert und gesteuert werden. (vgl. Luhmann 1973: 21 ff.). Ihr Ziel ist, die Bedürfnisse auf der einen Seite und Ressourcen auf der anderen Seite auszugleichen. Die Erbringung einer Hilfeleistung erfolge entweder in Erwartung einer unspezifischen Gegenleistung oder aber als gute Tat, bei der die helfende Person in einem asymmetrischen Interaktionsmodell über der des/der Adressaten/in der Hilfeleistung steht (Almosendogmatik). Die Zahlung von Geld kann im Rahmen freiwillig erbrachter Hilfeleistungen ein Mittel sein, um unspezifische Dankesplichten zu erfüllen und so die Symmetrie im Beziehungsgefüge wieder herzustellen.

„Laut Aussagen der Betroffenen wollen sie (die Betreuten) nicht dafür dankbar sein müssen gegenüber denen, die es machen oder gar ein schlechtes Gewissen haben müssen gegenüber denjenigen, die zu unserer Entlastung mit den Kindern etwas machen. Haben auch ein besseres Gefühl, wenn die Helfer bezahlt werden, dafür dass sie es tun.“ (B.1.3, Geschäftsführung, Verband Behindertenhilfe (Selbsthilfe))

„Und für die alten Menschen, das haben wir ja auch festgestellt, ist es von Vorteil dass sie Geld zahlen. Weil die wollen das auch, weil die sagen: Ich kann nichts mehr zurückgeben. Ich bin so alt. Ich kann nicht irgendwann sagen, wenn du mal eine Hilfe brauchst, dann helfe ich dir mal. Ich kann's nur über die Schiene machen.“ (C.1.5, Vorsitzende/r, Bürgerverein)

Ergänzend dazu kann eine wissenschaftliche Untersuchung von Frommherz hinzugezogen werden. Hier stellen Freiwillige, die sich in einer Bürgergemeinschaft engagieren, in einer Gruppendiskussion fest: „HilfeeempängerInnen als auch Angehörigen wäre es unangenehm und sie würden sich unwohl fühlen, wenn sie nichts für die erbrachte Arbeit bezahlen könnten.“ (Frommherz 2008: 99f) Es sei den Menschen nicht recht, wenn sie umsonst Zeit und Kompetenz in Anspruch nehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen, denen aufgrund von Alter oder Behinderung außer Geld keine anderen Möglichkeiten (mehr) blieben, eine Gegenleistung nicht-monetärer Art zu erbringen.

7.4 Bedeutung für das Gemeinwesen

Die Funktionalität der Grauzone zwischen Erwerbsarbeit und unbezahlttem freiwilligem Engagement berührt nicht nur individuelle oder institutionelle sondern auch öffentliche Interessen. Vor dem Hintergrund schwindender finanzieller Spielräume öffentlicher und freier Träger, sei es im Bereich Sozialwirtschaft oder öffentlicher Bibliotheken, ermöglichen geringfügig bezahlte Engagementformen die **Aufrechterhaltung gemeinwohlorientierter Dienstleistungen**. Darüber hinaus, so schätzen mehrere Interviewpartner ein, können durch die vergüteten Varianten freiwilligen Engagements Personengruppen für die **Teilhabe am Arbeitsleben** aktiviert werden, die kaum eine Möglichkeit haben, dies über eine reguläre Beschäftigung zu tun. Einige Expertinnen und Experten der Engagementförderung in Baden-Württemberg sehen in der Monetarisierung eine Perspektive für diese Menschen, eine Einkommensmöglichkeit über gemeinwohlorientierte Tätigkeiten zu schaffen.

„Aus der Perspektive der Engagierten ist es der Punkt, dass viele auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen sind und die Möglichkeit haben, sich ein solches im Bereich der gemeinwohlorientierten Tätigkeiten auch außerhalb des ersten Arbeitsmarktes zu schaffen. Auch das wäre für uns als Wohlfahrtsverband ein Motiv, über diese geringe Einkommensmöglichkeit Perspektiven zu schaffen, für Menschen, die etwas tun wollen, aber auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht unterkommen.“ (B.1.25, Projektkoordinator/in, Lokales Forum Engagementförderung)

„Aus meiner Erfahrung zeigt es sich einfach, dass es hier starke Überschneidungen gibt, dass es einen Bereich gibt, in dem Engagement und Erwerbsarbeit ununterscheidbar werden und dass darin gerade eine Chance liegt, für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr unterkommen und dass es gesamtgesellschaftlich gesehen auf ein System der Mischarbeit hinauslaufen muss, so dass Menschen ihr Einkommen und Selbstwertgefühl usw. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt beziehen, sondern eben auch aus dem bürgerschaftlichem Engagement, Familienarbeit usw., dass das stärker im Zusammenhang gesehen wird und in letzter Konsequenz eigentlich auch stärker staatlicherseits honoriert wird als gesellschaftlich notwendige nützliche Tätigkeit.“ (B.1.25, Projektkoordinator/in, Lokales Forum Engagementförderung)

In ihrem Engagement erfahren sie nicht nur Selbstwert und Wertschätzung durch Dritte, unter Umständen kann sich über die geknüpften Kontakte auch eine Anstellung ergeben. In den Niederlanden wird diese Funktion seit Mitte der neunziger Jahre im Umbau des Versorgungsstaates zu einer „aktivierenden Partizipationsgesellschaft“ strategisch verfolgt. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind angehalten, sich zu engagieren. Im Gegenzug erhalten sie eine geringe Vergütung und sind von der Bewerbungspflicht freigestellt. Auf diese Weise wird die Monetarisierung strategisch verwandt, um die Chance einer Eingliederung für bestimmte Personengruppen zu nutzen (vgl. Evers 1994: 24).

8. Risiken der Monetarisierung freiwilligen Engagements

Der wissenschaftliche Diskurs vermutet, dass Tätigkeiten in einer ungeklärten Grauzone zwischen freiwilligem Engagement und Erwerbsarbeit langfristig beiden Bereichen schaden würde. Auf der einen Seite drohe der Verlust regulärer Arbeitsplätze, auf der anderen Seite wird vor einer ‚Denaturierung‘ freiwilligen Engagements gewarnt. Zusammen mit der Unentgeltlichkeit würden auch spezifische Potenziale freiwilligen Engagements verloren gehen und es drohe eine beschränkte Wahrnehmung seines Wertes auf nur das, was in betriebswirtschaftlichen Kategorien messbar wäre. Ein großer Teil der in diesem Kapitel gesammelten Einschätzungen zu Risiken der Monetarisierung freiwilligen Engagements fußen daher auf der Hypothese, dass über die Zahlung finanzieller Entschädigungen das System der Erwerbsarbeit entgrenzt wird, in die Sphäre des freiwilligen Engagements eindringt und diese kolonialisiert.

Neben diesen sozialpolitischen, theoretisch geprägten Überlegungen, die den wissenschaftlichen Diskurs spiegeln, wird aus der Praxis der Engagementförderung heraus eine Reihe umsetzungsbezogener Probleme und Herausforderungen für Kommunen und Organisationen dargestellt, die mit der Zahlung von Geld verbunden sind. Nachfolgend werden einzelne potenzielle Risiken einer Monetarisierung dargestellt, wobei zunächst Aspekte des wissenschaftlichen Diskurses ausgeführt werden, die an der Praxis und den Ergebnissen der Untersuchung gespiegelt und kommentiert werden.

• Einfluss des Geldes auf die Motivation zum Engagement

Die Enquete Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ sieht in den monetären und geldwerten Anerkennungsformen insgesamt die größte Gefahr für die „unkontrollierbaren Auswirkungen auf die Motivationsbasis und den Eigensinn des bürgerschaftlichen Engagements“ (Deutscher Bundestag 2002: 273). Monetarisierung könne, wenn sie gering ausfällt, die Motivation sogar bremsen, anstatt zu fördern. Von Seiten der psychologischen Forschung wird gewarnt, dass materielle Gratifikationen eher korrumpierend für intrinsische Motive wirken. Es drohe eine „Korrumpierung intrinsischer Motivation durch extrinsische Anreize“ (Heckhausen 1989: 455-565, zitiert in Güntert/Wehner 2006: 140).

In den Interviews mit den Expertinnen und Experten der Engagementförderung wird der Einfluss von monetären Formen der Entgeltung auf die Motivation von Freiwilligen relativiert. Zwar wird von den meisten Befragten bestätigt, dass in Abhängigkeit von Lebenslage bzw. Herkunftsmilieu der Engagierten, Geld ein zusätzlicher Anreiz darstellen würde,

„Geld als Motivation zu sehen, das hängt von einzelnen Personen und sicherlich von einzelnen Milieus ab. Menschen aus bestimmten Milieus wollen gar keine Finanzierung und andere, die brauchen das. Das würde man nicht pauschal beantworten. Es hängt davon ab, mit welchen gesellschaftlichen Vorstellungen Menschen in ein Ehrenamt kommen.“ (B.1.13 Referatsleitung, Wohlfahrtsverband, Referat Behindertenhilfe)

Die tatsächlich gezahlten Geldbeträge, seien jedoch meist zu gering, um einen im oben genannten Sinne negativen Einfluss auf die Motivation für das Engagement zu nehmen. Weitere Argumente waren, dass es selbst mit angebotener Entgeltung in manchen Bereichen schwierig sei, Freiwillige zu finden und auch die Engagierten gäben an, dass die ausschlaggebenden Motive für ihr Engagement andere seien. Persönliches Interesse, Spaß an der Sache und altruistische Motive hätten eine größere Bedeutung.

„Die Ehrenamtlichen sagen immer wieder, wir machen das nicht wegen dem Geld. Wenn ich sehe, wenn wir unsere Quartalsabrechnung machen und nach einer Woche immer noch nichts auf dem Konto verbucht ist. Dann rufen vielleicht 10% an und fragen, wo ist das Geld.“ (B.1.16, Kommandant/in, Freiwillige Feuerwehr)

Auch die im Rahmen der Gruppendiskussion befragten Engagierten, die für ihr Engagement als Sprachförderinnen monatlich zwischen 100 und 150 Euro von der Kommune erhielten, äußern sich in diesem Sinne:

„Also ((Lachen)) also wenn wir putzen gingen, würden wir wahrscheinlich mehr kriegen, ((Lachen)) aber ähm ich glaube es ist der Spaß also ich mache das wirklich, weil es mir Spaß macht das ist eine unheimliche Befriedigung ähm wenn man Fortschritte bei den Kindern merkt.“

- **Eigensinn und spezifische Potenziale freiwilligen Engagements gehen verloren**

Mit der Zahlung von finanziellen Entschädigungen drohen spezifische Potentiale freiwilligen Engagements verloren zu gehen, weil über das Geld Funktionslogiken der Erwerbsarbeit, besonders ihre Zwänge und Prioritäten, in den Bereich des Freiwilligen Engagement einsickern würden (vgl. Evers 2007, S. 118). So bestünde Gefahr, dass über die Zahlung von Geld bestimmte Ansprüche der Organisation gegenüber der Person des/der Engagierten legitimiert werden, die nicht unbedingt dem eigenen freien Willen entsprechen. Auf diese Weise drohe die Einschränkung von Autonomie. In einer Zuspitzung formuliert Vandamme das Prinzip der Fremdsteuerung so: „Wer bezahlt, bestellt. Und entlässt“ (Vandamme 2007: 7). Besonders groß sei die Gefahr dort, wo die Abhängigkeit der Engagierten von den Geldzahlungen, z.B. aufgrund prekärer Einkommensverhältnisse, besonders hoch ist. Die Einschränkung von Autonomie wiederum bedroht das kritische Potential freiwilligen Engagements sowohl für einzelne Organisation als auch für die Gestaltung des Gemeinwesens insgesamt.

„Wenn aber gezahlt wird, weil man sonst keinen finden würde, ist es schon eine Grauzone, so dass das nicht mehr als freiwilliges Engagement tituliert werden sollte, denn Freiwillige können ja immer einfach sagen "ich höre auf". Wenn es Lohn gibt, ist die Entscheidungsfreiheit auch eingeschränkt. [...] Einige Frei bei uns wollen kein Geld, weil sie ihre Freiheit behalten wollen.“ (B.1.18, Amtsleitung, Amt für Soziale Dienste)

„Der Geldfluss bringt eine ökonomische Logik. In dem Moment, wenn eine Bezahlung kommt für die Stunde, dann ist der Effekt wie bei einer lohnabhängigen Beschäftigung, dann schaut man auf die Uhr und um 12 Uhr lässt man den Stift fallen. Das wäre die Konsequenz.“ (B.1.4, Geschäftsführung, Betreuungsverein/ Fachverband Betreuungswesen)

Die Vertreterin eines Wohlfahrtsverbandes nimmt in dieser Frage eine Differenzierung vor, indem sie darlegt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob Geld bestimmte Zwänge bzw. Abhängigkeiten begründet, sowohl die Höhe des gezahlten Betrages als auch die finanzielle Situation des bzw. der Engagierten berücksichtigt werden müsse. Nicht jede Form monetärer Gratifikationen würde automatisch die Freiheit des Engagements einschränken.

„Würden Sie sich für 50 Euro im Monat kaufen lassen? Das ist natürlich nur bis zu einer bestimmten Höhe in Ordnung. Es wird dort kritisch, wo die Aufwandspauschale so hoch ist, dass es ich mir aufgrund des finanziellen Verlustes überlegen müsste, ob ich es mir das leisten kann, das Engagement aufzugeben. Aber 50 Euro im Monat halten mich doch nicht in einem Engagement, in dem es mir nicht gefällt, in dem Rahmenbedingungen nicht stimmen.“ (B.1.11, Referent/in, Wohlfahrtsverband, Referat Freiwilligendienste)

- **Einseitige Engagementförderung und Wettbewerb über finanzielle Anreize**

Weitere Befürchtungen richten sich darauf, dass finanzielle Anreize das Problem der Förderung freiwilligen Engagements auf die Frage nach ökonomischen Nutzenkalkülen der bzw. des einzelnen Engagierten verlagern bzw. verengen. Eine Engagementförderung, die die Höhe der ausbezahlten Geldbeträge als maßgebliches Qualitätskriterium vorsieht, habe ein verkürztes Bild von den Bedürfnissen Engagierten, was allerdings den empirischen Befunden des Freiwilligensurveys zu den Motivlagen freiwillig Engagierter widerspricht. Als wichtigste Motive für das freiwillige Engagement werden hier, die Gestaltung der Gesellschaft im Kleinen, Geselligkeit und eine soziale Pflichtorientierung benannt. Lediglich 22% der befragten Engagierten wünschen sich tatsächlich eine Vergütung ihrer Tätigkeit (vgl. Gensicke / Picot/ Geiss 2006: 82, 168). Gleichzeitig drohen mit der o.g. Rahmung des Problems andere wesentliche Hemmnisse bzw. förderliche Bedingungen für freiwilliges Engagement aus dem Blick zu geraten, wie z.B. bürokratische Strukturen in Organisationen, mangelnde Fähigkeit selbstbewusste und gestaltungswillige Freiwillige einzubinden oder das Fehlen einer Anerkennungskultur, die mehr ist als nur die Zahlung von Geld. Es ist leichter, geringfügige Entgelte zu zahlen, als die aufwendige Rekrutierung der Freiwilligen zu organisieren und die Abläufe in der Organisation mit den Engagierten zu gestalten (vgl. Jakob 2007: 68f). Diese Überlegung findet sich auch bei den Befragten:

„Wir gehen davon aus, in unserer durchökonomisierten Gedankenwelt. Unsre Gedanken sind von Begriffen der Ökonomie geleitet und die Ökonomie alles erklärt. Das ist aber falsch. Das Engagement hat seinen Impuls eben nicht im ökonomischen Bereich, sondern im Bereich der Sinnggebung, da funktionieren anderer Anreize und die werden nicht ausreichend bedient, wenn wir versuchen durch Geld Anreize zu schaffen.“ (B.1.9 Fachkraft, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)

Einige der von uns befragten Organisationen sahen sich dementsprechend in einem Wettbewerb um freiwillige Engagierte, der auch über die Höhe finanzieller Entschädigungen bzw. die Möglichkeit zum Auslagenersatz ausgetragen würde. Dabei wird gerade mit Blick auf den Wettbewerb zum Teil auch relativ geringen Summen ein hoher Anreiz eingeräumt.

„Wenn ich als Sanitätskraft die Wahl habe zwischen einer Übung, wo ich nichts bekomme und einem Einsatz beim Spiel des VfB, wo ich 2,50 in der Stunde bekomme, würde ich mir schon das Spiel aussuchen. Es gibt den ein oder anderen, der so was sagt.“ (B.1.7, Abteilungsleitung, Hilfsorganisation, Servicestelle Ehrenamt)

„Wenn allerdings propagiert wird, dass der Kostenersatz immer notwendig ist, geraten kleine Initiativen unter Druck, die keine Mittel dafür haben und in der Konkurrenz für Engagierte hinten runterfallen.“ (B.1.9, Fachkraft, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)

Dieser Wettbewerb ist nicht nur auf den klassischen Non-Profit-Bereich beschränkt. In Bereichen, in denen Non-Profit-Organisationen mit kommerziellen Anbietern gleicher bzw. vergleichbarer Leistungen konkurrieren, z.B. im Bereich des Sports oder im Bereich der Rettungsdienste, werden finanzielle Anreize eingesetzt, um die Engagierten nicht an die besser zahlende Konkurrenz zu verlieren. Dies gilt vor allem dann, wenn die Organisationen selbst größeren Aufwand in die Qualifizierung der Engagierten gesteckt haben.

- **Entprofessionalisierung und Dequalifizierung**

Vor dem Hintergrund finanzieller Mittelknappheit in der Sozialwirtschaft bzw. im Bereich öffentlicher Dienstleistungen bestünde Gefahr einer schleichenden Entprofessionalisierung. Sie bestehe besonders dann, wenn nicht klar unterschieden werden kann, ob das Engagement im

Vordergrund steht oder ob es sich um Lohnverzicht handelt, d.h. wenn schlicht tariflich entlohnte Arbeitsplätze durch gering bezahlte freiwillig Engagierte ersetzt werden (vgl. Hammer 2007:45, Brockhoff 2004: 14 f). Ähnliche Einschätzungen fanden sich auch in einzelnen Interviews mit Experten der kommunalen Engagementförderung.

„Die Gefahr besteht heute schon, dass hauptamtliche Stellen zugunsten von Freiwilligen mit Aufwandsentschädigung gestrichen werden. Oft kommt es heute ja vor, dass Bibliotheken nur noch von Ehrenamtlichen betrieben werden.“ (B.1.18 Amtsleitung, Amt für Soziale Dienste)

- **Gewöhnungseffekte**

Die Zahlung von Geld kann zu Gewöhnungseffekten auf Seiten der Freiwilligen führen. Wenn Geld einmal zur Vermittlung von Anerkennung oder Vergütung eingesetzt wurde, werden Erwartungen nach einer regelmäßigen „Entschädigung“ wach und der Wegfall einer entsprechenden Vergütung im Umkehrschluss leicht als Entzug von Anerkennung interpretiert. Das setzt sowohl Organisationen aber auch staatliche Förderer unter erheblichen Druck. Ein Beispiel: Im Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ des Bundesfamilienministeriums (2005-2008) erhielten 41% der Freiwilligen eine finanzielle Entschädigung jenseits des reinen Auslagenersatzes (vgl. zze 2008: 54). Befördert wurde diese Praxis durch die den klassischen Freiwilligendiensten entlehnte Förderung des Bundesfamilienministeriums über „Kopfpauschalen“, d.h. der Förderung einzelner Freiwilligendienstplätze. Als ein baden-württembergischer Träger mit Ende des Modellprogramms die Taschengelder für die Freiwilligen reduzierte, weil sie im vollen Umfang nicht mehr refinanzierbar waren, beendete eine Reihe von Freiwilligen daraufhin ihr Engagement.

„Das habe ich ja bei den Generationsübergreifenden Freiwilligendiensten ganz genau gesehen und als wir dann nicht mehr in der Lage waren, weil die Zuschüsse sich verringert haben, dann haben manche auch aufgehört, weil sich die Entschädigung nach unten bewegt hat.“ (C.1.1, Geschäftsführung, Wohlfahrtsverband)

- **Gerechtigkeitsfragen**

„Wo Geld fließt, kommen Gerechtigkeitsfragen auf die Tagesordnung“ (Vandamme 2007: 7), lautet ein Fazit des Fachberaters Ralf Vandamme für Städte im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg zum Thema Monetarisierung. Diese Gerechtigkeitsfragen stellen sich auf unterschiedlichen Ebenen. Die Ergebnisse des Freiwilligensurveys zeigen etwas vereinfacht gesagt, dass die ohnehin besser integrierten Bevölkerungsgruppen, d.h. formal höher gebildete Schichten am häufigsten von einer „gewissen Vergütung“ im freiwilligen Engagement profitieren (vgl. Gensicke/Picot/Geiss 2006: 153; siehe auch Kap. 6) bzw. aufgrund ihrer Qualifikation eher Zugang zu Ehrenämtern und Engagementmöglichkeiten haben, die mit Geldzahlungen verbunden sind. In einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung scheint also durch die gegenwärtige Praxis entsprechender Geldzahlungen Ungleichheiten in der Verteilung materieller Ressourcen eher zu vertiefen als auszugleichen. Gerechtigkeitsfragen stellen sich aber auch auf Ebene einzelner Organisationen. Hier kann das nebeneinander bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten von freiwillig Engagierten zu Irritationen führen, wenn bestimmte Engagierte für ihren Einsatz Geld bekommen und andere nicht. In diesem Fall bestehe die Gefahr einer Zerreißprobe für die Organisationen.

„Es gibt Konfliktpotenziale auf der kommunalen Ebene aber auch in den Institutionen: Wenn beispielsweise in einem Theater ein Regisseur von außen plötzlich Geld bekommt, dann sind die

freiwillig Engagierten oft nicht mehr bereit, das ohne Geld zu machen“ (B.1.18, Amtsleitung, Amt für Soziale Dienste)

- **Finanzielle Risiken und rechtliche Unwägbarkeiten**

Schließlich kann die Einkommenssteuer- bzw. Sozialversicherungspflicht für bestimmte Geldflüsse zwischen Organisation und Engagierten für beide Seiten ein finanzielles Risiko darstellen, vor allem dann, wenn sie über wenig Wissen im Bereich des Steuerrechts verfügen oder wenn Versicherungsträger und Finanzbehörden keine Erfahrungen mit freiwilligem Engagement haben und bei jedem Geldfluss, beispielsweise in gesetzlich nicht geregelten Freiwilligendiensten, zunächst ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unterstellen wie im Fall einiger Freiwilligendienstträger im Modellprogramm Generationsübergreifende Freiwilligendienste (vgl. Manderscheid 2007: 92). Im FSJ drohen den Freiwilligendienstträgern derzeit Umsatzsteuerzahlungen auf Gelder, die ihnen von den Einsatzstellen der Freiwilligen als Beitrag zur Deckung der Programm- und Verwaltungskosten für den Dienst gezahlt werden. Auslöser war, dass ein baden-württembergisches Finanzamt dem geprüften Freiwilligendienstträger eine Arbeitnehmerüberlassung unterstellte (vergleichbar Zeitarbeitsfirmen).

„[...] es sind viele rechtliche Fragen nicht geklärt. Mit dieser ganzen Steuergeschichte, Bezahlung, Dokumentation [...]. Das Finanzamt vertrat nach einer Prüfung [...] die Meinung, dass im Fall des FSJ eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, die versteuert werden muss. Jetzt läuft das Programm schon seit den 60er Jahren in Deutschland und plötzlich wird es versteuert. Es ist jetzt wieder vom Tisch, da gab es eine Gesetzesänderung. Also das sind immer so schwierige Prozesse, wo ich denke, dass der Staat sich mit dem Thema schwer tut.“ (C.1.1, Geschäftsführung, Wohlfahrtsverband)

Fazit

Obwohl die aufgeführten Risiken der Monetarisierung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement für Engagierte, Organisationen bzw. das Gemeinwesen nicht leichtfertig von der Hand zu weisen sind, weist die Darstellung der mit der Gefahren sowohl im sozialwissenschaftlichen Diskurs als auch in unseren Interviews mit den Expert/innen der Engagementförderung einige kritische Merkmale auf, die es bei einer abschließenden Bewertung des Phänomens zu berücksichtigen gilt.

1. Es werden fast ausschließlich finanzielle Entschädigungen in Form direkter Geldzahlungen jenseits des reinen Auslagenersatzes problematisiert. Geldwerte Formen der Anerkennung hingegen werden in diesem Zusammenhang weitgehend als risikofrei betrachtet oder aber überhaupt nicht erwähnt. Allerdings wird nicht klar, warum dies so sein soll, worin sich die materiellen Vorteile aus Geld von denen geldwerter Anerkennungsformen der Anerkennung hinsichtlich ihrer Wirkung wesentlich unterscheiden.
2. Ein nicht unerheblicher Teil des Diskurses um die Risiken der Monetarisierung dreht sich mit der Frage, ob das Geld einen Einfluss auf die Motivation des Engagierten nimmt, wobei nicht geklärt wird, was denn genau die erwünschten oder unerwünschten Motive freiwilligen Engagements sein sollen. Keupp betont, dass die im Zusammenhang mit der Monetarisierung geführte Diskussion um die Motivation implizit eine Polarisierung von Eigennutz versus Gemeinwohlorientierung verfolgt. Auch wenn dies neueren Erkenntnissen zur Motivation im Engagement widerspräche. Die Ergebnisse des Freiwilligensurveys würden zeigen, dass für Engagierte ein persönlicher Nutzen in Form

von Einfluss, Ehre, Anerkennung, Lebenssinn in ihrem Engagement eine große Rolle spielt (vgl. Keupp 2007: 36).

3. Darüber hinaus werden die mit Geldzahlungen verbundenen Risiken meist sehr generalisierend diskutiert, d.h. es werden nur selten Bezüge auf die konkrete Ausgestaltung des Tauschverhältnisses, wie die Höhe des Geldbetrags, die Begründung der Zahlung und die tatsächlich mit dem Geld verbundenen Erwartungen hergestellt. Oftmals wird jede Form der Geldzahlung die über den reinen Ersatz von Auslagen hinausgeht mit Erwerbslohn gleichgesetzt. Hier bedarf es teilweise einer differenzierten Blick auf die unterschiedlichen Bedeutungen und Funktionen, die das Geld in verschiedenen Engagementfeldern bzw. Organisationen hat.

9. Formen monetarisierten freiwilligen Engagements und Ehrenamts

9.1 Traditionelle Formen monetarisierten Ehrenamts

Geldzahlungen im Ehrenamt sind keineswegs ein neues Phänomen, sondern finden sich in vielen Engagementbereich wieder. Der Grundsatz, dass Bürger/innen durch Ehrenämter finanziell nicht benachteiligt werden dürfen, gilt bereits in der Stein-Hardenbergeschen Städtereform, der Wiege des öffentlichen Ehrenamtes in Deutschland. In der Preußischen Städteordnung von 1808 heißt es dazu:

„§ 191 Jeder Bürger ist schuldig öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten. § 192 Bei letzteren soll jedoch die Dauer beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden“¹⁵.

Im folgenden Kapitel sollen zunächst traditionelle Formen der Monetarisierung im Ehrenamt aufgeführt werden. Die Angaben beruhen auf den Ergebnissen einer umfassenden Internet- und Literaturrecherche, sowie telefonische Nachfragen bei verschiedenen Dachorganisationen. Auf diese Weise sollten die verschiedenen Formen monetarisierten Engagements sich in unterschiedlichen Engagementfeldern identifiziert werden. Eine vollständige Darstellung der Tätigkeiten würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen. Aus diesem Grund werden exemplarisch für verschiedene Bereiche des Ehrenamtes jeweils typische Erscheinungsformen vorgestellt:

- Die **politischen Mandatsträger der kommunalen Ebene** (Städte, Gemeinden, Landkreise) sind im Gegensatz zu den „Volksvertretern“ der Bundes- und Landesebene prinzipiell unentgeltlich tätig. Hierzu zählen neben den ehrenamtlichen Bürgermeister/innen und Mitgliedern der Landkreis- und Gemeinderäte noch weitere Ämter, wie z.B. Ortsvorsteher/innen oder Ortsrät/innen. Der geltende „Grundsatz der Unentgeltlichkeit“ schließt jedoch nicht aus, dass ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, Reise und Fahrtkosten erstattet werden und dass sie einen Anspruch auf Ausgleich von Verdienstaussfall haben. Der zu entschädigende Aufwand umfasst, nicht nur den Ersatz von Auslagen, sondern sämtliche tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen in der Lebensführung des Mandatsträgers, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Die meist monatlich ausgezahlte Pauschale bemisst sich an den Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaft und nach den Vorschriften der jeweiligen Entschädigungsverordnungen. Die Zahlungen sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG bis zu einer ebenfalls von der Einwohnerzahl abhängigen Obergrenze steuerfrei. Der Verdienstaussfall bezeichnet den finanziellen Nachteil, der durch die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht, weil die Person in dieser Zeit ihrem Beruf nicht nachgehen kann. Der Ersatz von Verdienstaussfall kann nicht nur für die Teilnahme an Gemeinderats-, Kreistags- und Ausschusssitzungen geltend gemacht werden, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, auch für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Abhängig Beschäftigte bekommen den durchschnittlichen Bruttolohn erstattet, Selbstständige werden nach für die eigene Tätigkeit typischen Stundensatz entschädigt. Beispiel Gemeinde Herrenberg: Hier erhalten die Mitglieder des Gemeinde- und des Ortschaftsrates für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls eine

¹⁵ Preußische Städteordnung von 1808: Tit. IX § 191, 192 (im Internet abrufbar unter <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que1028.pdf>)

pauschale Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus a) einem monatlichen Grundbetrag von 58 Euro je Stadtrat von 23,50 Euro je Ortschaftsrat b) ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden) wird ein Sitzungsgeld von 53 Euro gewährt.

- Im Bereich der **Ehrenämter in öffentlichen Funktionen**, wie Schöffen, ehrenamtliche Richter und Wahlhelfer/innen sind Aufwandsentschädigungen rechtlich geregelt. Diese Ämter werden nicht immer freiwillig ausgeführt, d.h., der Staat hat das Recht, seine Bürger/innen für eine bestimmte Zeit zur Übernahme eines bestimmten Amtes zu verpflichten. Im Gegenzug erstattet er die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwände der Ehrenamtlichen. Der Aufwand bezeichnet wie im Falle der Mandatsträger dabei nicht nur den Ersatz von Auslagen sondern alle Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Amt entstehen. Wahlhelfer/innen beispielsweise stehen beispielsweise nach der Landeswahlordnung Baden-Württemberg (LWO) 17€ „Zehrgeld“ (§ 9 Abs. 2 LWO) zu. Schöffen und ehrenamtliche Richter haben laut „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)“ Anspruch auf Entschädigungen für Zeitversäumnis (5€/Stunde), Verdienstaufschlag (gemessen am regelmäßigen Bruttoverdienst, höchstens 20€/Stunde), Nachteile bei der Haushaltsführung (12€/Stunde), Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen sonstigen Aufwand (Auslagenersatz).“
- Finanzielle Entschädigungen sind auch dort üblich, wo ursprünglich genossenschaftliche mit öffentlichen Aufgaben verwoben sind. In der **Freiwilligen Feuerwehr** werden Aufwandsentschädigungen durch das Feuerwehrgesetz Baden-Württembergs (§ 15-17) bzw. die Satzungen der Gemeinden zur Regelung des Kostenersatzes geregelt. Für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Kostenersatz für Einsätze wird meist in Form einer Pauschale von 9 bis 10€ pro Stunde bezahlt. Aus- und Fortbildungstage werden je nach Gemeinde mit Beträgen von 10€ bis 20€ pro Tag vergütet¹⁶. Die Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten bekommen eine jährliche Zusatzzahlung, die in der Höhe je nach Tätigkeit und Gemeinde stark variiert. Etwas geringer fallen die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche im **Rettenungsdiens**t aus, hier liegen die Beträge je nach Träger meist zwischen 2,50€ und 5,00€ pro Stunde. Für die Ausbildungskurse werden die Kosten in der Regel auch übernommen.
- Der Freiwilligensurvey weist für den Engagementbereich **Sport und Bewegung** mit jeweils 17% für Baden-Württemberg und Deutschland und einen überdurchschnittlich hohen Anteil freiwillig Engagierter „mit einer gewissen Vergütung“ auf. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass die Übungsleiter/innen, egal ob es sich bei ihnen um Ehrenamtliche oder Honorarkräfte handelt, mit 1,80€ in der Stunde bezuschusst werden. Abgerechnet werden können max. 200 Stunden pro Person und Jahr (d.h. max. 360€). Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass nicht alle Übungsleiter/innen diesen Zuschuss behalten. Nach Auskunft des Landessportbundes sei es eine weit verbreitete Praxis, das Geld dem Verein zu spenden. Jenseits der Übungsleiter-Grundausbildung übernehmen oder bezuschussen einige Vereine die Kosten für spezialisierte Trainerausbildungen (Trainerlizenz B oder A), die ja nach Sportart zwischen mehreren hundert oder mehreren tausend Euro kosten. Diese Zertifikate werden auch im kommerziellen Sportbereich anerkannt, z.B. in Fitnessstudios. In der Regel geht der/die Trainer/in gleichzeitig eine

¹⁶ Am Beispiel der Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Städte Ahlen, Schwäbisch Hall, Ettlingen und Ravensburg

Verpflichtung ein, ihre Kompetenzen für eine bestimmte Zeit dem Verein zur Verfügung zu stellen.

- In der **außerschulischen Jugendarbeit** erhalten laut Freiwilligensurvey ca. 22% der Engagierten in Deutschland eine „gewisse Vergütung“ jenseits des reinen Auslagenersatzes (vgl. Kap. 5). Nörber schätzt, dass die Praxis geringfügiger Bezahlung von Ehrenamtlichen überwiegend bei den öffentlichen, d.h. in der Regel kommunalen, Trägern der Jugendarbeit zu verorten ist (Jakob/ Nörber 2007: 62 f). In Reutlingen beispielsweise zahlt die Stadt ehrenamtlichen Betreuer/innen bei Jugendfreizeiten und Kinderferienprogrammen Entschädigungen in Höhe von 20 bis 25€ am Tag. Im Bereich der Jugendhäuser werden Thekendienste, aber auch Unterstützung von Festen und Veranstaltungen mit 7,85€ in der Stunde vergütet. Bei den Engagierten handelt es sich dabei meist um gegenwärtige oder ehemalige Nutzer/innen der Jugendhäuser. In Bezug auf diese Praxis wies die interviewte Fachkraft aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit auf die Rolle des Geldes zur Initiierung von Lernprozessen hin.

„Die jungen Menschen, die in der offenen Jugendarbeit gehören ja meistens nicht zu denen, die mit wirtschaftlichen Gütern ewig gesegnet sind. Die sind dann umso interessierter an solchen Tätigkeiten, wenn es dafür eine kleine Entschädigung gibt. Das sind aber in der Regel nur wenige Euro aber keine habhaften Stundensätze. Es liegt tatsächlich daran, dass es für die Kids attraktiver ist und sie dann auch sehr zuverlässig kommen und das ändert sich nichts daran, dass ein Thekendienst auch dann ein Lernfeld bleibt und man dort die ganzen Bildungseffekte erzielen kann, die man dann erreichen will. Gerade solche Tätigkeiten, die den Betrieb einer Einrichtung am Laufen halten, sind in der Regel genau die Lernfelder, bei denen ganz viel passiert.“ (B.1.20 Geschäftsführung, Fachverband offene Jugendarbeit)

- Im Bereich der Altenhilfe finden sich finanzielle Vergütungen von Engagement in der Betreuung von Demenzgruppen und in der **Nachbarschaftshilfe** eine wichtige Rolle. Letztere bezeichnet formell oder informell organisierte Hilfs- und Unterstützungsleistungen innerhalb sozialer bzw. nachbarschaftlicher Netzwerke, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe beruhen. In diesem Sinne wird die Nachbarschaftshilfe dem Bereich des freiwilligen Engagements zugeordnet (vgl. Deutscher Bundestag 2002: 65). Im Bereich der Altenhilfe ist die Nachbarschaftshilfe allerdings weitgehend institutionalisiert, d.h. sie wird über Sozialstationen oder lokale Vereine als Leistung gegen ein entsprechendes Entgelt vermittelt. Die Bezahlung der überwiegend weiblichen Helferinnen orientiert sich häufig an von der Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 EStG) vorgegebenen Obergrenze von 2.100€ im Jahr. Die Stundensätze bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege liegen in der Regel zwischen 7 und 10€
- Quer zu verschiedenen Einsatzfeldern bilden **Freiwilligendienste** eine spezielle Form monetarisierten Engagements. In Anlehnung an eine Definition von Rauschenbach und Liebig (vgl. Rauschenbach u.a. 2002: 20) sind Freiwilligendienste Dienstverhältnisse innerhalb gemeinnütziger Organisationen, die im Zwischenbereich von Ehrenamt und (formalen) Bildungsangeboten angeboten werden. Sie sind mit obligatorischen Bildungselementen verknüpft und werden in Form freiwilliger Selbstverpflichtung von zumeist jungen aber auch von älteren Menschen in Anspruch genommen. Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind im Inland die mit Abstand größten Freiwilligendienste. Mit ca. 32.500 Teilnehmenden im FSJ und ca. 2.200 im FÖJ dominieren sie die Landschaft der Freiwilligendienste in Deutschland deutlich. Beide Dienste sind weitgehend durch das Gesetz zu Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) geregelt, in dem festgelegt ist, dass die Freiwilligen für die Zeit des Dienstes ein Taschengeld sowie kostenlose Unterkunft und Verpflegung bzw. ersatzweise entsprechende Pauschalen bekommen. Die

Höhe des Taschengeldes lag 2004 im FSJ bei durchschnittlich 180€ im Monat, im FÖJ bei 155€ (vgl. BMFSFJ o.J.: 52). Im Bereich der Jugendfreiwilligendienste hat das Geld eine spezielle Funktion. Es dient zunächst nicht als Anreiz, Entlohnung oder Anerkennung des Engagements, sondern zur materiellen Absicherung der Freiwilligen für die Zeit eines Bildungsjahres, in dem ihnen in der Regel kein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht, d.h. auch zur Ermöglichung des Dienstes unabhängig vom finanziellen Hintergrund des Elternhauses (vgl. Rauschenbach u.a. 2002: 22).

9.2 Aktuelle Programme der Engagementförderung mit Monetarisierungstendenzen in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind in den vergangenen Jahren sowohl von der Landes- als auch von der Bundesregierung verschiedene Programme aufgelegt worden, die den Anspruch erheben, freiwilliges Engagement in spezifischen Einsatzfeldern zu fördern und dabei die Möglichkeit einer finanziellen Aufwandsentschädigung für die Engagierten vorsehen. Auf die drei größten, das Jugendbegleiterprogramm, die Generationsübergreifenden Freiwilligendienste und das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser soll im Folgendem näher eingegangen werden. In allen Programmen liegt die unmittelbare Entscheidung über die Nutzung von materiellen Gratifikationen bei den teilnehmenden Trägern und nicht alle machen tatsächlich von dieser Möglichkeit direkter Geldzahlungen Gebrauch. Dadurch, dass die Programme eine entsprechende Verwendung der Zuschüsse explizit erlauben, ermöglichen sie vielen Organisationen erst die Refinanzierung der Zahlungen und nehmen so mittelbar Einfluss auf die Praxis.

Die Bedeutung dieser Programme für die Monetarisierung freiwilligen Engagements beschränkt sich nicht nur, wie man zunächst annehmen könnte, auf die durch die Förderung neu geschaffenen Engagementmöglichkeiten. Die weit verbreitete Praxis der Träger, teilweise auch bereits bestehendes freiwilliges Engagement in den Förderrahmen mit einzubeziehen, kann dazu führen, dass der Umfang unbezahlten Engagements im Umfeld der teilnehmenden Organisationen insgesamt abnimmt. Darüber hinaus wurde von mehreren Interviewpartnern befürchtet, dass die öffentliche Förderung finanzieller Anreize für Engagierte bestimmte Einrichtungen und Vereine im Wettbewerb um attraktive Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement bevorteilen würde. In Folge könnte eine Verschiebung von unbezahlt hin zu bezahltem Engagement kommen. Negativ betroffen wären dieser These zur Folge auch Organisationen, die aufgrund ihrer finanziellen Lage oder Selbstverständnisses, den Engagierten kein Geld zahlen können oder wollen.

9.2.1 Das Jugendbegleiterprogramm

Das Jugendbegleiterprogramm wurde vom Land Baden-Württemberg im Schuljahr 2006/2007 ins Leben gerufen. Im Rahmen des Ausbaus zur Ganztageschule sollen Jugendbegleiter die Schulen bei der Nachmittagsbetreuung unterstützen. Grundsätzlich ist ein weites Spektrum an Ehrenamtlichen angesprochen, das von Übungsleiterinnen und -leitern im Sport über Jugendgruppenleiterinnen und -leitern bis hin zu Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen reicht. In der Rahmenvereinbarung heißt es dazu: „Ziel muss es deshalb sein, die Schulen für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger noch viel weiter zu öffnen, als dies bisher der Fall ist. Hierzu soll qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern in die Ganztagsbetreuung integriert werden.“ Dabei sollen die Jugendbegleiterinnen und -begleiter nicht als Lehrersersatz fungieren, d.h. keine Inhalte des Lehrplans vermitteln, sondern die Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit betreuen. Die Landesregierung stellt zu diesem Zweck den Schulen ein Budget zwischen 2.000 und 5.000€ zur Verfügung, das u.a. für eine finanzielle Entschädigung der Jugendbegleiter ausgegeben werden kann, aber nicht muss. Zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 wurden insgesamt 11.577 Jugendbegleiter in 767 Modellschulen eingesetzt. Die Praxis finanzieller Entschädigungen in einem Teil der Schulen bzw. Kommunen führte schnell zu dem Vorwurf, dass das Jugendbegleiterprogramm der Entstehung eines Niedriglohnssektors an Schulen Vorschub leisten würde. Die Evaluation antwortet auf diesen Vorwurf, dass der Anteil der

Jugendbegleiterinnen und -begleiter ohne Aufwandsentschädigung (im Schuljahr 06/07: 35%) betrug und der Anteil der Jugendbegleiter/innen, die pro Stunde 10€ oder mehr verdienen (vgl. Jugendstiftung Baden-Württemberg o.J. a: 15) gering sei. Letzteres zeigt einen wenig differenzierten Umgang mit dem Thema der Monetarisierung bzw. der Beförderung eines Niedriglohnssektors, wenn man bedenkt, dass die Forderung der Gewerkschaften nach einem gesetzlichen Mindestlohn bei 7,50 € liegt.

Insgesamt bietet die Evaluation der Studie nur wenig verwendbare Daten für die Fragestellung der Studie. Es lässt sich aber mit Sicherheit sagen, dass der Anteil der Jugendbegleiter, die *keine* Aufwandsentschädigung bekommen seit dem Beginn des Jugendleiterprogramms von 35% im Schuljahr 2006/2007 auf 23% im Schuljahr 2008/2009 gesunken ist, während die Gruppe derer die zwischen 6,01 und 8,00 Euro verdienten im gleichen Zeitraum von 23% auf 26% stieg. „Es wird deutlich, dass sich der Betrag von sieben bis acht Euro Aufwandsentschädigung auch in diesem Jahr als Durchschnittswert herausbildet und am Häufigsten ausgezahlt wird“ (Jugendstiftung Baden-Württemberg o.J b: 26). Leider wird nicht nach Auslagenersatz und Entschädigung von Zeitaufwand differenziert, so dass eine genaue Funktion der Geldzahlung letztlich im Unklaren bleibt. Da aber offensichtlich über die Hälfte (55%) der Jugendbegleiter mehr als sechs Euro pro Betreuungsstunde erhält, sollte es angemessener als ein Programm bezeichnet werden, das sowohl von Ehrenamtlichen als auch Honorarkräften getragen wird.

Höhe der Aufwandsentschädigung im Jugendbegleiterprogramm

Basis: 2736 Jugendbegleiter/innen 767 Modellschulen

	Anzahl	Anteile in %	Anteile in % kumuliert
Keine Aufwandsentschädigung	2629	23	23
Bis 2 €	240	2	25
2,01 bis 4,00 €	908	8	33
4,01 bis 6,00 €	1473	13	46
6,01 bis 8,00 €	4133	36	81
8,01 bis 10,00 €	1102	9	90
10,01 bis 15,00 €	743	6	96
Mehr als 15,01 €	349	3	100

Quelle: Jugendstiftung Baden-Württemberg o.J. b: 26

Die finanziellen Entschädigungen riefen bei verschiedenen Vereinen und Verbänden, die explizit zur Zusammenarbeit im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms aufgerufen waren, Skepsis hervor, wie uns ein Interviewpartner schilderte. Er befürchtete, dass über das Geld zum einen ein Anreiz geschaffen würde, sich eher bezahlt in der Schule als unbezahlt im Verband zu engagieren und zum anderen die Etablierung einer „Zwei-Klassengesellschaft“ unter den Engagierten.

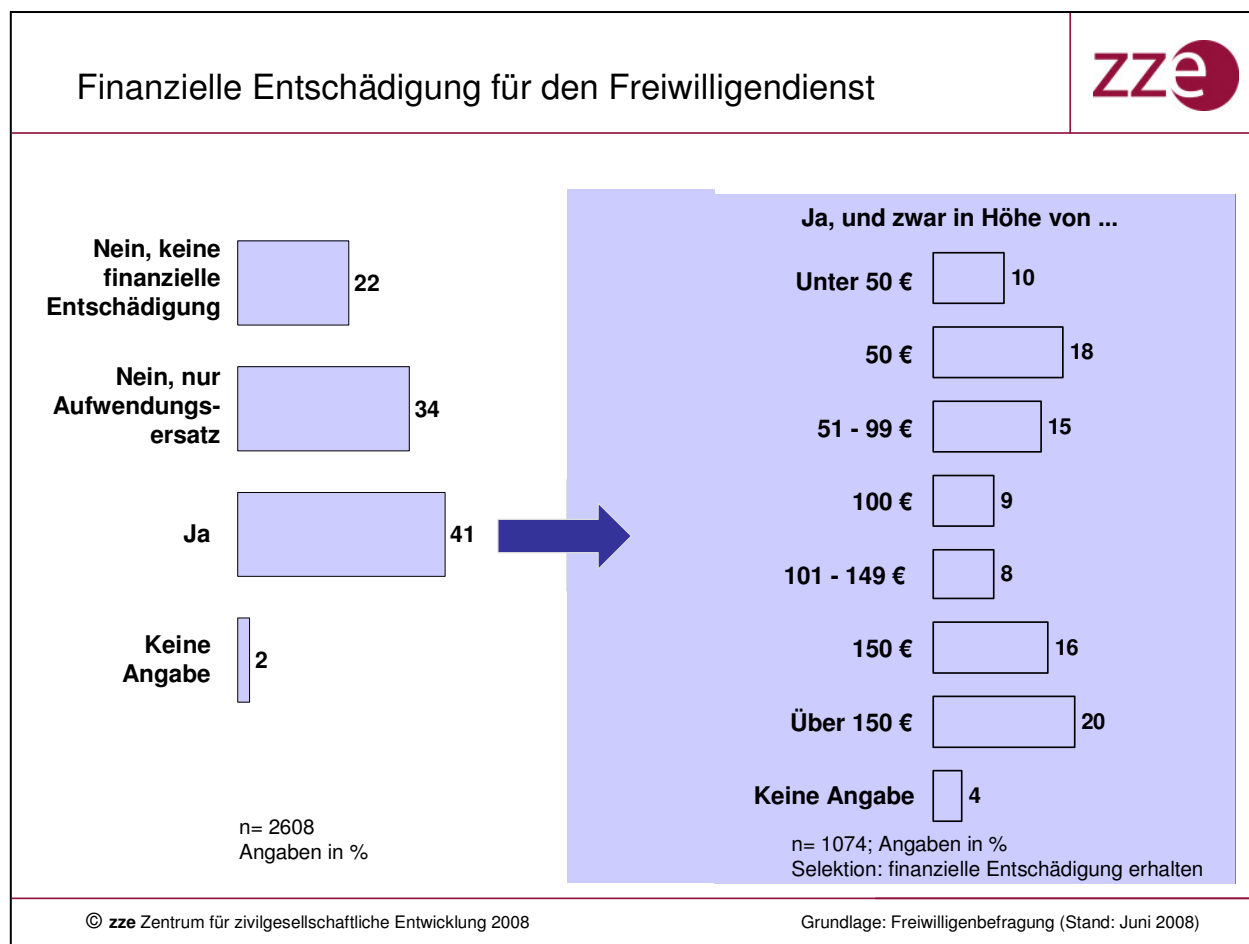
„[...] es gab die Idee, es gibt Gruppenleiter, die machen an der Schule Jugendbegleitung und kriegen dafür ein Honorar von zehn Euro die Stunde, und dann hätt ich ein Problem, weil dann kriegt der KJG-Gruppenleiter, wenn er es im Verein macht, kriegt er nix und wenn er die Arbeit in der Schule die Arbeit macht, zehn Euro auf die Stunde. Dann hab ich nen Unterschied, also, die einen werden bezahlt, die anderen nicht. Da waren wir sehr skeptisch und find, so was darf nicht passieren, muss halt vorläufig auch nicht vom Staat, dass es irgendwie ne finanzielle Ausstattung gibt, weil das würde nie allen zuteil werden, also davon geh ich aus und dann haben wir hier immer ne Zwei- oder Dreiklassengeschichte und das ist nicht attraktiv.“ (C.1.9, Geschäftsführung, Jugendverband)

Ob diese befürchteten Effekte tatsächlich eingetreten sind, lässt sich anhand der aktuellen Datenlage nicht überprüfen. Tatsächlich wird das Jugendbegleiterprogramm aber an vielen Schulen überwiegend schulintern bzw. im engen Umfeld der Schule umgesetzt, indem vor allem Schüler/innen, Ehemalige und Eltern eingesetzt werden. Der Anteil der Jugendbegleiter/innen aus Vereinen und Verbänden machte nur 19% aus, die meisten davon aus dem Bereich der Sportvereine.

9.2.2 Generationsübergreifende Freiwilligendienste / Freiwilligendienst aller Generationen

Das Bundesmodellprogramm Generationsübergreifende Freiwilligendienste (GüF) startete im September 2005. Als es nach dreijähriger Laufzeit 2008 beendet wurde, hatten 9.000 Freiwillige – und damit weit mehr als erwartet – einen Generationsübergreifenden Freiwilligendienst absolviert. Knapp 5.000 von ihnen waren am Ende der Projektlaufzeit noch aktiv engagiert. In Baden-Württemberg waren 12 Träger und ca. 850 Freiwillige am Generationsübergreifenden Freiwilligendienst beteiligt. An die Erfahrungen mit dem Modellprogramm GüF knüpft das BMFSFJ mit den am 01.01.2009 gestarteten Freiwilligendiensten aller Generationen an. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Generationsübergreifenden Freiwilligendienst haben sich folgende Dienstmerkmale als sinnvoll erwiesen: Ein zeitlicher Umfang von mindestens acht Stunden wöchentlich bei einer Mindestdienstzeit von sechs Monaten, zu der mind. 60 Stunden Qualifizierungsmaßnahmen für den/die Freiwillige/n zählen. Der Träger des Dienstes hat für eine angemessene Anerkennung des Engagements zu sorgen. Die gegenseitige Verbindlichkeit in Bezug auf die Einhaltung der Dienstmerkmale soll wie in den Jugendfreiwilligendiensten durch schriftliche Vereinbarungen zwischen Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger zum Ausdruck gebracht werden.

Im Bereich der Jugendfreiwilligendienste, sofern es sich um sog. Vollzeitdienste handelt (ca. 40 Stunden/Woche), ist die Zahlung von Geld übliche Praxis, z.T. in Form von Sachleistungen oder durch die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen. Für die durch das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) geregelten Dienste ist dies sogar gesetzlich festgeschrieben. Das Geld hat im Rahmen des FÖJ und FSJ eine spezielle Funktion: Es dient zunächst nicht als Anreiz, Entlohnung oder Anerkennung des Engagements, sondern zur materiellen Absicherung der Freiwilligen für die Zeit eines Bildungsjahres, in dem ihnen in der Regel kein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht, d.h. auch zur Ermöglichung des Dienstes unabhängig vom finanziellen Hintergrund des Elternhauses. Aufgrund der besonderen Form Jugendfreiwilligendienste als mehrmonatiger Vollzeitdienst und den relativ geringen Platzzahlen ist nicht zu erwarten, dass sie die Praxis der Monetarisierung freiwilligen Engagements in der Breite befördern. Spannender ist die Frage, ob eine entsprechende Wirkung aus dem Bereich der Freiwilligendienste aller Generationen zu erwarten ist, die sich u.a. aufgrund der deutlich geringeren Wochenstundenzahl konzeptionell schwerer von anderen Formen freiwilligen Engagements abgrenzen lassen. Immerhin erhielten im Vorgängerprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ 41% der Freiwilligen eine finanzielle Entschädigung jenseits des reinen Auslagensatzes, die bei zwei Dritteln zwischen 50 und 150€ im Monat lag (vgl. zze 2008: 54). Befördert wurde diese Praxis durch die den klassischen Freiwilligendiensten entlehnte Förderung des Bundesfamilienministeriums über „Kopfpauschalen“.



© zze Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung 2008

Grundlage: Freiwilligenbefragung (Stand: Juni 2008)

Diese finanziellen Gratifikationen hatten für die Freiwilligen häufig eine ökonomische Relevanz. Während nur eine Minderheit (27%) angab, dass sie auf die finanzielle Entschädigung „nicht angewiesen“ sei, sagten 41% aus, auf den Zuverdienst „unbedingt angewiesen“ zu sein. Weitere 30% konnten das Entgelt zur Aufstockung der Haushaltskasse „gut gebrauchen“ (vgl. Wegner 2007: 82f). Die Geldzahlungen erfolgten in der Regel als pauschale Gratifikation, d.h., sie erfolgte nicht auf Grundlage von Stundensätzen. Dies erwies sich dort, wo der Dienst profiliert genug war, um sich von anderen Formen Freiwilliger abzugrenzen, aus organisatorischer Sicht als unproblematisch. Teilweise beobachteten die Träger eine symbolische Aufwertung des Freiwilligendienstes durch das Geld sowohl aus Sicht der Freiwilligen, als auch der Einrichtungen. Vereinzelt war allerdings zu beobachten, dass Träger bereits engagierte Ehrenamtliche als Freiwillige im Sinne des Programms umwidmeten um ihnen durch Projektmitteln finanzierte Aufwandsentschädigungen zu bezahlen und somit das bei ihnen geleistete Engagement ohne erkennbaren Zwang monetarisierten.

Wie sich die Praxis im Nachfolgeprogramm „Freiwilligendienste aller Generationen“ darstellt, ist augenblicklich noch nicht abzusehen. Dabei wird die Tatsache, dass die finanzielle Förderung der sog. „Leuchtturmprojekte“ nicht länger an die Zahl der Freiwilligenplätze gekoppelt ist, sich möglicherweise beschränkend auf die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen auswirken.

9.2.3 Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser

Die Wurzeln des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser liegen in Niedersachsen. Nach dem Wechsel von Ursula von der Leyen in das Amt der Bundesfamilienministerin wurde das Programm auch auf Bundesebene initiiert. Mehrgenerationenhäuser in diesem Sinne sind

offene Nachbarschaftstreffpunkte in Trägerschaft von Kommunen, Kirchengemeinden oder freien Trägern, in denen überwiegend ehrenamtlich erbrachte familienorientierte Aktivitäten und Leistungen sowohl für junge als auch für ältere Menschen angeboten werden. Gleichzeitig sollen sie das Miteinander der Generationen und die Hilfe zur Selbsthilfe fördern. Teilnehmende Einrichtungen werden für die Dauer von fünf Jahren Zuschüsse in Höhe von 40.000 Euro pro Jahr und Einrichtung gewährt. Diese können nach Auskunft der Servicestelle Mehrgenerationenhäuser auch für Honorare und für Aufwandsentschädigungen im Bereich des Ehrenamts verwendet werden. Anfang 2008 gab es bundesweit 500 Mehrgenerationenhäuser (BMFSFJ 2008: 4), davon entfallen derzeit 50 auf Baden-Württemberg¹⁷.

Zur Praxis der Monetarisierung in Mehrgenerationenhäusern ist nur wenig publiziert. Eine Recherche des Deutschen Jugendinstitutes kommt, ohne das Phänomen quantifizieren zu können, zu folgendem Ergebnis: „Quer zu allen Arbeitsfeldern ergibt sich bei vergleichender Tätigkeit ein Kontinuum vom Engagement zum Nulltarif bis zu 10€ die Stunde, zum Teil auch in Form von Wochenpauschalen z.B. 20€“ (Diller 2006: 163). Die Autorin stellt fest, dass vor allem dort Geld an Engagierte gezahlt wird, wo das Angebot des Mehrgenerationenhauses sich aus dem Ansatz von Selbsthilfe weiterentwickelt hat. Da im Rahmen dieser Angebote in der Regel keine hauptamtlichen Mitarbeiter/innen beschäftigt werden könnten, da die Gehälter nicht über gesetzlich definierte bzw. private Leistungsentgelte refinanzierbar sind, würde das Kerngeschäft von Ehrenamtlichen gesichert, die eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten (ebd.).

9.3 Monetarisierungsformen im Bereich der häuslichen Pflege und Unterstützung

Ein besonders anschauliches Feld für die Formenvielfalt und die Verschränkungen monetarisierter und unentgeltlicher Tätigkeiten Ehrenamtlicher und freiwillig Engagierter zeigt sich im Bereich der Pflege. Pflege ist traditionell eine Aufgabe, die als Solidaritätsaufgabe in Partnerschaften und in Familien wahrgenommen wird. Auf dieser Familienpflegebereitschaft fußt die 1994 eingeführte Pflegeversicherung und ist dementsprechend kalkuliert. Mit Einführung der Pflegeversicherung wurde allerdings ein wichtiger Schritt in Richtung Monetarisierung auch familiärer Unterstützungsformen getan: durch die Einführung des Pflegegeldes gemäß § 37 SGB XI erhielten Pflegebedürftige (tatsächlich häufig ihre Angehörigen) staatliche Transferleistungen, gestaffelt nach Pflegestufen. Dieses Geld dient einerseits dazu, die Pflegebereitschaft von Familien und anderen solidarisch Pflegeaufgaben Übernehmenden zu erhalten. Es dient aber gleichzeitig dazu, selbst organisierte und beschaffte Pflege (in Grenzen) zu finanzieren¹⁸. Entsprechend lassen sich drei Typen der Verwendung von Pflegegeld empirisch unterscheiden, ohne dass Quantifizierungen der Verwendungsformen möglich wären:

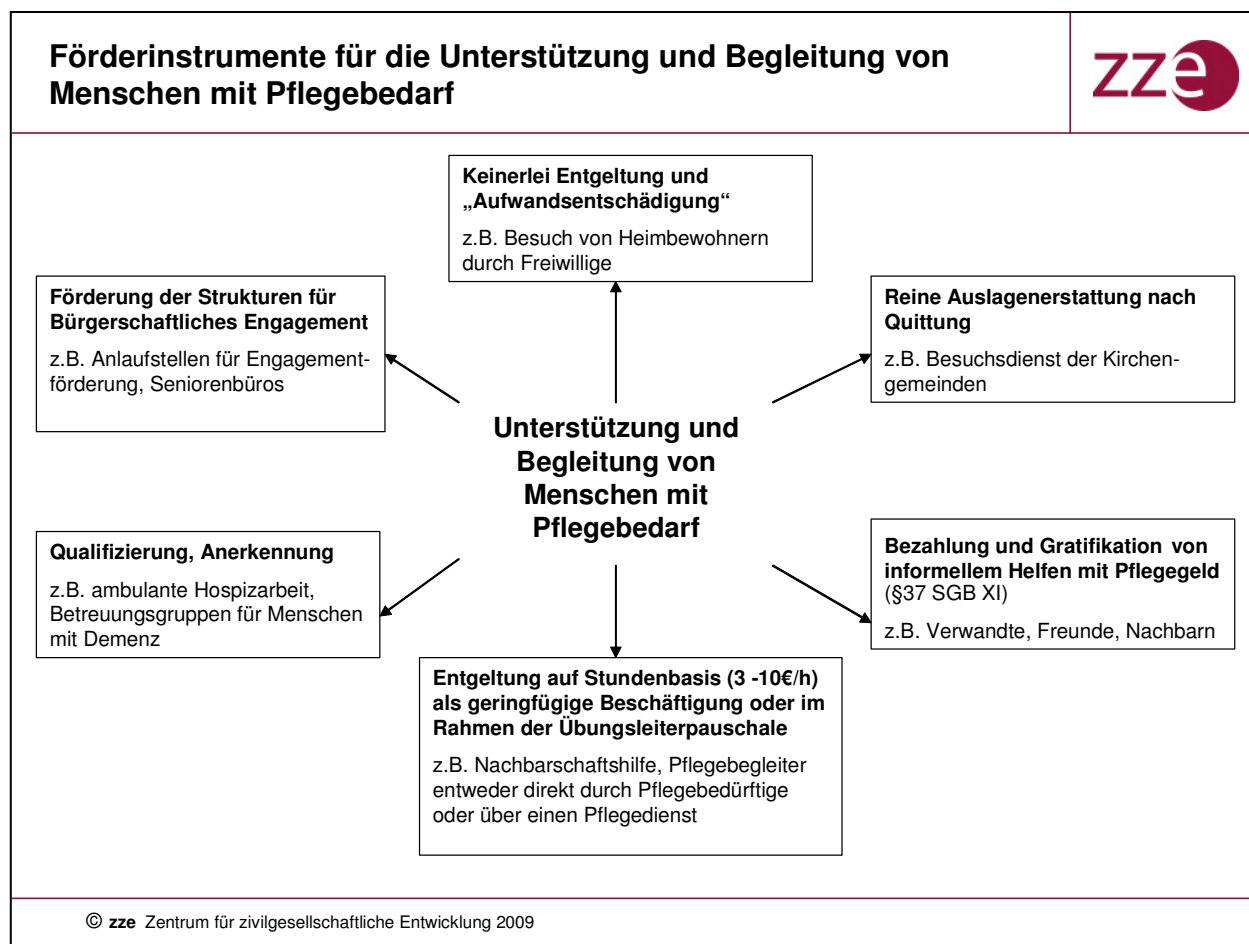
- Ausgleich für Einkommensausfälle und für Pflegepersonen und Gratifikation für Nachbarn und Freunde,
- Integration in das Haushaltseinkommen zur Existenzsicherung und Grundsicherung des Lebensstandards,
- Verwendung für Dienstleister, sowohl auf zugelassenen, insbesondere aber auch auf Schwarzmärkten (vgl. Klie 2009).

¹⁷ Quelle: www.mehrgenerationenhaeuser.de

¹⁸ vgl. Plantholz in: LPK SGB XI §37, Zif.4

Das Pflegegeld ermöglicht auch die Honorierung „ehrenamtlich“ Tätiger, etwa aus der Nachbarschaftshilfe oder anderer bezahlter im Ehrenamt nebenberuflich Tätiger. Es eröffnet Optionen direkter Bezahlung, weckt gegebenenfalls aber auch entsprechende Erwartungen.

Schon mit dem Pflegeleistungsergänzungs- insbesondere aber durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz hat die Förderung freiwilligen Engagements in Pflegekontexten (vgl. Klie/Hils 2009) große politische Bedeutung und Unterstützung erfahren. Maßgeblich für die gesetzlichen Regelungen in den § 45a ff. SGB XI waren Initiativen aus dem Land Baden-Württemberg (vgl. Warmbrunn 2009). Die dort gesammelten Erfahrungen, etwa mit Betreuungsgruppen machten anschaulich, wie die Einbeziehung freiwillig Engagierter in Pflegekontexte gelingen kann. Die Finanzierungs- und Unterstützungsformen standen teilweise Pate für die gesetzlichen Regelungen. Gemäß § 45c SGB XI können durch die zuständigen Landesbehörden Anbieter von Betreuungsleistungen zugelassen werden, die mit den Versicherten als Einzelanspruch zustehenden Beträgen (mit-) finanziert werden können. Damit wurde zunächst in einem sehr begrenzten und später in einem etwas ausgeweiteten Umfang die Möglichkeit eröffnet, Transferleistungen einer Sozialversicherung für die Bezahlung sog. niederschwelliger Betreuungsangebote einzusetzen, die ganz häufig von nebenberuflich Tätigen oder freiwillig Engagierten erbracht werden. Damit wurde die Monetarisierung von Formen des „ehrenamtlichen“ Tätigwerdens für Pflegebedürftige weiter unterstützt. Sie kennt in der Nachbarschaftshilfe eine lange Tradition, wurde aber in den letzten Jahren in vieler Hinsicht weiter diversifiziert. Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz wurde auf Initiative des Landes Baden-Württemberg ein „geschützter Fond“ geschaffen, aus dem Mittel der sozialen Pflegeversicherung eingesetzt werden können, um Strukturen der Förderung freiwilligen Engagements zu unterstützen und zu finanzieren. Die hier bereit gestellten Mittel können nicht genutzt werden, um Geld direkt an die Ehrenamtlichen auszuschütten. Somit wird sowohl die Strukturförderung als auch die Zahlung von „Aufwandsentschädigung“ für ehrenamtliche Betreuungspersonen aus Mitteln der Pflegeversicherungen ermöglicht. Die Diskussion um die Förderinstrumente verlief strittig, auch innerhalb des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Tatsächlich obliegt es den Ländern, welche engagementpolitische Richtung sie sowohl im Rahmen des § 45d als auch im Rahmen des § 45c SGB XI verfolgen.



Die Formen der „Flankierung“ ehrenamtlicher und freiwilliger Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Pflegebedarf führt zu einer unübersichtlichen „Landschaft“ der Förderung. Die Instrumente werden zum Teil ergänzend genutzt (Qualifizierung und Entgeltung). Von den von Ehrenamtlichen und freiwillig Engagierten übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten zeigen sich vielfältige Überschneidungen: Ein und dieselbe Tätigkeit wird einmal unentgeltlich, einmal mit Auslagerersatz und zum anderen mit einem Stundenhonorar bedacht. Auch die stundenweise Vergütung wird von den „ehrenamtlich“ Tätigen unterschiedlich interpretiert: zum Teil als Taschengeld, zum Teil als Auslagererstattung und zum Teil als (notwendiger oder willkommener) Verdienst. Die Spielarten im Umgang mit den zu Gebote stehenden Formen der Anerkennung und Monetarisierung im Feld der Pflege und Betreuung sind vielfältig. Sie reichen von formaler Gerechtigkeit in ausgerichteten Konzepten und Praktiken, die jedem in dem Feld Tätigen ein identisches Nettoentgelt errechnet und zwar bis zu einem mehr oder weniger transparenten Nebeneinander von Entgeltungen und dem völligen Verzicht darauf. In Baden-Württemberg wird eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten der „ehrenamtlich“ und „bürgerschaftlich“ Engagierten für erforderlich gehalten. So wird auch die Überlegung angestellt, über die Übungsleiterpauschale entgeltete Engagementformen nicht als ehrenamtliches, freiwilliges oder bürgerschaftliches Engagement sondern „bürgerschaftliche Tätigkeit“ zu bezeichnen (vgl. Warmbrunn 2009). Angesichts des großen Bedarfs an Unterstützung von auf Pflege angewiesenen Menschen an zeitintensiven und zugleich preiswerten Leistungen im Bereich der Betreuung und Begleitung erscheinen alle Formen der Unterstützung, ob nun entgeltete oder nicht-entgeltete als gleichermaßen wichtig und wertvoll. Durch die zeit- und stundenbezogene Aufwandsentschädigung auch für „Ehrenamtliche“ werden die Grenzen zwischen unbezahlten und bezahlten Formen im Bereich der Betreuung und Pflege fließend und setzen sich dienstleistungsorientierte Logiken auch in Pflegekontexten durch. Ob hier mit

auf Jahresbasis berechneten Pauschalierungen, wie im Bereich der gesetzlichen Betreuung üblich, gearbeitet werden kann - etwa in Höhe der Übungsleiterpauschale oder andere Formen der Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen in Betracht kommen, und ob damit die „Dienstleistungsnähe“ korrigiert werden kann, bleibt eine offene Frage¹⁹. Derzeit richtet die Entgeltung oder Nicht-Entgeltung sowohl nach der individuellen Motivlage der Engagierten und Tätigen, der Philosophie und Konzeption der das Engagement und die Tätigkeit organisierenden Institution, der finanziellen Leistungsfähigkeit und Mentalität der auf Unterstützung Angewiesenen, den rechtliche Rahmenbedingungen und Gewährungspraktiken der Sozialleistungsträger und den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln.

9.4 Fazit: Kontexte und fördernde Faktoren der Monetarisierung von freiwilligem Engagement und Ehrenamt

Mit Blick auf die Vielfalt der dargestellten Erscheinungsformen monetarisierten Engagements lassen sich erste Rückschlüsse auf unterschiedliche Kontexte und Einflussfaktoren treffen, die im Zusammenhang mit Geldzahlungen im Engagement wirksam sind:

1. **Monetarisierung hat abhängig von der Engagementform unterschiedliche Traditionen und folgt verschiedenen Begründungen.** Im Bereich des Ehrenamtes in öffentlichen Funktionen folgen die Geldzahlungen dem Gebot, eine finanzielle Schlechterstellung durch die Übernahme eines Amtes zu vermeiden. Dieser Nachteilsausgleich leitet sich historisch aus der gesetzlich verordneten Pflicht zur Übernahme eines Ehrenamtes ab. In Freiwilligendiensten hingegen, d.h. in Bildungsangeboten, für die freiwilliges Engagement als Lernform konstitutiv ist, haben die finanziellen Leistungen primär eine Ermöglichungsfunktion für die zumeist jungen Teilnehmenden ohne eigenes Einkommen. In Verbänden und Vereinen wird Geld zur Erstattung finanzieller Aufwände und als Anerkennung für anspruchsvolle bzw. zeitintensive Tätigkeiten eingesetzt. In bestimmten Bereichen des sozialen Ehrenamtes, dienen Geldzahlungen schließlich zur Vergütung von Arbeitszeit. Diese Begründungen sind bei der Bewertung des Phänomens zu berücksichtigen, so lässt sich beispielsweise im Falle von Freiwilligendiensten, trotz vergleichbar hoher Geldzahlungen nicht prinzipiell von Arbeitslohn sprechen. Überhaupt zeigt sich, dass der Begriff des bürgerschaftlichen Engagements in der Tradition der Enquête-Kommission, d.h. als Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Engagementformen von Ehrenamt über Selbsthilfe bis hin zu Freiwilligendiensten, eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erschwert.
2. **Eine Refinanzierung aus öffentlichen Kassen ist häufige Voraussetzung für Geldzahlungen im Ehrenamt und freiwilligem Engagement.** In vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen ist die Zahlung von finanziellen Entschädigungen häufig nur dann möglich, wenn sie entweder über öffentliche oder private Fördermittel bzw. über Leistungsentgelte aus den Sozialversicherungen refinanzierbar sind. Insofern hat die Ausgestaltung von Förderprogrammen unmittelbaren Einfluss auf Monetarisierung freiwilligen Engagements. Programme, wie die Generationen-übergreifenden Freiwilligendienste oder das Jugendbegleiterprogramm, die eine Förderung freiwilligen Engagements durch personenbezogene Entgelte vorsehen oder auch nur einen entsprechenden Verwendungszweck der Fördermittel billigen, befördern damit intendiert oder nicht, Monetarisierungstendenzen in den teilnehmenden Organisationen. Dabei können auch die jeweiligen Abrechnungsmodalitäten indirekt zu einer Vergütungslogik

¹⁹ zur Diskussion vgl. Warmbrunn 2009

beitragen. Beispiel Übungsleiterzuschuss: Die Zuschüsse, die von der Landesregierung an die Sportvereine für den Einsatz von Übungsleitern gezahlt werden, werden auf Grundlage von Stundensätzen kalkuliert (z.Zt.1,80€/ Stunde). Dementsprechend müssen Nachweise für den Einsatz innerhalb der Vereine über Stundenzettel erbracht werden, die der Logik Zeiteinheit gegen Geldeinheit folgen.

3. **Das Steuerrecht hat eine zentrale Bedeutung für die Monetarisierung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement.** Insbesondere die steuerrechtliche Privilegierung von Einkommen aus Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Freibeträge tragen erheblich zur Attraktivität der Geldzahlungen bei Engagierten und Organisationen bei. Ohne sie wären bestimmte Beschäftigungsmodelle im Bereich ambulanter Hilfen, bei denen 8-12€ pro Stunde gezahlt werden, schlicht nicht finanzierbar. Andernfalls würden die sonst fälligen Sozialversicherungsbeiträge die Personalkosten erheblich steigen lassen. Hinsichtlich der gezahlten Stundensätze bzw. des maximal zu leistenden Stundenumfangs hat die Höhe der Freibeträge, welche in den letzten Jahrzehnten regelmäßig vom Gesetzgeber angehoben wurde²⁰, direkten Einfluss auf die Praxis finanzieller Entschädigungen.
4. **Leistungsgarantien befördern die Monetarisierung.** Finanzielle Entschädigungen des Zeitaufwands erfolgen besonders häufig dort, wo Engagierte für die Erledigung rechtlich garantierter Leistungen bzw. gesetzlich definierter staatlicher Aufgaben gewonnen werden sollen. Dies gilt für den Bereich kommunaler Ehrenämter, wie die Freiwillige Feuerwehr oder Schöffen genauso für die Betreuung im Rahmen der Ganztageschule oder die Versorgung Pflegebedürftiger. In diesen Fällen sollen die Geldzahlungen dazu beitragen, die notwendigen personellen Ressourcen verlässlich verfügbar zu machen.

²⁰ Die Übungsleiterpauschale wurde in den letzten vier Jahrzehnten stufenweise von 600 DM im Jahr 1956 auf zuletzt 2.100€ im Jahr 2005 angehoben.

10. Strategien im Umgang mit monetarisierten Engagementformen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Chancen und Risiken im Umgang mit Tätigkeiten in der Grauzone von freiwilligem Engagement und Erwerbsarbeit, stellt sich die Frage nach dem konkreten Umgang mit diesem Phänomen auf unterschiedlichen Ebenen. Auf Ebene institutioneller Akteure, wie Vereine, Verbände oder öffentlicher Einrichtungen stellt sich primär die Frage nach der Organisation des Nebeneinanders unterschiedlicher bezahlter und unbezahlter Tätigkeitsformen unter Berücksichtigung arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Bestimmungen. Auf Ebene der kommunalen Engagementförderung geht es zunächst um die generelle Haltung zu Förderprogrammen mit Monetarisierungstendenzen bzw. der bestehenden Praxis von Geldzahlungen im Bereich des freiwilligen Engagements und der damit verbundenen Frage nach der Bestimmung des eigenen Auftrags im Zusammenhang mit diesen Tätigkeitsformen.

10.1 Strategien auf Ebene der Verbände und Vereine

Aus den Ergebnissen der Befragung von Leitungspersonen und Expertinnen und Experten der Engagementförderung aus Verbänden und Vereinen lässt sich eine Typologie von Strategien ableiten, die die Praxis von Organisationen im Umgang mit direkten Geldzahlungen kennzeichnet.

- **Externe Faktoren sind Strategieprägend**

Die Organisation richtet sich nach der aktuellen Gesetzeslage und den zur Verfügung stehenden (vor allem öffentlichen) Geldflüssen, vereinfacht gesagt, da wo es die Möglichkeit zur Zahlung von finanziellen Entschädigungen gibt, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Praxis wird dabei von externen Faktoren bestimmt, bspw. dem Steuerfreibetrag im Rahmen der Übungsleiterpauschale, von (Projekt-) Fördermitteln und Leistungsentgelten im Rahmen der Sozialgesetze. Veränderungen von gesetzlichen Regelungen werden gleich in die Praxis finanzieller Entgeltung von freiwilligem Engagement übersetzt.

„Da gibt es ja jetzt auch dafür extra von der Krank' der Pflegekasse neu einen Betrag, den man anfordern kann. Des isch ja, eigentlich wär des ja, äh (.) nicht ganz, oder eher weltfremd, wenn man das nicht anfordern würde von der Kasse. Des sind bis zu zweihundert Euro im Monat, und mit dem Geld kann man ja diese Leistungen dann bezahlen, des muss man nicht der Pflegekasse schenken, wenn's schon diese Einrichtung gibt.“ (C.1.7, Vorsitzende/r, Bürgerstiftung)

„Es ist eigentlich eine ganz pragmatische Begründung. Für bestimmte Bereiche stehen einfach Gelder zur Verfügung, wie bei den Generationsübergreifenden Freiwilligendiensten, da sind halt Projektmittel da, und diese Aufwandsentschädigung will man den Engagierten auch nicht vorenthalten und andere Bereiche, wie z.B. der Schulbereich hier in S. da gibt es keine finanzielle Belohnung, und da bleibt es jedem einzelnen überlassen, ob er es macht oder gerade deswegen.“ (B.1.25, Projektkoordinator/in, Lokales Forum Engagementförderung)

Es geht hier vor allem darum, finanzielle Ressourcen an Engagierte weiter zu leiten, die aufgrund von Lebenslage oder Motivation Interesse an einer finanziellen Entschädigung haben. Andersherum gilt: Wenn keine (öffentlichen) Gelder verfügbar sind oder Gesetze Zahlungen einschränken, gibt es weniger bis keine Monetarisierung freiwilligen Engagements.

„In den letzten zehn Jahren also was zulässig ist und was nicht zulässig ist also jetzt rein aus Sicht des Finanzamts haben wir bei Prüfungen immer wieder äh Diskussionen was möglich ist und was nicht möglich ist [...] und da habe ich so schon das Gefühl das die Auslegung immer enger geworden ist [...] in manchen Bereichen wo wir früher Aufwandsentschädigungen zahlen konnten äh heute einfach ausgewichen sind teilweise auch auf geringfügig Beschäftigtenverhältnisse.“ (C.1.3, Geschäftsführung, Rettungsdienste)

Bei diesem Vorgehen wird der Anspruch auf finanzielle Entschädigung nicht in erster Linie aus dem Wesen der Tätigkeit abgeleitet. Laut den Angaben der Vertreterinnen und Vertreter dieser Strategie, führe diese Form der Begründung finanzieller Entschädigungen dennoch nicht zu Unfrieden unter den Engagierten, die nicht von direkten Geldzahlungen profitieren, da von vornherein geklärt werde, für welche Aufgaben es Geld gäbe und für welche nicht bzw. die Engagierten dann die Möglichkeit der Wahl hätten.

„Wir gehen grundsätzlich von den Personen selber aus, die zu uns kommen und sich engagieren wollen, sprich es gibt Beratungsgespräche, in denen geklärt wird, in wie weit jemand darauf angewiesen ist, dass Engagement auch monetär belohnt wird und dann ist dem oder der einzelnen überlassen in welchem Bereich er sich engagiert, ob sie in einen Bereich geht, wo es diese monetäre Entlohnung gibt oder sie in einem Bereich tätig wird, der ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht oder ob sie beides kombiniert.“ (B.1.25, Projektkoordinator/in, Lokales Forum Engagementförderung)

- **Allgemeiner Anspruch mit individueller bedarfsorientierter Inanspruchnahme**

Ausgehend von einem Gleichheitsprinzip setzt die jeweilige Organisation einen Anspruch aller in der Organisation Engagierten auf finanzielle Entschädigung fest. Das bezieht sich sowohl auf den Auslagenersatz als auch auf die Entschädigung von Zeitaufwand und das unabhängig von den Refinanzierungsmöglichkeiten aus Fördermitteln oder Leistungsentgelten für spezifische Tätigkeiten. Allerdings steht es jedem Engagierten frei, von diesem Anspruch Gebrauch zu machen oder nicht. Dies geschieht z.B. durch den Verzicht auf Auslagenersatz oder Vergütungen bzw. durch die Rückspende erhaltener Bezüge an die Organisationen. Dadurch bietet dieses System eine Möglichkeit, dem individuellen Selbstverständnis und Bedarf von Freiwilligen gerecht zu werden.

„Wir hatten eine pensionierte Sportlehrerin, die hat jeden Mittwoch hier Nachmittagsprogramm gemacht im Haus, die Leut sind gern kommen und die hat das ganz ehrenamtlich gemacht, weil sie g´ sagt hat, ich hab´ ja meine Pension, ich brauch´s nicht, ich will´s auch machen für meine, aus christlicher Überzeugung heraus. Am nächsten Nachmittag kam jemand, die hat dafür diese 7,50 damals, jetzt 8 Euro bekommen pro Stunde, des hat, die hät´ genauso gute Arbeit gemacht wie die ander´, des hat überhaupt nichts ausgemacht und des haben die Frauen g´ sagt ich will´s so und ich will´s so und ich hab´ sie halt gefragt. Also es gibt keine Rivalität oder sonst was und die Menschen haben es nicht gemerkt hier. (C.1.7, Vorsitzende/r, Bürgerstiftung)

Diese Strategie des Umgangs mit Geldzahlungen in der Praxis ist voraussetzungsvoll. Neben dem Zugang zu ausreichend finanziellen Mitteln, ist auch ein bestimmtes Know-how im flexiblen Umgang mit arbeits- und steuerrechtlichen Kategorien für die unterschiedlichen Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsformen nötig.

- **Neue Begrifflichkeiten mit klaren Abgrenzungen**

Über diese Strategie soll einerseits Transparenz nach innen geschaffen und eine rechtliche Absicherung für die Engagierten und Organisationen nach außen garantiert werden. Ausgehend von den Anforderungen an die Tätigkeit werden monetarisierte Formen des Engagements dabei sowohl konzeptionell wie auch begrifflich von unbezahltem freiwilligem

Engagement einerseits und regulärer Erwerbsarbeit andererseits abgegrenzt. Teilweise werden hierfür neue Begrifflichkeiten wie „vergütetes Engagement“ oder „gemeinnützige Nebentätigkeit“ geschaffen, die der Eigenständigkeit dieser Tätigkeitsform auch sprachlich Rechnung tragen sollen.

„Wir haben uns konzeptionell da vor zwei/ drei Jahren neu aufgestellt und haben da eine klare Abgrenzung vorgenommen zwischen Freiwilligenengagement, was nur die Auslagenerstattung zulässt und wir haben gegenüber dazu vergütetes Engagement gestellt und da haben wir einiges jetzt auch vom Prozess her getan, um klar zu stellen, dass es trotzdem Engagement ist und nicht mehr Arbeitsverhältnis, weil wir da sozusagen auch als Träger sozialer Arbeit relativ wichtig finden da klar zu kommunizieren. Insofern haben wir zwei Begriffe freiwilliges Engagement und vergütetes Engagement ist klar vom Arbeitsverhältnis abgetrennt.“ (C.1.6, Bereichsleitung, Wohlfahrtsverband)

Zunächst werden Tätigkeiten identifiziert, die finanziell entschädigt werden sollen. Die genauen Merkmale dieser Aufgaben variieren je nach Organisation, sind aber häufig an spezielle Qualifikationsprofile geknüpft und/oder erfordern eine gewisse Verlässlichkeit in den Absprachen, z.B. im Bereich pflegerischer oder betreuerischer Tätigkeiten. Gleichzeitig definiert die Organisation ihre Erwartungen, die sie an die Geldzahlungen knüpfen. Während die Abgrenzung dieser Tätigkeiten gegenüber unbezahltem freiwilligem Engagement (mit Auslagenersatz) in der Regel über das Merkmal Vergütung oder Nicht-Vergütung erfolgt, wird die Abgrenzung gegenüber regulärer Erwerbsarbeit nicht einheitlich begründet. Eine von uns befragte Organisation legte fest, dass „vergütetes Engagement“ zwar verlässliche Absprachen kenne, aber keine Weisungsgebundenheit und die Geldzahlungen nicht auf Basis von Stundensätzen erfolgt.

„Das Wichtigste ist, dass auch das vergütete Engagement demjenigen der sich engagiert die Möglichkeit zulassen muss, von heute auf morgen zu sagen, ich komme nicht [...] darin auch deutlich sich zu unterscheiden von einem in einem Weisungszusammenhang stehenden Arbeitsverhältnis und das machen wir, indem wir da einfach sagen, es gibt kein Vertrag aber es gibt eine Absprache, es wird darum gebeten im Interesse des Klientels für das man sich engagiert, das nicht von Heute auf Morgen, sondern bisschen zeitig (lacht) anzukündigen. [...] wir haben hier auch festgelegt, dass hier nicht kommuniziert wird soviel Stunden und soviel Euro pro Stunde, selbst wenn das intern manchmal hochgerechnet wird, korrigiere ich das immer, sondern indem wir Tätigkeiten beschreiben und sagen für die Übernahme der Verantwortung dieser Tätigkeiten gibt es im Rahmen von dem § 3 Einkommenssteuergesetz 26 oder 26a je nach dem was da gerade gilt so und soviel Euro pro Monat oder als Einmalzahlung.“ (C.1.6, Bereichsleitung, Wohlfahrtsverband)

Andere Organisationen definieren den Unterschied zwischen vergütetem Engagement und regulärer Erwerbsarbeit darüber, dass die Engagierten neben ihrer bezahlten Tätigkeit noch weitere unbezahlte Aufgaben in der Organisation übernehmen, wie z.B. Einsatzbesprechungen oder Mithilfe bei weiteren Aktivitäten des Vereins.

„Weil z.B. unsere Frauen machen die Einsätze, wir haben eine Nachbarschaftshilfe – unter anderen – und da kriegen sie ihr Geld dafür, ihre 8 Euro in der Stunde. Aber sie kommen z.B. einmal im Monat zur Einsatzbesprechung, das geht immer bis zu zwei Stunden, da gibt's kein Geld dafür. Sie engagieren sich im Verein, sei es jetzt durch Mithilfe bei irgendwelchen Märkten oder backen oder was, da gibt's kein Geld dafür. Sie müssen auf Klausur, wo sie kein Geld dafür kriegen. Und in den Einsätzen selber sind sie oft auch länger drin, als dass sie die Uhrzeit aufschreiben.“ (C.1.5, Vorsitzende/r, Bürgerverein)

10.2 Strategien der kommunalen Engagementförderung

Die Akteure der kommunalen Engagementförderung, wie Fachkräfte der Kommunen für freiwilliges Engagement oder Mitarbeiterinnen von Freiwilligenagenturen, haben auch dann, wenn die Kommune selbst nicht auf Geldzahlungen als Instrument der Engagementförderung setzt, verschiedene Berührungspunkte mit dem Phänomen der Monetarisierung freiwilligen Engagements. Zum einen wenn Bundes- oder Landesprogramme, die Engagement über finanzielle Anreize fördern, auf kommunaler Ebene wirksam werden und zum anderen als auch in der Vermittlungsarbeit, wenn monetarisierte Engagementformen angeboten oder nachgefragt werden. Bei der Auswertung der Interviews bzw. der Gruppendiskussion mit Expert/innen der kommunalen Engagementförderung ließen sich im wesentlichen drei unterschiedliche Strategien im Umgang mit der Monetarisierung freiwilligen Engagements ausmachen, die sich sowohl hinsichtlich der Bewertung des Phänomens als auch hinsichtlich des Verständnisses vom eigenen Auftrag unterscheiden.

- **Ablehnung von Monetarisierungstendenzen**

Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Strategie betrachten Ehrenamt und freiwilliges Engagement vom Wesen her als Zeitspende und somit als prinzipiell unbezahlt. Geldzahlungen jenseits des Auslagenersatzes sind demnach kein wünschenswertes Instrument der Engagementförderung und es gilt, solche Zahlungen eher zu begrenzen als zu fördern. Begründet wird dies zum einen mit möglichen, der Monetarisierung innewohnenden Risiken, wie der Beförderung eines Niedriglohnsektors, der Verdrängung regulärer Beschäftigung und rechtlichen Grauzonen, zum anderen wird die Wirksamkeit finanzieller Anreize generell in Frage gestellt.

„Bei uns wird auch niemand also entgeltlich vermittelt und wir haben da auch kein Interesse daran und sehen Ehrenamt eigentlich grundsätzlich als unbezahlt, wir wissen aber um diese anderen Formen und die darf es auch nebenher geben *aber unser Ziel ist es nicht das eigentlich noch stärker voranzutreiben. Das ist unsere Haltung von unserer Kommune.*“ (C.2, Gruppenbefragung von Expert/innen der kommunalen Engagementförderung)

Dem entsprechend wird der eigene Auftrag in der Eindämmung von Monetarisierungstendenzen gesehen. Die Akteure der kommunalen Engagementförderung sollen Organisationen beraten, auf finanzielle Anreize zu verzichten, bzw. ihnen Alternativen bei der Anerkennung freiwilligen Engagements aufzuzeigen.

„Aufgabe der Engagementförderung ist es, dass man den Organisationen hilft, eine Fantasie zu entwickeln, ihre Freiwilligen anders anzuerkennen, als durch Geld. Da sind die Organisationen auch dankbar. Die Engagementförderung muss neue Methoden entwickeln, um Anerkennung und Motivation zu entwickeln.“ (B.1.9, Fachkraft, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)

- **Jedem seine Nische**

Die Vertreterinnen und Vertreter der zweiten Strategie teilen zwar mit denen der vorangegangenen Kategorie das Grundverständnis von freiwilligem Engagement als prinzipiell unbezahlte Tätigkeiten, schätzen das Phänomen der Monetarisierung jedoch anders ein. Für sie haben monetarisierte Formen des Engagements durchaus ihre Berechtigung, da diese Tätigkeiten sowohl für bestimmte Engagierte als auch für bestimmte Organisationen (genannt wurden hier in erster Linie die Wohlfahrtsverbände) offensichtlich eine wichtige Bedeutung bzw. ihre eigene Nische im „Freiwilligenmarkt“ hätten. Sie selbst würden nicht auf monetäre Anreize bei der Schaffung neuer Engagementmöglichkeiten setzen.

„Das ist ein Markt wie der Arbeitsmarkt [...] was ich auch so sehe ist wie verhält sich der Staat in diesem Markt oder in dem Fall wir als Kommune, also da sage ich immer, ich würde da jetzt nicht versuchen als kommunale Anlaufstelle quasi Jobs zu vergeben, wo man als Ehrenamtlicher wie viel auch immer verdienen kann. [...]. Wenn das andere Wohlfahrtsverbände in diesem Freiwilligenmarkt machen, dann ist das denen ihre Sache“ (C.2, Gruppenbefragung von Expert/innen der kommunalen Engagementförderung).

Im Gegensatz zu den Vertreterinnen und Vertretern der ersten Kategorie sehen sie über ihr eigenes Engagementangebot hinaus keinen Steuerungs- oder Klärungsbedarf auf Ebene der Kommune. Diese Verantwortung liege bei den Organisationen mit einem entsprechenden Angebot, an die sie Interessenten, die sich gegen Bezahlung engagieren wollen, weiter vermitteln. In diesen Fällen häufig an Wohlfahrtsverbände, von denen angenommen wird, dass sie häufig entsprechende Tätigkeitsformen anbieten.

„Wenn zu uns ein Bürger kommt der sagt, er möchte ein Ehrenamt mit einer Aufwandsentschädigung oder mit Stundensatz von äh fünf bis zehn oder was auch immer Euro, dann wird der gleich weiter vermittelt an die Wohlfahrtsverbände und dann machen die das und weiter. Also da haben wir die Kenntnis, dass es dort solche Jobs gibt“ (C.1 Gruppenbefragung Experte kommunale Engagementförderung).

- **Integration monetarisierter Formen freiwilligen Engagements in die kommunale Engagementförderung**

Eine dritte Strategie, die wir in einer Kommune ausmachen konnten, integriert im Rahmen eines Gesamtkonzeptes bezahlte Tätigkeiten neben unbezahltem Engagement in das Repertoire der kommunalen Förderung freiwilligen Engagements. Geldzahlungen werden hier verwendet, um freiwillig Engagierte je nach Lebenslage unterschiedlich ansprechen und motivieren zu können. Im Zentrum stehe die in der Kommune zu lösende Aufgabe und nicht die Tätigkeitsform. Diese Strategie vernachlässigt also die Frage nach einer Grenzziehung zwischen einzelnen Engagementformen zugunsten einer aktiven Beteiligung möglichst vieler und unterschiedlicher Bürgerinnen und Bürgern an öffentlichen Aufgaben in der Kommune.

„Um ehrenamtliches Engagement zu fördern, müssen wir Strukturen vorhalten, die die Lebensmotive der Menschen, die sich engagieren wollen, berücksichtigen. [...]. Die Möglichkeiten schaffen den Rahmen, in welchem die Ehrenamtlichen wählen können. Sie müssen im Gespräch signalisieren, dass sie jederzeit etwas dafür bekommen können, wenn sie wollen. Es gibt hier im Amt eine richtige Staffelung, die so aussieht, dass die Leute dann wählen können und sich in Stufen in diese Arbeit mit einbringen können und in Mitarbeitergesprächen kann es sein, dass die Höhe der Entschädigung neu verhandelt wird. Die einen sagen, sie brauchen es nicht mehr und die anderen brauchen mal mehr...“ (B.1.10, Amtsleitung, Sozialamt)

Vergütetes Engagement in das Repertoire der von der Kommune angebotenen Engagementformen aufzunehmen, bedeutet für die Kommune einerseits einen hohen Kostenaufwand, der u.a. über verschiedene projektbezogene Fundraisingaktivitäten gedeckt werden kann, andererseits ist eine geeignete arbeitsrechtliche Rahmung bezahlter Tätigkeiten nötig.

„Es muss so konstituiert sein, dass es kein Arbeitsverhältnis darstellt – sonst könnte es jemand einklagen – es muss also so konstituiert sein, dass man sagt, das ist eine Projektmitarbeit von A-Z und auch diese Organisationsform über eine Art Werkvertrag von ... bis ... Das gibt der Arbeit einen professionellen Rahmen, die Leute sind?? ganz anders bei der Sache.“ (B.1.10, Amtsleitung, Sozialamt)

„Ganz wichtig ist es, dass die öffentliche Hand sagt, wir stellen Geld zur Verfügung. Das war ein harter Kampf! Denen klar zu machen, wir haben hier Bildung im Gemeinwesen. Mittlerweile sind es 70.000€ mit denen ich agieren kann. Und ich hab immer jemanden, der nur den ganzen Tag

guckt, wo kommt Geld her (Back-Office-Bereich). Das ist die Kunst zu schauen, wo gibt es weitere Töpfe, die man nutzen kann. Und der dritte Punkt ist es, die Wirtschaft mit ins Boot zu holen. Sie müssen sich als Initiatoren fühlen und wenn sie Initiatoren sind, dann ist das kein Problem.“ (B.1.10, Amtsleitung, Sozialamt)

11. Schlussfolgerungen

1. Die Spielarten des Einsatzes ökonomischer Mittel für Freiwillige im breiten Feld freiwilligen Engagements sind vielfältig, Überschneidungen von unbezahlter und bezahlter Arbeit verbreitet.

Die Studie zeigt, dass die Phänomene der Monetarisierung schwer zu fassen sind. Sie dokumentiert die vielfältigen Spielarten des Einsatzes von ökonomischen Mitteln im breiten Feld freiwilligen Engagements. Die unterschiedlichen Traditionen der Entgeltung ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeit werden ebenso sichtbar, wie der uneinheitliche und mehrdeutige Gebrauch der Terminologie und die Überschneidungen von unbezahlter und bezahlter Tätigkeit. Grundsätzlich verweisen die von Organisationen und Verbänden kreierten Bezeichnungen, wie „nebenberufliches“ oder „vergütetes“ Ehrenamt auf neue hybride Tätigkeitsformen, die Eigenschaften des freiwilligen Engagements mit denen der Erwerbsarbeit kombinieren.

2. Die Debatte um die Monetarisierung im Ehrenamt und freiwilligen Engagement erfährt auch in Baden-Württemberg verstärkte Aufmerksamkeit. Von einer breiten Monetarisierung des Ehrenamtes kann hingegen nicht gesprochen werden: Freiwilliges Engagement geschieht nach wie vor weitgehend unentgeltlich.

Während sich die Debatte um die Monetarisierung in ihren Kontroversen und ihrem Umfang in den vergangenen 10 Jahren intensiviert hat, verweisen die Zahlen des Freiwilligensurveys (1999, 2004) darauf, dass die Vergütung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement nur geringfügig zugenommen hat. In Baden-Württemberg stieg der Anteil von freiwilligem Engagement mit einer „gewissen Vergütung“ im Jahr 2004 immerhin auf 16% (1999: 12%). Die Tatsache, dass das Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit erfährt, scheint eher an jüngeren engagementpolitischen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung zu liegen. Auch wenn eine systematische quantitative Untersuchung noch aussteht, lassen die bestehenden Zahlen die Sorge, dass die Bezahlung von Engagement die Regel werden könne, als unangemessen erscheinen.

3. Die Diskussion um die Monetarisierung wird je nach Standpunkt dogmatisch-normativ oder pragmatisch-nutzenbezogen geführt: Hier wird das eigensinnige und altruistische Ehrenamt verteidigt, dort werden Mischformen von bezahlter und unbezahlter Tätigkeit als neue Chance identifiziert.

Insbesondere im zivilgesellschaftlichen Diskurs werden mit Blick auf die Monetarisierung mehr Risiken als Chancen erkannt. Die wahrgenommenen Risiken beziehen sich auf die Motivation der Freiwilligen und auf den Eigensinn und die Kreativität des Engagements, die beide durch die Monetarisierung beeinträchtigt würden. Die Diskussion wird von einigen Akteuren mit Emphase geführt, von anderen eher pragmatisch. Es finden sich implizite Wertungen, die den „cash flow“ an Ehrenamtliche (über Auslagenersatz hinaus) als problematisch, als entfremdend und als nicht akzeptable Würdigungsform identifizieren und das eigentliche und „gute“ Engagement als das Unentgeltliche ansehen. Andere wiederum stehen zum bezahlten Ehrenamt und sehen in ihm keine mindere Qualität sondern eher eine Chance engagementferne Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen. In der Diskussion werden auch bestimmte Moralvorstellungen „bewirtschaftet“, sowohl in der einen als auch in der anderen

Richtung: „man darf von Exklusion bedrohte Menschen nicht durch eine ideologische Reinheitslehre vom Engagement fern halten“, so liest sich die eine Position, „man darf nicht auch noch im Bereich des freiwilligen Engagements und des Ehrenamtes die Logik des Geldes zum Wirken bringen“, so lautet die andere.

4. Bei der Debatte um die Monetarisierung wird eine breite Auffächerung materieller Tauschwerte im Zusammenhang mit freiwilligem Engagement sichtbar, die von finanziellen Zuwendungen bis zur geldwerten Kompensation für Aufwände im Engagement reichen.

Die Studie untersucht und kategorisiert die unterschiedlichen materiellen Tauschwerte, die Freiwillige für ihr Engagement erhalten. Dabei zeigt sich, dass nicht jede Form von Geldzahlung zwangsläufig als „Bezahlung“ im Sinne eines Tausches von Geld gegen Arbeit adäquat beschrieben wird. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Kategorien umfassen „pauschale Gratifikation“, die sich nicht stunden- oder zeitabhängig darstellt, „Entschädigung von Verdienstausfall“ bei Ehrenämtern, „Auslagenersatz“, der zum Teil pauschal gewährt wird. Hinzu kommen „geldwerte Leistungen“ im Sinne von Sachzuwendungen, Ausbildungszertifikaten, Bonussystemen etc. sowie „reduzierte Zahlungspflichten“ in Form von Ermäßigungen oder steuerlicher Privilegierungen aber auch „Zeitkonten“ und „Anwartschaften“, die bislang eher als neue Anreizalternativen diskutiert werden.

5. Freiwilliges Engagement steht in unterschiedlicher Weise im Spannungsfeld ökonomischer Kalküle.

Die begriffliche Unschärfe, dessen was sich hinter „Ehrenamt“ oder „freiwilligem Engagement“ verbirgt, hat eine hohe Funktionalität und wird von Organisationen des dritten Sektors, aber auch von Kommunen genutzt und führt dort zu einer verbreiteten Offenheit für hybride Tätigkeitsformen zwischen unbezahlter „Ehrenamtlichkeit“ und Erwerbsarbeit. Die Monetarisierung rückt freiwilliges Engagement für unterschiedliche Akteure in ökonomische Nützlichkeits- und Abwägungszusammenhänge:

- Auf der individuellen Ebene des bzw. der Engagierten wird der ökonomische Nutzen neben psychologische (Sinnstiftung, Weiterentwicklung der persönlichen Identität) und gemeinwohlbezogene Motive (etwas für andere Menschen, die Stabilität der Gesellschaft tun, Sozialkapital bilden) gestellt.
- Auf der staatlichen Ebene lassen sich über den Einsatz von geringfügig bezahlten „freiwillig Engagierten“ und „Ehrenamtlichen“ Ausgaben der öffentlichen Haushalte begrenzen. Fiskalische Zusammenhänge stehen auch im Einkommensteuerrecht hinter den Steuerbefreiungen für Ehrenamtliche. Es werden vor allem Einkünfte aus jenen gemeinnützigen Tätigkeiten privilegiert, die im Zusammenhang mit der Erledigung öffentlicher Aufgaben stehen (vgl. Strachwitz 2007).
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht von Organisationen und Verbänden sind die geringeren Kosten für bezahlte „Ehrenamtliche“ und „freiwillig Engagierte“ im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten „interessant“. So erhöhen etwa bezahlte Ehrenamtliche die Wettbewerbsfähigkeit von freigemeinnützigen Trägern in bestimmten Märkten und sichern gleichzeitig die Wahrnehmung von Aufgaben in der sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

- In genossenschaftlichen Zusammenhängen bieten entgeltete Formen ehrenamtlicher Tätigkeit Möglichkeiten einer für alle Beteiligten günstigen Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele, einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Bedarfsdeckung.

6. Bezahlungen in Ehrenamt und freiwilligem Engagement ziehen an Erwerbsarbeit und Verdienst interessierte Bürgerinnen und Bürger an.

Die beschriebenen ökonomischen Kalküle, die die Monetarisierung freiwilligen Engagements auslöst, bilden den Hintergrund dafür, dass auch Personen in diesem Rahmen tätig werden, die sich an sich nicht freiwillig engagieren woll(t)en, sondern schlicht Geld bzw. Erwerbstätigkeit suchen. Dies geschieht vor allem dort, wo Leistungen der Daseinsvorsorge und der Versorgung auf Unterstützung verwiesener Menschen über Formen bezahlten „Ehrenamts“ oder freiwilligen Engagements sichergestellt werden (Menschen mit Behinderung, Nachbarschaftshilfe, Pflege). Hier werden nicht selten Sozialleistungen aus fiskalischen Gründen als Ehrenamt oder freiwilliges Engagement maskiert, obwohl sie, systematisch bezahlt werden. Die dann ausbezahlten „Stundensätze“ können mit den einkommenssteuerrechtlichen Privilegierungen (Übungsleiterpauschale) für die bezahlten Ehrenamtlichen netto zu einem deutlich höheren Stundenverdienst führen als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für die gleiche Tätigkeit erhalten.

7. Das im Zusammenhang mit dem freiwilligen Engagement gezahlte Geld oder der eingeräumte geldwerte Nutzen hat für die engagierten Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Institutionen, in denen freiwilliges Engagement stattfindet, einen je unterschiedlichen Sitz im Leben: Sie reichen von Existenzsicherung über Würdigung bis hin zur verzichtbaren Gratifikationsform.

Bei ein und demselben Sachverhalt „monetarisierten Ehrenamtes“ treten sehr unterschiedliche Wertungen, Motive und Nützlichkeiten zutage: So kann ein Dienst der Nachbarschaftshilfe in der Überzeugung aufgebaut worden sein, im Wesentlichen gemeinwohlorientierte Ziele zu verfolgen und das Ehrenamt fördern zu wollen, für manche Bürgerinnen und Bürger aber schlicht eine Verdienstmöglichkeit darstellen (auf Niedriglohnniveau), ohne dass sie die Motive des Trägers des Dienstes teilen müssen. Für die einen spielt das Geld haushaltsökonomisch eine bedeutende Rolle, andere sehen es als willkommene Gratifikation, die persönliche Handlungsspielräume erhöht. Wieder andere lehnen das Geld aus moralischen Gründen ab, da sie in der Unentgeltlichkeit die besondere Qualität ihrer Arbeit sehen und auch ihre in ihrer Weltanschauung verankerte Bedeutung. Wieder andere gehen im Sinne ihrer Organisation instrumentell mit dem Geld um, spenden es ihrem Verein zurück und sichern damit eine finanzielle Grundsicherung der Arbeit, sei es im Sport oder etwa bei Pfadfindern. Schließlich verzichten viele schlicht auf das Entgeltungsangebot.

8. Geldzahlungen für Engagierte können in der Lage sein, ökonomische Zugangsbarrieren zum Engagement abzusenken und bisher engagementferne Gruppen von Bürgerinnen und Bürger in Felder des Engagements zu integrieren. Dieser Zusammenhang verweist auf die Diskussion um eine allgemeine Grundsicherung.

Die Monetarisierungsdebatte, auch das konnte in der Untersuchung gezeigt werden, reflektiert ökonomische Zugangsbarrieren zum Engagement, die sowohl durch Kosten entstehen können, die mit dem Engagement verbunden sind als auch mit der Notwendigkeit für einzelne Bürgerinnen und Bürger, Einkommen zu erzielen. Während sich Ersteres, die Entstehung von

Kosten, durch Formen des Auslagenersatzes auffangen lässt, gilt dies nicht für die Notwendigkeit der Einkommenserzielung. Will man Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer Einkommenssituation den Zugang zu Formen freiwilligen Engagements eröffnen, verlangt dies nach einer entsprechenden Grundsicherung für all diejenigen, die über das erforderliche Einkommen nicht verfügen. Mit Hannah Arendt gesprochen: Es ist Aufgabe der Politik, die Freiräume zu schaffen, dass Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben gestaltend und mitverantwortlich teilnehmen können. Diese Voraussetzung können nicht in der Binnenarchitektur der Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement „erledigt“ werden.

9. Jeder Geldwertbezug von und Nachteilsausgleich für ehrenamtlich und freiwillige Engagierte sollte transparent gehandhabt, terminologisch abgebildet und von der reinen Zeitspende abgegrenzt werden. Die Abgrenzung von bezahltem und unbezahltem Ehrenamt kann nicht mit der Festlegung bestimmter Geldbeträge sinnvoll vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung legen nahe, jeden Geldwertbezug von und Nachteilsausgleich für Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte zu benennen, terminologisch abzubilden und von der reinen Zeitspende abzugrenzen und das pragmatisch-inkrementale Durcheinander (vgl. Ross 2007: 27) nicht weiter zu führen. Die Grauzone der beschriebenen Tätigkeiten zwischen Erwerbsarbeit und freiwilligem Engagement weckt das Bedürfnis nach eindeutigen Begrifflichkeiten bzw. nach eindeutigen Kriterien, um freiwilliges Engagement von anderen Tätigkeitsformen abzugrenzen. Dabei geht es im Kern um die Frage ab wann, bzw. unter welchen Bedingungen der „Eigensinn“ freiwilligen Engagements verloren geht. Der Begriff der Zeitspende impliziert, dass die Zeit bzw. Arbeitsleistung des Engagierten

1. freiwillig erbracht wird und nicht aus einem Zwang heraus gehandelt wird. Hierbei gilt es sowohl die Pflichten, die eine Organisation den Engagierten im Zusammenhang mit den Geldzahlungen auferlegt, als auch die finanzielle Abhängigkeit der Engagierten von den Zahlungen in die Bewertung mit einzubeziehen.
2. nicht „verkauft“ wird, d.h. kein Tausch Zeit gegen Geld im Sinne einer Vergütungslogik stattfindet. In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, welcher Zweck die Zahlung erfüllen soll. Dient sie der Anerkennung oder der Ermöglichung (Auslagenersatz) des Engagements bzw. ist sie tatsächlich eine Bezahlung der Arbeitsleistung?
3. die Motivation für die Zeitspende nicht in erster Linie auf den Gelderwerb gerichtet ist. Welche Bedeutung spielt der finanzielle Anreiz im Vergleich zu anderen Motiven, sich zu engagieren?

Eine Abgrenzung pauschal mit der Festlegung eines bestimmten Geldbetrages zu beantworten, der bezogen auf eine Stunde oder einen Monat berechnet nicht überschritten werden darf, greift zu kurz. Denn weder die Tatsache, dass Geld bezahlt wird, noch die Höhe des Geldbetrags lassen im konkreten Fall sichere Rückschlüsse darauf zu, ob bzw. in wie weit eine Zahlung sich mit den Kriterien verbinden lässt. Inwiefern sich der Charakter freiwilligen Engagements durch die Zahlung von Geld verändert, hängt also von mehreren Faktoren ab, die jeweils für sich allein genommen nur begrenzte Aussagekraft besitzen.

- *Höhe des Geldbetrages:* Je höher der gezahlte Geldbetrag ist, je größer die Differenz zwischen Zahlung und dem Wert des tatsächlich entstandenen Aufwandes ist, desto höher ist der finanzielle Anreiz bzw. desto eher kann das Geld zu finanziellen Abhängigkeiten führen und Erwerbszwänge das Engagement bestimmen.

- *Modus der Zahlung:* Je präziser ein bestimmter Zeitaufwand gratifiziert wird, je vollständiger die Tätigkeiten bezahlt werden, desto eher wird einer Vergütungslogik entsprochen, bei der die Arbeitsleistung des Engagierten gegen ein monetäres Äquivalent getauscht und vom Prinzip der „Spende“ abgewichen wird.
- *Bedeutung des Geldes* für den Engagierten: Je deutlicher die Motivation auf den Gelderwerb gerichtet, je größer die materielle Abhängigkeit von den Zahlungen ist, desto eher drohen Freiwilligkeit und kritisches Potenzial verloren zu gehen.
- *Ansprüche der Institution:* Je näher das Engagement an einer hauptamtlichen Tätigkeit ist und einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis ähnelt, desto stärker besteht die Gefahr, dass das Engagement sich nicht produktiv und eigensinnig entwickeln kann.
- *Anerkennungskultur:* Und nicht zuletzt gilt es, die Zahlung von Geld im Kontext der gesamten Anerkennungskultur einer Institution zu betrachten. Beschränkt sich der „Tauschwert“ der Institution im Wesentlichen auf das Geld oder relativiert sich seine Bedeutung als Teil einer umfassenderen Anerkennungskultur.

Dort wo Tätigkeiten den Kriterien einer Zeitspende nicht entsprechen, sollte konsequenterweise nicht von freiwilligem Engagement gesprochen werden. Manche Verbände nehmen bereits eine entsprechende begriffliche Differenzierung vor. Das Ziel dieser Differenzierung ist nicht, eine Aussage über die Wertigkeit verschiedener Engagementformen zu treffen. Jedoch ist zu beachten, dass die Einführung neuer Begrifflichkeiten in hohem Maße das Selbstverständnis sowohl der Engagierten als auch ganzer Organisationen berühren kann. Hier ist mit Irritationen und Widerständen zu rechnen, sollte das moralisch und identifikatorisch bedeutsame Adjektiv „ehrenamtlich“ entzogen werden.

10. Es gibt unterschiedliche Arten und Weisen sich für das Gemeinwohl zu betätigen: entgeltlich und unentgeltlich. Freiwilliges Engagement und Ehrenamt eignen sich nicht als Oberbegriffe für alle gemeinwohlorientierten Tätigkeiten. Eine neue Terminologie und Kategorisierung wird empfohlen.

Zur Strukturierung und Kategorisierung der Engagementformen, der unterschiedlichen Art und Weisen sich für das Gemeinwohl zu betätigen, könnte in Abkehr von bisherigen Unterscheidungsversuchen, die das ob und den Umfang der Entgeltung zum zentralen Unterscheidungskriterium machen, angeknüpft werden: a) an das Gemeinwohl und b) an die Tätigkeitsformen.

Gemeinwohlorientierte Tätigkeiten sind für die Gesellschaft von größter Bedeutung. Dies gilt für alle Felder und alle Gemeinwohlziele, auf die sich Ehrenamt und freiwilliges Engagement bezieht: Sei es im Bereich der Kultur, der Umwelt, des Sozialen oder der Integration. Der Gemeinwohlbezug von Tätigkeiten kann auf unterschiedliche Weise honoriert und unterstützt werden: durch Privilegierung, durch Förderung, durch Freistellung, durch Einkommen. Der Gemeinwohlbezug gerät nicht dadurch in Gefahr, dass eine Tätigkeit entgolten wird. Der Gemeinwohlbezug ist nicht notwendigerweise mit der Unentgeltlichkeit verbunden. Sobald Tätigkeitsformen regelhaft ökonomisch gewürdigt werden und die Würdigung geldwerter Natur ist, liegt eine Unentgeltlichkeit nicht mehr vor. Gemeinwohlorientierte Tätigkeiten können berufliche, neben- und quasiberufliche, in Qualifikationszusammenhänge eingebundene, genossenschaftlich gemeinwirtschaftliche oder eben auch unentgeltlich ehrenamtlich oder freiwillig erbrachte sein.

Es wird vorgeschlagen, folgendes Schema für gemeinwohlorientierte Tätigkeiten als Ausgangspunkt für die Diskussion um die Monetarisierung des Ehrenamts zu nehmen. Als entgeltete Formen gemeinwohlorientierter Tätigkeit wären dann zu unterscheiden:

- *Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug.* Hier werden Bürgerinnen und Bürger mit einer die Tätigkeit prägenden Einkommenserzielungsabsicht in einem gemeinwohlgeprägten Aufgabenfeld tätig.
- *Neben- und quasi berufliche Tätigkeit:* Hier werden Personen nicht mit einer primären Einkommenserzielungsabsicht tätig, gleichwohl mit einer Sekundären. Für diese Tätigkeitsform werden auch die Begriffe der „bürgerschaftlichen Tätigkeit“ (Warmbrunn 2008) oder der gemeinnützigen oder Gemeinwohlorientierten Nebentätigkeit (Ross 2008) benutzt. Im Vordergrund liegt regelmäßig die Förderung eines Gemeinwohlzieles. Daneben werden aber auch die Einkommenserzielungsabsichten anerkannt.
- *In Qualifikationszusammenhänge eingebundene gemeinwohlbezogene Tätigkeiten,* in denen etwa ein Taschengeld gezahlt wird wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr und anderen Freiwilligendiensten. Hier stehen die Qualifikationsabsichten im Vordergrund und eine Alimentierung sichert die Beteiligung. Die Freiwilligendienste kennen einen vergleichsweise hohen Verpflichtungsgrad. Mit ihnen werden auch Sekundärziele verfolgt. Die Gemeinwohlorientierung steht außer Frage, unbezahlte Tätigkeiten sind es aber nicht.
- *Genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten* bewirtschaften gemeinsame Grundbedürfnisse, dienen der Bedarfsdeckung und Existenzsicherung und zielen auf gesellschaftliche Integration. Genossenschaften, Tauschringe und Komplementärwährungen (z.B. Zeit) sind insofern nicht unentgeltlich, da sie in eine Logik des Wirtschaftens und sei es des „gemeinen Eigenen“ (Elsen) eingebunden sind.
- *Ehrenamtliche Tätigkeit mit Entschädigung.* Es konnte in der Studie dokumentiert werden, dass das Ehrenamt seit „eh und je“ Formen der Entschädigung kennt. In der ursprünglichen Pflicht, im Beginn moderner Gesellschaften und Staatsordnungen Ehrenämter anzunehmen, die bei Ablehnung mit dem Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts verbunden waren, wurde die Pflicht des Staates zur Entschädigung, gewissermaßen zur Gegenleistung für diese ehrenamtliche Pflichtenstellung. Auch wenn die formale Pflichtenstellung entfallen ist, beruht die Funktionsfähigkeit des Staates, der Justiz, der öffentlichen Sicherheit häufig auf Formen des Ehrenamtes für die weiterhin und dies auf sehr unterschiedliche Weise, wie gezeigt werden konnte, Entschädigungen bezahlt werden.
- *Freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit ohne geldwerte Leistung und Bezahlung* ist die Tätigkeitsform mit Gemeinwohlorientierung, die als unentgeltlich bezeichnet wird. Sie wird dadurch moralisch nicht besser als die anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeiten, weist aber eine besondere Qualität auf, die verschiedentlich in der Studie zum Tragen kam: die Unabhängigkeit, die Eigensinnigkeit, die andere Qualität von Beziehung zwischen Ehrenamtlichen und Bürgerinnen und Bürger, die Unterstützung durch Ehrenamt erfahren.

Tätigkeitsform	Beschreibung	Form der Monetarisierung	Beispiel
Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug	Bürgerinnen und Bürger werden mit Einkommenserzielungsabsicht in einem gemeinwohlorientierten Aufgabenfeld tätig	Gehalt	Hauptamtlich Tätige in Verbänden, in der Kommunalverwaltung etc.
Neben- und quasi berufliche Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug	Bürgerinnen und Bürger werden mit einer nebenberuflichen Einkommenserzielungsabsicht tätig <i>Synonyme:</i> Gemeinnützige/Gemeinwohlorientierte Nebentätigkeit (Ross 2009) Bürgerschaftliche Tätigkeit (Warmbrunn 2008)	Übungsleiterpauschale, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Nachbarschaftshilfe, Übungsleiter/innen im Sport etc.
Qualifizierende gemeinwohlbezogene Tätigkeiten	Qualifizierungsabsichten stehen im Mittelpunkt einer zeitlich begrenzten freiwilligen Tätigkeit; die Finanzierung sichert die Beteiligung	Taschengeld	Freiwilliges Soziales Jahr, weltwärts, Freiwilligendienst aller Generationen
Ehrenamtliche Tätigkeit mit Entschädigung	Der Staat entschädigt für die ehrenamtliche Pflichtenstellung, die die Funktionsfähigkeit von Staat, Justiz und öffentlicher Sicherheit stützt	Verdienstausfall, Auslagen, Tagegelder	Schöffe/Schöffinnen, Wahlhelfer/innen, Ortsvorsteher/innen, Freiwillige Feuerwehr
Genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten	Bedarfsdeckung, Existenzsicherung und gesellschaftliche Integration stehen im Vordergrund, verbunden mit Selbsthilfe und Engagement im Kontext einer Gemeinwesenökonomie	Vergünstigungen, Tausch	Dienstleistungsgenossenschaften (Assistenzgenossenschaft Behinderter), Seniorengenossenschaften
Freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit	Eine unentgeltliche Tätigkeitsform mit Gemeinwohlorientierung, die eine besondere Qualität aufweist.	Keine; Erstattung von Auslagen	Ehrenamtliche/Engagierte in allen Bereichen der Gesellschaft; Freiwilligendienst aller Generationen

Mit dieser Kategorisierung könnte es gelingen, die erforderliche begriffliche Klarheit zu fördern, das für eine Kultur freiwilligen Engagements schädliche Durcheinander und die in Teilen problematische Intransparenz zu bearbeiten und die Wertigkeiten von bezahlt und unbezahlt, die sich unter vielen Aspekten auch als „ungerecht“ darstellen oder die Lebenslagekonstellationen engagierter Bürgerinnen und Bürgern nicht hinreichend reflektieren, abzumildern. Es werden Unschärfen bleiben, gerade wenn es um eine entfaltete Anerkennungskultur geht, die auch geldwerte Leistungen und Zuwendungen für die Betroffenen kennt. Hier könnten „Wertgrenzen“ diskutiert werden. Die vorgeschlagene Kategorisierung würde die Diskussion strukturieren und versachlichen und eine neue Terminologie etablieren können. Die Bedeutung unentgeltlicher nicht monetarisierter Formen freiwilliger Tätigkeit darf dabei nicht relativiert werden.

11. Mit der Festlegung auf eine neue Terminologie geht es nicht um eine Abwertung bezahlter Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug gegenüber freiwilligem Engagement. Vielmehr sollen die jeweiligen Tätigkeitsformen kenntlich gemacht werden – mit ihren spezifischen Funktionslogiken, Potentialen und Risiken für Engagierte, Organisationen und Zielgruppen des Engagements. So kann ein sinnvoller Umgang mit Monetarisierung gefördert werden.

Jede Form der hier genannten Tätigkeiten kann entsprechend der an sie geknüpften Nutzenkalküle von hohem Wert sein, benötigt aber ihre jeweils eigenen Rahmenbedingungen, um mögliche Risiken zu minimieren. Für Organisationen und Freiwillige gilt es abzuwägen, welche Form der Tätigkeit am besten

zu ihren jeweiligen Anforderungen bzw. Bedürfnissen passt. Konsequenterweise sollte aber für bezahlte Tätigkeiten auf den Begriff des freiwilligen oder ehrenamtlichen Engagements verzichtet werden.

In diesem Sinne sollten auch Förderprogramme und -strategien für die Förderung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements auf Bundes-, Landes- und Verbandsebene einer Revision unterzogen werden. Programme, wie die Generationsübergreifenden Freiwilligendienste oder das Jugendleiterprogramm, die eine Förderung freiwilligen Engagements durch personenbezogene Entgelte vorsehen oder auch nur einen entsprechenden Verwendungszweck der Fördermittel billigen, leisten damit – beabsichtigt oder nicht – Monetarisierungstendenzen Vorschub. Auch hier ist eine Transparenz über die Form der Förderung nötig, um den Sinn freiwilligen Engagement als Zeitspende zu erhalten.

12. Förderprogramme sollten reflektieren, welche gemeinwohlorientierten Tätigkeiten einbezogen und gestärkt werden sollen. Wenn von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement gesprochen wird, ist die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit im Vordergrund zu sehen.

Programme, wie die Generationenübergreifenden Freiwilligendienste, das Jugendbegleiterprogramm oder das Pflegeweiterentwicklungsgesetz, die eine Förderung freiwilligen Engagements durch personenbezogene Entgelte vorsehen oder auch nur einen entsprechenden Verwendungszweck der Fördermittel billigen, leisten damit – beabsichtigt oder nicht – Monetarisierungstendenzen in den teilnehmenden Organisationen Vorschub. Vor diesem Hintergrund sollten Förderprogramme für Ehrenamt oder freiwilliges Engagement grundsätzlich auf eine entsprechende Wirkung überprüft werden. Dabei kommt dem Fördermodus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. So befördert etwa ein Nachweis der Fördermittel auf Basis der geleisteten Stunden eine Vergütungslogik, d.h. den Tausch von Zeiteinheit gegen Geldeinheit, die dann z.B. in Form von Stundenzetteln für Ehrenamtliche operationalisiert wird.

13. Der Begriff des bürgerschaftlichen Engagements sollte unbezahlten Engagementformen mit zivilgesellschaftlicher Qualität vorbehalten bleiben.

Bürgerschaftliches Engagement wird im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg seit langem als zivilgesellschaftliche Qualität unterschiedlicher Formen von Ehrenamtlichkeit und freiwilliger, gemeinwohlorientierter Aktivität verstanden. Im Zusammenhang mit der Monetarisierungsdiskussion wird vorgeschlagen, bürgerschaftliches Engagement als unbezahlte Engagementformen mit zivilgesellschaftlicher Qualität zu verstehen. Das schließt nicht aus, dass auch bezahlte Tätigkeitsformen ihrerseits bürgerschaftliche Qualitäten aufweisen. Sie können durchaus eingebunden sein, in die von Trägern oder von Bürgerinnen und Bürgern verfolgte zivilgesellschaftliche Mitverantwortung bzw. die Förderung, Verteidigung und Verankerung von für die Zivilgesellschaft zentralen Werthaltungen und von der Einsicht, dass der Staat stets darauf verwiesen ist, dass Mitverantwortlichkeit von Unternehmen, von Bürgerinnen und Bürgern und Verbänden erforderlich ist, um eine „gute Gesellschaftsordnung“ zu erhalten oder anzustreben.

Eine allzu pragmatische Monetarisierung des bürgerschaftlichen Engagements würdigt nicht die Bedeutungen bürgerschaftlichen Engagements jenseits von Erwerbs- und Marktlogiken

- für eine Zivilgesellschaft, die sich auch kontradiktorisch und eigensinnig gegenüber staatlichen Instanzen und Marktdynamiken verhält,

- für Solidaritätsnormen in unserer Gesellschaft, die maßgeblich sind für die gesellschaftliche Stabilität,
- für einen überlebenswichtigen Kulturaltruismus, von dem die Gesellschaft lebt und dem eine wichtige Funktion immunologischer Art zukommt: Er kann Gesellschaften schützen und schützt sie tatsächlich vor der Durchdringung aller Lebensbereiche von ökonomischen Kalkülen.

Literatur

- Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.): Monetarisierung der Freiwilligkeit. Referate und Zusammenfassungen der 5. Tagung der Europäischen Freiwilligenuniversität vom 30. bis 31.5.2005 in Luzern. Zürich 2006
- Amman, Herbert: Der Prozess der zunehmenden Monetarisierung und seine Auswirkung auf die Freiwilligenarbeit. In: Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.) 2006
- (BBE) Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (Hrsg.): Engagement und Erwerbsarbeit. Dokumentation der Fachtagung am 8. und 9. November 2007 in Berlin, 2007.
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Ergebnisse der Evaluation des FSJ und FÖJ. Abschlussbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V., Berlin ohne Jahr.
- Brockhoff, Rainer: Auf schmalem Grat: finanziell geförderte Freiwilligenarbeit, in: Neue Caritas 2004, 105. Jg., H. 10
- Bunk, Bettina: Entlohnte Tätigkeiten im Umfeld gemeinnütziger Organisationen. Eine Praxisanalyse zu Überschneidungen von bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit. Studie für die Robert Bosch Stiftung im Rahmen des Projekts generationaktiv des DRK Kreisverbands Schwäbisch Gmünd e.V. (Manuskript), Schwäbisch Gmünd 2007
- Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements", Bericht. Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, Opladen 2002
- Diller, Angelika: Mehrgenerationenhäuser – intergenerative Aktivitäten in unterschiedlichen Institutionstypen. DJI Recherchebericht im Auftrag des BMFSFJ, München 2006
- Evers, Adalbert: Payments for Care: A Small but Significant Part of a Wider Debate. In Evers, Adalbert / Pijl, Marja / Ungerson, Claire: Payments for Care. A Comperative Overview. Aldershot 1994
- Evers, Adalbert: Wenn Welten durcheinander geraten. Monetarisierung, bezahlte Arbeit und freiwilliges Engagement. In: Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.) 2006
- Evers, Adalbert: Bezahlte Arbeit und bürgerschaftliches Engagement. Verschieden, doch nicht immer getrennt. In: Hessisches Sozialministerium / LandesEhrenamtsagentur Hessen (Hrsg.) 2007
- Frommherz, Claudia: Zwischen Erwerbsarbeit und Ehrenamt – Monetarisierung Bürgerschaftlichen Engagements am Beispiel der Bürgergemeinschaft Eichstetten. (Diplomarbeit), Freiburg 2007
- Gensicke, Thomas / Picot, Sybille / Geiss, Sabine: Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004. Wiesbaden 2006
- Güntert, Stefan T. / Wehner, Theo: Ist Freiwilligenarbeit mehr als unbezahlte Arbeit? Wird diese Qualität durch monetäre Anreize gefährdet? In: Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.) 2006

- Hammer, Eckart: Altenarbeit – ein Handlungsfeld in Widersprüchen, In: BBE 2007
- Heckhausen, Heinz: Motivation und Handeln, Berlin 1989
- Hessisches Sozialministerium/LandesEhrenamtsagentur Hessen (Hrsg.): „Ohne Moos nix los?!“
Wie viel Bezahlung verträgt das Bürgerschaftliche Engagement? Dokumentation der
Fachtagung vom 14. Februar 2007 in Frankfurt am Main. Wiesbaden 2007
- Igl, Gerhard/ Jachmann, Monika/ Eichenhofer, Eberhard: Ehrenamt und bürgerschaftliches
Engagement im Recht - ein Ratgeber. Opladen 2002, S.95
- Jakob, Gisela: Wenn Engagement zur „Arbeit“ wird... Zur aktuellen Diskussion um freiwilliges
Engagement im Wandel der Arbeitsgesellschaft. In: Heinze, Rolf; Olk, Thomas (Hrsg.):
Bürgerengagement in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Opladen 2001
- Jakob, Gisela: „Ohne Geld, aber nicht umsonst!“ Freiwilligenarbeit braucht eine vielfältige
Anerkennungskultur. In: Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.) 2006
- Jakob, Gisela: Anerkennungskultur im Spannungsfeld immaterieller und materieller
Gratifikationen. Vortrag bei dem Workshop „Modellprogramm generationsübergreifende
Freiwilligendienste“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und des Zentrums für Zivilgesellschaftliche Entwicklung am 7. November 2005 in Bonn
(Manuskript)
- Jakob, Gisela/ Nörber, Martin: Verdirbt Geld die Moral? – Bezahltes Freiwilliges Engagement
von jungen Menschen. In: Hessisches Sozialministerium / LandesEhrenamtsagentur
Hessen (Hrsg.) 2007
- Junglas, Mario: Vom Engagement zur Bürgerarbeit? Beitrag zur Podiumsdiskussion auf der
Fachtagung „Engagement und Erwerbsarbeit“, In: BBE 2007
- Jugendstiftung Baden-Württemberg: Jugendbegleiter-Programm. Erste Evaluation aufgrund der
schriftlichen Befragung von Modellschulen zu Beginn des ersten Modelljahres. Sersheim
o.J. (a)
- Jugendstiftung Baden-Württemberg: Erste Evaluation von Schulen im Jugendbegleiter-
Programm 2008/2009, Sersheim o.J. (b)
- Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: Erwerbstätigkeit und
Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen, Band 3, Bonn
1997
- Luhmann, Niklas: Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen. In: Otto,
Hans Uwe/ Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit.
1. Halbband. Neuwied 1973
- Otto, Ulrich: Seniorengenossenschaften. Modell für eine neue Wohlfahrtspolitik? Opladen 1995
- Olk, Thomas / Klein, Ansgar: Erwerbsarbeit und Engagement. Eine notwendige Diskussion. In:
BBE 2007
- Klie, Thomas: Pflegebudget. Impulse für Politik und Praxis. In: Die Ersatzkasse. i.E. 2009

- Klie, Thomas / Kraemer, Utz (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch XI Soziale Pflegeversicherung, Baden-Baden 2009 (zit. in Bearb. LPK SGB XI)
- Klie, Thomas / Hils, Andreas: Care und Bürgerschaftliches Engagement. Zur Bedeutung freiwilligen Engagements in der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf. In: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland, Berlin 2009
- Klie, Thomas: Geringfügig Beschäftigte - in der Praxis diskriminiert. In: Forum Sozialstation Nr. 57/1991
- Kral, Gerhard / Endreß, Egon: Zusammenfassung des Gutachtens zum Wert des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern, Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung (IF) der Katholischen Stiftungshochschule München University of Applied Sciences. http://www.ksfh.de/hs_profil/ksfh_new/dateien-aktuelles/DKGKwh.pdf
- Manderscheid, Hejo: Bezahltes und unbezahltes Bürgerschaftliches Engagement. Erfahrungen und These aus Sicht des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. In: Hessisches Sozialministerium / LandesEhrenamtsagentur Hessen (Hrsg.) 2007
- Perabo, Christa: Wo und warum Geld fließt – Vorschlag für eine begriffliche Differenzierung. In: Hessisches Sozialministerium / LandesEhrenamtsagentur Hessen (Hrsg.) 2007
- Rauschenbach, Thomas / Beher, Karin / Liebig, Reinhard. Strukturwandel des Ehrenamts. Gemeinwohlorientierung im Modernisierungsprozess, Weinheim 2000
- Rauschenbach, Thomas, Liebig, Reinhard: Freiwillige Dienste - Wege in die Zukunft. Gutachten zur Lage und Zukunft der Freiwilligendienste für den Arbeitskreis Bürgergesellschaft und Aktivierender Staat der Friedrich-Ebert-Stiftung, FES, Bonn, 2002.
- Ross, Paul-Stefan: Ausverkauf des Ehrenamtes? Wenn im Freiwilligen Engagement Geld fließt. In: Kerbe. Forum für Sozialpsychiatrie 1/2007.
- Ross, Paul-Stefan: Alles Arbeit, oder was?! Bezahlte Arbeit und freiwilliges Engagement im Tätigkeits-Mix. In Maier, Konrad (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise der Arbeitsgesellschaft, Freiburg 2008
- Schüll, Peter: Motive und Erwartungen von Freiwilligen. Eine Ernüchterung für Monetarisierungsbefürworter. In: Amman, Herbert / Farago, Peter (Hrsg.) 2006
- Schulz-Nieswandt, Frank: Sozialpolitik und Alter. Stuttgart 2006
- Strachwitz, Rupert Graf: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BTDr. 16/5200) sowie den Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BTDr. 16/5345) und der FDP-Fraktion (BTDr. 16/5410), Berlin 2007
- Vandamme, Ralf: Verändert Bezahlung Bürgerschaftliches Engagement? In: Infodienst Bürger engagiert des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement 6/2007
- Warmbrunn, Johannes: Aufwandsentschädigung für niedrigschwellige Betreuungsangebote für Demenzkranke in den Bundesländern in: BBE-Newsletter 2/2009

Wegner, Martina: Ein Plädoyer für's Ausprobieren. In: Hessisches Sozialministerium / LandesEhrenamtsagentur Hessen (Hrsg.) 2007

(zze) Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung: Die wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprogramms Generationsübergreifende Freiwilligendienste. Abschlussbericht, Freiburg 2008.

Anhang

- A. Expertise: Steuerrechtliche Betrachtungen zu ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen (Marianne Burkert-Eulitz)
- B. Paraphrasierungen der im Forschungsprojekt geführten Interviews

Anhang A.

Steuerrechtliche Betrachtungen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt

Marianne Burkert-Eulitz (RA)

A. Übersicht

Die steuerrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen im ehrenamtlichen Bereich richtet sich grundsätzlich nach der Art und dem Umfang der Zahlungen. Werden nur die wirklich entstandenen Aufwendungen ausgeglichen, unter Vorlage eines Nachweises, unterliegen sie nicht der Einkommenssteuerpflicht. Wenn die Aufwendungen aber pauschal ersetzt werden und diese Pauschale nur ganz unwesentlich über den tatsächlich entstandenen Aufwendungen liegt, sind diese Einkünfte ebenfalls nicht steuerpflichtig. Die Finanzämter sehen in der Regel Aufwandsentschädigung bis 256 Euro pro Jahr als nicht steuerpflichtig an.

Werden Aufwandsentschädigungen für Verdienstausschlag oder für Zeitaufwand bezahlt, so wird von einer „Einkünfteerzielungsabsicht“ ausgegangen. Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer, mit Ausnahme der in § 3 Einkommenssteuergesetz vorgesehenen Privilegierungen für die ehrenamtliche Arbeit. Vergütungen nach z.B. § 3 EStG²¹ bleiben steuerfrei bis zu einer Höhe von 2.100 Euro im Jahr. Es handelt sich dabei um eine begünstigte Nebentätigkeit. Steuerfreiheit besteht dann, wenn die Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird und einem der folgenden Zwecke dient: gemeinnützig: Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe sowie der Sport nach § 52 Abgabenordnung (AO) mildtätig: bedürftige Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO), kirchlich. Diese sind auf die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (§ 54 AO) gerichtet. Weitere Vergünstigungen bestehen bei Aufwandsersatz aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr.12 EStG). Danach sind aus einer öffentlichen Kasse gezahlte Bezüge frei, wenn sie aufgrund einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Weiter: Erstattung von Reisekosten zu auswärtigen Auftritten, Spielen und Einsätzen (§ 3 Nr. 16 EStG). Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten.

Bis 2.100 Euro müssen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe unter II) auch keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Das Steuerrecht geht von einem weiten Arbeitnehmerbegriff aus, der sich nicht mit dem zivilrechtlichen Arbeitnehmerbegriff deckt. Entscheidendes Kriterium ist die Eingliederung der Person in die Organisation. Die Rechtsprechung hat mit dieser Begründung auch ehrenamtlich tätige Personen als Arbeitnehmer im Sinne des Einkommenssteuerrechts bzw. als unselbständig Beschäftigte i.S. von § 19 EStG angesehen, wenn sie in die Organisation eines Trägers eingliedert waren.

Grundsätzlich lassen sich nach dem Einkommensteuerrecht zwei Arten von Privilegierung unterscheiden, die von kommunal ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern und die nach der sog. Übungsleiterspauschale § 3 Nr. 26 EStG.

²¹ Im Einzelnen siehe dazu unten. EStG - Einkommensteuergesetz

B Im Einzelnen

I. Besondere Privilegierung nach § 3 Nr. 12 EStG²²

1. Aufwandsentschädigung

Der verwendete Begriff des „Aufwandes“ umfasst alle tatsächlichen Mehraufwendungen in der Lebensführung von kommunalen Mandatsträger/innen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit zusätzlich veranlasst werden und zu denen die kommunalen Mandatsträger/innen zwar für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats gezwungen sind. Diese Aufwendungen müssen sachlich angemessen und begründet²³ sein, sowie durch die Bekleidung des Ehrenamtes spezifisch verursacht worden sein²⁴. Eine Aufwendung ist sachlich angemessen und begründet, wenn sie nicht übertrieben und ihre Notwendigkeit durch sachliche Gründe dargelegt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale bestimmt sich – meist gestaffelt nach den Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaften – entsprechend den Vorschriften der jeweiligen EntschädigungsVO und weiterer rechtlicher Regelungen.

2. Ersatz des Verdienstaufalles

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen und von kommunalen Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Verdienstaufall ist nach übereinstimmender Auffassung diejenige Einbuße, die unselbstständig Tätigen, Selbständigen, Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen tatsächlich dadurch entsteht, dass sie ihrem Beruf aufgrund der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Nur Verdienstaufall im Hauptberuf ist ersatzfähig, nicht dagegen bei Nebentätigkeiten, so dass ein zu entschädigender Verdienstaufall nicht vorliegt, wenn mandatsbedingt eine Chance nicht wahrgenommen wird, durch eine unregelmäßig ausgeübte Gelegenheitstätigkeit Verdienst zu erzielen²⁵.

Der Ersatz des Verdienstaufalles kann nicht nur für die Teilnahme an Gemeinderats-, Kreistags- und Ausschusssitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Die Verdienstaufallentschädigung muss ihrer Höhe nach so bemessen sein, dass der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt. Bei der Gewährung von Verdienstaufall wird zwischen unselbstständig und selbstständig tätigen Mandatsträger/innen unterschieden.

a.) Unselbstständige Mandatsträger/innen

Unselbstständig tätige Mandatsträger/innen: Unselbstständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Arbeitgeber und wird diesen auf Antrag durch die zuständige Verwaltungsbehörde erstattet. Der Verdienstaufall umfasst neben dem entgangenen Nettoarbeitslohn auch den entgangenen Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

²² Die nachfolgenden Ausführungen beruhen vor allem auf: Rothe/Oster, Die Entschädigungsregelungen im Kommunalrecht, 2. Auflage, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

²³ so auch BVerfGE 40, 296 [318].

²⁴ vgl. BVerfGE 49,1 [2].

²⁵ OVG Münster, VwRR N S. 18.

b.) Selbstständige Mandatsträg/innen

Selbstständig tätige Mandatsträger/innen: „Selbstständige erhalten eine Verdienstaufwandsfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. Die Verdienstaufwandsfallpauschale wird wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung“²⁶.

3. Art und Höhe

Art und Höhe der Aufwandsentschädigung sind zumeist in der Hauptsatzung festgelegt. In der Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, dass den Fraktionsvorsitzenden u.a. eine ihren Aufgaben entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt wird. Meist sind in den einschlägigen Entschädigungsverordnungen drei Formen festgelegt, in denen die Aufwandsentschädigung gewährt werden kann:

- monatlicher Durchschnittssatz (ausschließlich Aufwandsentschädigung) oder
- (ausschließlich) Sitzungsgeld oder
- monatlicher Grundbetrag (Teilaufwandsentschädigung) und Sitzungsgeld.

Weitere Erstattungen sind: Fahrtkostenerstattungen, Reisekostenvergütung, Ersatz der baren Auslagen. Hierzu gehören z.B. Kosten für Fachliteratur.

4. Die steuerliche Behandlung der Entschädigung

a.) Allgemeine Steuerpflicht

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahme aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Dies gilt vor allem für die Entschädigungen, die für den Verdienstaufwandsfall oder Zeitaufwand gewährt werden. Daneben gibt es eine Privilegierung nach § 3 Nr. 12 EStG.

Steuerfreie Entschädigungsleistungen sind u.a. die Reisekostenvergütung nach § 13 Nr. 3 EStG, die nach den Regelungen der Reisekostenvorschriften gewährt werden.

b.) Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 EStG im Einzelnen

Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG, soweit sie Aufwendungen abgelden, können einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sein. Zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist allgemein auf die Runderlasse der Finanzministerien der Länder zu verweisen. Danach sind Teilbeträge pauschaler Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Beträge nicht übersteigen. Zur Erleichterung der Feststellung, inwieweit es sich in den Fällen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, wird zumeist wie folgt verfahren: Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag der aus einer öffentlichen Kasse gewährten Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so ist die Aufwandsentschädigung

²⁶ BVerwG, NVwZ 1990, 162.

1. bei hauptamtlich tätigen Personen in voller Höhe steuerfrei,
2. bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 154 Euro monatlich steuerfrei.

Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so kann bei hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 154 Euro monatlich angenommen werden.

Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 154 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Bei Personen, die für mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig sind, sind die steuerfreien monatlichen Mindest- und Höchstbeträge auf die Entschädigung zu beziehen, die von der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an diese Personen gezahlt wird. Insoweit die Steuerpflicht besteht, wird auch beitragspflichtiges Entgelt in der Sozialversicherung angenommen.

Sind die Aufwandsentschädigungen in einen öffentlichen Haushaltsplan des Bundes oder Landes (wie etwa in Berlin) eingestellt und gibt es einen Rechtsanspruch, sind sie in Gänze steuerfrei.

c.) Wortlaut des § 3 Nr. 12 EStG

Steuerfrei sind:

12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. (2) Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen.

II. Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Mit dem ab 01.01.2007 geltenden „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ und dessen Auswirkungen auf das Einkommensteuergesetz wurden veränderte und zum Teil neue Regelungen geschaffen.

Regelmäßig wird im ehrenamtlichen Bereich ein Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen – dies ist steuerlich erst einmal nicht relevant, aber hier muss mittels Belegen nachgewiesen werden, wie hoch der Aufwand tatsächlich war. Bei pauschalen Aufwandsentschädigungen gibt es Regelungen, die Voraussetzungen und Grenzen einer steuerlichen Privilegierung nennen²⁷.

²⁷ Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf: Hanseberatung, Ehrenamt und Steuern, steuerliche Behandlung nebenberuflicher Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften, Bremen, 2008, S. 4 ff.

1. Voraussetzungen:

a.) Kein Arbeitsverhältnis

Für die Privilegierung wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, denn dann gelten allein die Regelungen zum Arbeitslohn usw. Eine unentgeltliche Tätigkeit begründet aber grundsätzlich noch kein Arbeitsverhältnis. Werden einem ehrenamtlich Tätigen z.B. die Reisekosten erstattet, handelt es sich nicht um ein steuerpflichtiges Arbeitsentgelt. Dabei sind die Voraussetzungen und Grenzen der Reisekostenerstattung zu beachten.

b.) Exkurs: Reisekosten

Nach dem EStG werden als Fahrtkosten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln anerkannt. Bei der Benutzung eines Pkw können pauschal 0,30 Euro pro Kilometer anerkannt werden. Auch ein Verpflegungsmehraufwand kann bei Reisen im Inland gestaffelt als Pauschalbeträge bezahlt werden (bei 24 Stunden Abwesenheit pro Tag 24,00 Euro, von mind. 14 h – 24 h 12,00 Euro, bei mind. 8 h bis zu 14 h 6,00 Euro).

c.) Nebenberuflichkeit

Es gibt Freibeträge für die pauschale Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter. Nach den gängigen Definitionen ist die Nebenberuflichkeit einer Tätigkeit gegeben, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit einnimmt. Wenn von einer gewöhnlichen Arbeitszeit von 35 bis 40 Stunden pro Woche ausgegangen wird, sind die Voraussetzungen einer Nebentätigkeit erfüllt, wenn sie nicht mehr als 13 Stunden pro Woche erfolgt. Für die Abgrenzung ist es unerheblich, wie hoch die Einkünfte aus dieser Tätigkeit sind. Es spielt auch keine Rolle, ob die Tätigkeit selbständig oder nicht selbstständig erfolgt. Unerheblich ist ebenfalls, ob neben der Nebentätigkeit gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird. Die Nebentätigkeit bei einem Träger muss vom Hauptberuf klar abgegrenzt werden können. Auch Bezieher/innen von ALG I und II, Rentner/innen, Student/innen u.a. können nebenberuflich tätig sein. Anders wird es gesehen, wenn z.B. eine Übungsleitertätigkeit einen Teil des Hauptberufes darstellt, dann kann sie nicht nebenberuflich sein. Auch die Ausübung mehrerer, an sich getrennter, aber gleichartiger Tätigkeiten ist insgesamt ein Hauptberuf und keine Nebentätigkeit. Eine Tätigkeit im Nebenamt, zu der eine berufliche Verpflichtung besteht, kann eine nebenberufliche Übungsleitertätigkeit darstellen, wenn hinsichtlich dieser Tätigkeit keine Weisungs- und Kontrollrechte des Arbeitgebers bestehen, z.B. bei der Abnahme von Prüfungen im Ausbildungswesen.

d.) Gemeinnütziger Zweck

Die Tätigkeit muss ferner der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Davon wird allgemein ausgegangen, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke eines gemeinnützigen Vereins ausgeübt wird.

2. Fehlen der Voraussetzungen

Liegen die oberen Voraussetzungen nicht vor, sind die normalen Regelungen zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung zu beachten. Zum Teil können auch die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen angewendet werden.

Die Gewährung der steuerlicher Privilegien nach § 3 Nr. 26 EStG ist an die allgemeinen Voraussetzungen der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit gebunden:

Die Nebenberuflichkeit ist das entscheidende Kriterium für die Anwendung der § 3 Nr. 26 EStG und die damit verbundenen Privilegierungen durch pauschale Freibeträge.

a.) Auswirkungen auf die Träger

Für den Träger ist das Entgelt in der Regel steuerrechtlich unschädlich, da die Engagierten im Rahmen der Erfüllung des begünstigten Zwecks tätig werden. Durch den steuerrechtlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, die Übungsleiterpauschale, will der Gesetzgeber den Anreiz schaffen, dass Menschen eine hier privilegierte Tätigkeit übernehmen. Es wird ein steuerlicher Freibetrag von jährlich 2.100 Euro gewährt. Gehen die Einnahmen darüber hinaus, sind sie zwar erlaubt, werden aber nicht vom Freibetrag erfasst. Sie müssen versteuert werden.

b.) Kontakt zu anderen Menschen

Der Begriff des Übungsleiters in der Praxis

Darunter fallen u.a.

- Leiter/innen des Trainings im Sport
- Chor- oder Orchesterleitungen
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Bereich der Allgemeinbildung
- die Leitung eines Erste-Hilfe-Kurses, nicht aber der Bereitschaftsdienst, die von Rettungssanitätern oder Ersthelfern.
- die Betreuungstätigkeit bei der Beaufsichtigung von Kindern, Jugendlichen u.a.

Den Tätigkeiten gemeinsam ist ihre auf den Menschen gerichtete Ausrichtung durch den persönlichen Kontakt des Engagierten zu anderen. Die so tätigen Personen wirken auf die geistige und körperliche Entwicklung anderer ein. Besondere Qualifikationen sind nicht erforderlich. Neben dem Engagement mit pädagogischer Ausrichtung fallen unter die Privilegierung auch nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten und die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

c.) Grenzen der Begünstigung

Die Grenzen liegen bei Einnahmen von **2.100 Euro pro Jahr**.

Neben der Steuerfreiheit wird in dieser Höhe die Befreiung von der Sozialversicherung gewährt. Der Freibetrag gilt auch dann, wenn mehrere Tätigkeiten in verschiedenen gemeinnützigen Vereinen ausgeübt werden. Sie dürfen sich nicht zusammenfassend als Ausübung eines Hauptberufes darstellen.

d.) Gemischte Tätigkeiten

Wenn der Begünstigte eine Vergütung für eine Tätigkeit erhält, die zum einen Teil durch die Übungsleiterpauschale privilegiert ist und zum anderen Teil auf eine andere Tätigkeit entfällt, wird die Steuerfreiheit nur für den Teil gewährt, der privilegiert ist. Der andere Teil ist zu versteuern. Sind Bezüge nach anderen Vorschriften steuerfrei, gehen diese Regelungen vor.

III. Kombination von Übungsleitertätigkeit und Mini-Job

Eine Tätigkeit als Übungsleiter kann mit einem geringen Beschäftigungsverhältnis (auch „Mini-Job“ genannt) kombiniert werden. Der Jahresfreibetrag von 2.100 Euro wird dann auf das ganze Jahr verteilt, was einen steuerlichen Freibetrag von 175 Euro pro Monat ermöglicht.

IV. Ehrenamtspauschale

Helfer/innen und Organmitglieder können nun in einem gewissen Umfang bezahlt werden. Dies setzt die Beachtung der satzungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen voraus. Sie fallen aber nicht unter die Übungsleiterpauschale. Vergütungen an diese Personen können nun unter die so genannte Ehrenamtspauschale fallen. Dies ist ein Freibetrag von jährlich 500 Euro. Strukturell entspricht der Freibetrag der Übungsleiterpauschale. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass es hier keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten gibt, so dass jede nebenberufliche Tätigkeit, die gemeinnützigen Zwecken dient, in Frage kommt. Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahme ganz oder teilweise über die Übungsleiterpauschale gewährt wird.

Nur wiederum nebenberufliche Tätigkeiten sind umfasst. Eine zentrale Rolle spielt, dass die Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erbracht werden müssen.

Beispiele für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke:

- Platzwart in einem Sportverein z.B. im Rahmen eines sog. „Großen Schlüsselvertrages“,
- Organisationstätigkeit in einem Kulturverein,
- Buchhaltung in einer gemeinnützigen Stiftung

Auch hier gilt, dass diese Tätigkeiten sozialversicherungsfrei sind. Dies gilt grundsätzlich in gleicher Weise für die Sozialversicherung. Wird der Rahmen von 500 Euro jährlich überschritten, gelten für den übersteigenden Betrag die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen (wie unter III dargestellt).

Eine Kombination von Ehrenamtspauschale und Minijob ist wie oben beschrieben möglich.

Weitere Voraussetzungen für die Möglichkeit der Zahlung von Vergütungen regeln das Gemeinnützigkeitsrecht und satzungsrechtliche Regelungen.

Anhang B.

Paraphrasierungen der im Forschungsprojekt geführten Interviews

1. Interviews Modul C.1: Expert/innen der Leitungsebene von Vereinen und Verbänden

C.1.1 Geschäftsführung Wohlfahrtsverband

Die Expertin betont, dass das unbezahlte freiwillige Engagement praktisch nahezu unentgeltlich sei, gleichzeitig beschreibt sie aber Formen finanzieller Entschädigung, die durch Nachfrage der Engagierten nach Bezahlung, bspw. die geringfügige Beschäftigung, zustande kämen. Daher werde in der Organisation in Ehren-, Neben- und Hauptamt unterschieden, wobei sich der Werdegang eines freiwillig Engagierten in der Bezahlung abzeichnen könne.

Eine begriffliche Klärung sei seitens des Verbandes und des Staates notwendig, da beim bezahlten Ehrenamt die Rechte, Pflichten, Mitbestimmung unklar seien. Zudem seien Beschäftigungsverhältnisse/ Tätigkeiten nicht eindeutig definiert, bspw. bei 1-Euro-Jobbern. Dabei erwähnt sie auch, dass schlecht bezahlte Engagierte durchaus zu konkurrierenden Trägern wechselten oder ganz aufhörten und Jugendliche nur schwer zum unentgeltlichen Engagement motiviert werden könnten.

C.1.2 Geschäftsführung Wohlfahrtsverband

Für den Experten kann für ein freiwilliges Engagement nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt werden, es dürften keine weiteren Gelder fließen. Um die Freiwilligen zu halten, habe die Organisation eine Anerkennungskultur aufgebaut. Teilweise seien Mischkulturen entstanden, in welchen Ehrenamtliche auf Honorarbasis arbeiteten oder Freiwillige finanziell unterstützt würden. Diese finanzielle Vergütung erhöhe die Verbindlichkeit der Ehrenamtlichen, da die Bereitschaft sich einzubringen sich dadurch verändere. Dennoch würden zukünftig weiterhin unbezahlte Freiwillige gesucht, da die finanziellen Möglichkeiten sehr begrenzt seien, bestehende Mischkulturen blieben aber bestehen.

Es gebe wenig Überschneidungen der Tätigkeiten und eine relativ klare Rollenverteilung.

Aufgabe des Staates sei die Überprüfung der Freibeträge, des Weiteren zu informieren, Zertifizierungen oder Dokumentationen des freiwilligen Engagements zu ermöglichen und das freiwillige Engagement staatlich zu fördern.

C.1.3 Geschäftsführung Rettungsdienst

Der Experte geht von einer Vereinbarkeit des freiwilligen Engagements mit der Zahlung einer finanziellen Entschädigung aus. Er halte einen Auslagenersatz für Ehrenamtliche für angemessen, da diese neben ihrer Tätigkeit einen erheblichen Aufwand für Qualifikationen hätten. Dabei müsse sich die Höhe der Entschädigung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten unterscheiden. Art und Höhe der Entschädigung habe sich in den letzten Jahren auf Grund der vermehrten Prüfungen des Finanzamtes verschoben und viele Diskussionen hervorgerufen. Er wünsche sich eine Loslösung des Ehrenamtes von Vorschriften, vor allem im Finanzbereich. Der Staat solle weniger eingreifen, aber gewisse Grenzen geben, um einen

Niedriglohnsektor zu vermeiden. Eine Gefahr sei die europäische Angleichung, da die Gemeinnützigkeit in Deutschland damit verschwinde.

Ohne eine Bezahlung würden nur noch wenige Ehrenamtliche helfen, dennoch stelle es nur eine geringe Motivation dar und manche würden das Geld nicht annehmen.

Durch klare Kommunikation würden die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse, Haupt-, Neben- und Ehrenamt, abgegrenzt. Tätigkeitsmixe seien bisher kein Problem gewesen.

C.1.4 Geschäftsführung Gewerkschaft

Auslagenersatz als finanzielle Entschädigung für freiwilliges Engagement empfindet der Experte als angemessen, so lange es nicht darum ginge, reguläre Beschäftigung zu verdrängen. Im Bereich des politischen Engagements seien Zahlungen jedoch unvereinbar, im Bildungsbereich als Lohnersatz notwendig. Praktisch sei es seit 2001 geregelt, dass tatsächliche Ausgaben bezahlt würden, nicht etwa pauschale Sitzungsgelder, womit Fairness, Gerechtigkeit, sozialer Ausgleich geschaffen werde. Geld sei nicht entscheidend für das Engagement und Konkurrenz entstehe bei den geregelten Bezahlungen nicht. Anerkennung werde durch kleinere Geschenke, nicht durch Geld entgegengebracht.

In der Praxis würden reguläre Tätigkeiten mit Nicht-regulären vermischt (1-Euro-Jobber). Da einige hoch qualifiziert sein müssten, würden deren Bezahlungen aus Kompromissen entstehen.

Künftig müsse das Haupt- und Ehrenamt klar definiert sowie die Professionalität erhalten werden. Steuerrechtlich habe der Staat die Höhe der Beträge für ehrenamtliche und erwerbsmäßige Tätigkeiten festgelegt.

C.1.5 Vorsitzende/r Bürgerverein

In der Einrichtung werde zwischen ehrenamtlichen und bezahlten und somit verpflichtenden Aufgaben unterschieden, was durch eine offene Handhabung nicht zu Konkurrenzdenken führe. Versuche, die Nachbarschaftshilfe auf rein ehrenamtlicher Basis anzubieten, habe sich als unrealistisch erwiesen, da sich zu wenige Ehrenamtliche für die zeitintensive Nachbarschaftshilfe gefunden hätten und dies künftig auch nicht angestrebt werden solle. Viele Frauen aus der ausklingenden Familienphase engagierten sich, um Geld, als zusätzliches Taschengeld oder als notwendiges Budget, zu verdienen. Außerdem könnten sich die gepflegten Menschen durch das Geld revanchieren. Die Expertin sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf für ihre Organisation.

C.1.6 Bereichsleitung Wohlfahrtsverband

Vor einigen Jahren seien die verschiedenen Formen des Engagements in der Organisation abgegrenzt worden: erstens die unvergütete Freiwilligenarbeit, für die die Auslagen erstattet würden, zweitens das vergütete, dennoch unverbindliche und nicht-vertragliche Engagement und drittens das vertraglich geregelte Arbeitsverhältnis, wobei es eine arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung gebe. Diese Strukturhilfe sei nötig gewesen, weil unbezahltes Engagement nicht völlig realisierbar gewesen sei, da die Engagierten Zahlungen erwarteten oder benötigten. Geld steigere die Verbindlichkeit, dennoch versuchte sie jene durch persönliche Bindung zum Klienten, nicht durch Geld, zu fördern. Viele würden die Auslagerstattung dennoch nicht beanspruchen.

Künftig müsse das eigene Personal die strukturelle Abgrenzung erlernen und der Staat eine klare Sprachregelung und Begrifflichkeit festlegen, um die Gefahr grauer Arbeitsmärkte zu verhindern.

C.1.7 Vorsitzende/r Bürgerstiftung

Verbindliches freiwilliges Engagement müsse bezahlt werden, um die Arbeit wertzuschätzen und um freieres Handeln zu ermöglichen, z.B. dem Klienten etwas mitzubringen. Die Zahlungen erfolgten je nach Tätigkeit: Ehrenamtliche erhielten bis 8€/Stunde, Neben- und Hauptamtliche 11,60€/Stunde, wobei Nebenamtliche zusätzlich einiges ehrenamtlich machen würden. Geld wirke sich auf die Verlässlichkeit aus und auf die Motivation. Dennoch nähmen einige das Geld nicht an. Durch das freiwillige Engagement könnte die Organisation günstigere und bessere Dienste anbieten, was für andere Einrichtungen eine Konkurrenz darstelle. Konkurrenz unter den Mitarbeiter/innen gäbe es nicht. Geld habe auch keine Auswirkung auf die Qualität der Arbeit. Die Verantwortung sei gleich verteilt, jeder überlege mit und Bedürfnisse der Ehrenamtlichen würden beachtet. Künftig sei eine inhaltliche Begleitung der Mitarbeiter/innen nötig, weniger eine begriffliche Klärung zur Monetarisierung. Letzteres könne aber für neu beginnende Projekte wichtig sein.

C.1.8 Vorsitzende/r Sportverein

Prinzipiell geht der Experte von der Unvereinbarkeit von Ehrenamt und Vergütung aus. Im Engagementbereich Sport gebe es allerdings die Praxis finanzieller Entschädigungen. Diese unterscheide sich je nach Abteilung. Es gebe bspw. eine pauschale Aufwandsentschädigung, einen Auslagenersatz oder eine Vergütung, dies hänge von ökonomischen Faktoren ab. Flächendeckend könne es kein entlohntes Ehrenamt geben, da sich der Verein eine Bezahlung aller Ehrenamtlichen nicht leisten könne. Bezahlt würden die Trainer/innen, da keine/r den hohen zeitlichen Aufwand unbezahlt auf sich nähme.

C.1.9 Geschäftsführung Jugendverband

Der Experte geht davon aus, dass eine Bezahlung nicht im Widerspruch zur Ehrenamtlichkeit stehe, da zu wenig bezahlt würde, um von Vergütung des Arbeitsaufwandes sprechen zu können. Geld diene auch nicht als Anerkennung, sondern werde als unbürokratischer Auslagenersatz bezahlt, wobei sämtliche Auslagen davon bezahlt werden müssten und somit nicht von Bezahlung gesprochen werden könne. Wenn bestimmte Honoraraufgaben an Ehrenamtliche vergeben würden, handele es sich meist um nicht-ehrenamtliche Aufgaben von Hauptamtlichen, die sich auf diese Weise Entlastung schafften. Generell würde offen darüber geredet, wer für welche Aufgabe aus welchem Grund Geld bekomme und es bedürfe keiner weiteren Differenzierung. Engagementförderung über direkte Geldtransfers an die Engagierten lehnt der Experte ab, auch wenn damit eine Abwanderung von Jugendgruppenleitern aus dem unbezahlten Engagement innerhalb der Verbände in ein Bezahltes an der Schule befürchtet werde, was bislang nicht eingetroffen sei.

C.1.10 Geschäftsführung Selbsthilfeverein

Die Expertin ist der Meinung, dass freiwilliges Engagement nicht über die Ausgaben hinaus vergütet werden solle. In ihrem Verein würden Ehrenamtliche im Bereich der Pflege und der Hauswirtschaft entschädigt. Dabei hätten diese kaum Mitsprachemöglichkeiten und seien sozialversicherungsrechtlich nicht abgesichert. Aus Konkurrenz und finanziellen Gründen sei

eine Mischung aus Angestellten und, in den Bereichen des politischen Aktionskreises und der Selbsthilfegruppen, unbezahlten Ehrenamtlichen entstanden. Geld diene geringfügig der Motivation, decke Unkosten, sei für einige ein zusätzlicher Verdienst und diene der Verbindlichkeit. Falls Ehrenamtliche ausfielen, müssten Festangestellte einspringen. Künftig müsse der Verein aus finanziellen Gründen bei dieser Mischform bleiben. Eine klare Trennung zwischen den Begriffen bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Freiwilligen(dienst) sei außerdem nötig. Den vom Staat hoch gesetzten Freibetrag des Verdienstes durch freiwilliges Engagement sowie die Versicherung der Engagierten hält die Expertin für angemessen.

Modul B.1: Expert/inneninterviews mit Fachkräften der Engagementförderung

B.1.1 Geschäftsführung Umwelt- und Naturschutzverband

Hinsichtlich der finanziellen Entschädigung von freiwilligem Engagement sind dem Experten zwei Dinge wichtig: Die Höhe einer finanziellen Entschädigung sage nichts über den Wert des Einsatzes aus und die finanzielle Entschädigung sei nicht das Ende des freiwilligen Engagements. Bei der finanziellen Entschädigung gebe es seitens der Organisation personen- und aufgabenspezifische Überlegungen und keine pauschalen Regelungen. Es gebe Bereiche für die es leicht sei, Leute zu finden und Bereiche für die es schwer ist. Angebot und Nachfrage regelten den Preis für die Arbeit. Eine Kostenerstattung zeige, dass das Engagement der Organisation etwas Wert sei.

Geld spiele für die Freiwilligen eine jeweils unterschiedliche Rolle. Welche Tätigkeiten gerne oder weniger gerne ausgeübt werden würden, hänge nicht von der Bezahlung ab, sondern eher von den gesellschaftlichen Trends.

Der Einsatz finanzieller Mittel in der Engagementförderung hänge auch damit zusammen, dass die Organisation heute über mehr Geld verfüge als noch vor dreißig Jahren. Früher sei es klar gewesen, dass alles ohne Geld sprich „ehrenamtlich“ erledigt werden muss.

Das Geld trage dazu bei, die Ehrenamtlichen länger zu binden und sie zu motivieren, mehr zu machen durch ihre Verpflichtung. Sie würden sehen, dass das Geld aus Mitglieds- und Spendenmittel komme, das führe zu mehr Bereitschaft. Der Mehrwert dieses Geldes treibe sie an.

Die Praxis öffentlicher Geldgeber sei stets mit der Definition des unentgeltlichen Ehrenamtes verbunden. Steuererleichterung oder Fahrtkostenzuschüsse und Ähnliches würden bedacht, aber über einen geringen Stundensatz werde nicht geredet. Möglicherweise bestünde die Befürchtung, dass die Ansprüche ins Unermessliche wachsen könnten.

B.1.2 Referent/in der Evangelischen Kirche

Der Experte bemerkt auch im Engagementbereich Kirche, in welchem bisher ein Ehrenamt ohne Frage eine Bezahlung ausschloss, dass die Diskussionen um „Aufwandsentschädigungen“ zunehmen. Dabei spiele es eine Rolle, dass es für viele Menschen schwieriger wird ein Ehrenamt auszuüben, weil sie an der finanziellen Barriere hängen bleiben. Das führe schließlich dazu, dass das Ehrenamt in der Kirche nur bestimmte Klientel erreiche. Auch die Tätigkeiten im Ehrenamt hätten sich verändert: Es werde mehr Know-how und Hintergrund von den Leuten verlangt, bspw. nicht mehr Gemeindebrief austragen oder Kaffee ausschenken, sondern mehr Leitungssämter, Telefon/Notfallseelsorge und Jugendarbeit. Die Reflexion über die Zusammenhänge fehle noch. Es gebe noch keine konzeptionellen Überlegungen zur Engagementförderung im Bereich der Kirche.

Im Bereich der Seelsorge wird die Leistung der/s Ehrenamtlichen vertraglich geregelt, da diese/r eine teure Ausbildung erhält. Also würden auch dort, wo indirekt Geld in das Ehrenamt fließt, bspw. durch Qualifizierung, die Erwartungen steigen.

Die Rolle der öffentlichen Förderung sei gering (FSJ, Kinder- und Jugendarbeit). Es gebe keine explizite Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch staatliche Mittel.

B.1.3 Geschäftsführung Verband Behindertenhilfe (Selbsthilfe)

Der Experte geht dann von einer Vereinbarkeit der Zahlung einer finanziellen Entschädigung im Ehrenamt aus, wenn es sich um eine entsprechend geringe Bezahlung handele. Eine Bezahlung des bürgerschaftlichen Engagements, die in der Höhe einer Entlohnung liege, ähnlich einer Vergütung für Hilfskräfte, würde man nicht mehr als bürgerschaftliches Engagement bezeichnen, z.B. in den ambulanten Diensten in der Behindertenhilfe. Hier brauche es insbesondere in der Einzelbetreuung Menschen für bestimmte Dienste, nämlich intensive individuelle Betreuung zum Entlasten der Familie, die dies gegen Bezahlung machen. Dabei handele es sich vor allem um junge Menschen, die dies als Nebenjob machen.

Dagegen bedauere er, dass im Bereich der Freizeitaktivitäten, Urlaubsfahrten, Erwachsenenbildungskurse sich die Bezahlung zu sehr durchgesetzt habe. Es entspräche nicht der Normalität des bürgerschaftlichen Engagements. Das echte bürgerschaftliche Engagement für den Freizeitbereich, bspw. im kirchlichen Bereich, sei unbezahlt. Ein Zurück ist allerdings kaum möglich.

Die Organisation zahle, weil sie annehme, auf diese Weise leichter Leute zu finden, weil sie die Hoffnung hege, dass das Engagement dadurch verbindlicher würde und weil der Bedarf an Hilfskräften in der ambulanten Behindertenhilfe hoch sei. Auf der anderen Seite höre man auch, bspw. von den Eltern der behinderten Kinder, dass sie eine Bezahlung bevorzugen, weil sie so nicht „dankbar“ sein müssen.

Eine Bedeutung speziell für junge Menschen, die sich meistens engagieren: es ist wie ein Job, das erste Geld, Geld zu verdienen neben dem Studium oder als Schüler.

B.1.4 Geschäftsführung Betreuungsverein/ Fachverband Betreuungswesen

Im Bereich des Betreuungswesens sei eine finanzielle Entschädigung dann gerechtfertigt, wenn sie einen reinen Aufwendersersatz (Porto, Telefon, Sachaufwendungen, Kilometergeld) beinhaltet. Zeitliche Honorierung im Sinne von einer geringfügigen Stundenvergütung betrachte man nicht mehr als „Aufwandsentschädigung“ sondern als ein Honorar.

Betreuungsvereine zahlten gar keine Gelder aus. Die/der ehrenamtlich bestellte rechtliche Betreuer/in habe Anspruch auf Aufwendersersatz (aus dem Vermögen der/des Betroffenen oder aus der Justizkasse). Bei der Verwaltung eines sehr großen Vermögens könne es eine Ermessensvergütung geben. Ein Honorar werde so gut wie nie gezahlt.

Im Bereich der rechtlichen Betreuung gebe es eindeutige gesetzliche Grundlagen, die allerdings manchmal im Widerspruch zur Ehrenamtpauschale stünden.

Für die Ehrenamtlichen spiele der Aufwendersersatz keine entscheidende Rolle, auch nicht im Sinne einer Ermöglichung des Engagements. Viel wichtiger sei für sie, dass die Ehrenamtlichen einen fachlichen Rückhalt und eine persönliche Würdigung ihres Engagements bekämen. Das Ehrenamt lebe von der Selbstbestimmung der Engagierten. Eine zu starke Reglementierung, z.B. durch die Zahlung von Geld, würde diesen Charakter zerstören. Auf der Seite der/des Leistungsnehmerin/Leistungsnehmers wäre das Verhältnis durch die Bezahlung belastet.

Die öffentliche Förderung der Betreuungsvereine spiele für die Ehrenamtlichen nur eine geringe Rolle, da diese lediglich bei 28% liege (Land und Kommune). Es finde vielmehr eine Verschiebung statt: Die Arbeitszeit Hauptamtlicher werde mehr und mehr durch die Engagementförderung gebunden und dadurch, dass sich die Mitarbeiter/innen selber um die Refinanzierung der Personalkosten kümmern müssten.

B.1.5 Referatsleitung Wohlfahrtsverband/Nachbarschaftshilfen

Laut der Expertin stehe die uneinheitliche Definition und Praxis des Ehrenamtes im Widerspruch zur öffentlichen Meinung, ein Ehrenamt sei grundsätzlich unbezahlt. Finanzielle Entschädigungen seien mit der Ehrenamtlichkeit vereinbar, da Aufwendungen erstattet werden sollten und Engagement damit ermöglicht werde. Eine Abgrenzung zur Erwerbsarbeit lasse sich über das Arbeitsrecht herstellen. Bestünde ein Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag spreche man nicht mehr von Ehrenamt. Auch habe ein/e Ehrenamtliche/r keine Sozialversicherungspflicht.

Inhaltlich würde in ihrer Organisation zwischen Tätigkeiten unterschieden, die eher Sozialdienste darstellen und nicht im Ergebnis abgesprochen sind, bspw. aus der Zeitung vorlesen, spazieren gehen oder bei jemandem sitzen der demenziell erkrankt ist. Von Seiten der Organisation und der Angehörigen bestünde kein weiterer Unterscheidungsbedarf. Klärungsbedarf hätten eher die Berufsgenossenschaften, da diese vor der Schwierigkeit stünden, wie Ehrenamtliche zu melden sind. Es gebe also die gesetzliche Notwendigkeit einer Klärung. Gleichzeitig sieht sie darin das Risiko, dass ehrenamtliche Strukturen zerstört werden oder Tätigkeiten, die nicht bezahlt werden können, wegfallen könnten.

Den Ehrenamtlichen gehe es nicht nur um den monetären Aspekt, sondern um eine Persönlichkeitsförderung. Sowohl die monetäre, als auch die persönliche Anerkennung seien sehr wichtig. Geld sei oft der Einstieg, aber die Leute bleiben dann, weil ihnen die Menschen ans Herz wachsen, selbst wenn sie kein Geld mehr bekämen.

Es gebe keine öffentlichen Zuschüsse für die organisierten Nachbarschaftshilfen, diese wären vor einigen Jahren gekappt worden.

B.1.6 Referatsleitung Wohlfahrtsverband/Migration

Die Expertin berichtet für den Engagementbereich der Migrationsarbeit, dass ihre Organisation den Ehrenamtlichen ihre Auslagen erstatte. Darüber hinaus würden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Dies würde den finanziellen Rahmen der Organisation sprengen. Generell bewertet sie die staatlichen Instrumente, z.B. Steuererleichterungen, als positiv. Doch schränkt sie ein, erreiche dies nun mal auch nur diejenigen, die Steuern zahlen würden.

Kalküle von Organisationen könnten ihrer Meinung nach sein: Engagierte an sich zu binden und ihnen für ihr Engagement etwas zukommen zu lassen – gerade wenn, die finanzielle Ausstattung des Menschen nicht besonders gut ist.

Die Bedeutung finanzieller Entschädigungen für Ehrenamtliche könnte dann eine Rolle spielen, wenn es um die Ermöglichung des Engagements ginge. Dazu könnte Geld auch für die Anerkennung wichtig sein. Wobei es auch Leute gebe, die Geld strikt ablehnen würden. Im Ehrenamt ginge es vielmehr um eine soziale Anerkennung.

Geld habe deshalb auch keine Auswirkungen auf die Verlässlichkeit oder die Erfüllung der Tätigkeiten, da dies aus einem anderen Antrieb heraus geschehe.

Öffentliche Gelder würden nicht für die Finanzierung ehrenamtlicher Stellen hinzugezogen, hier handele es sich um Projektmitteln. Die Befristungen der Mittel würden ein Problem darstellen,

weil nach Ablauf des Projektes, Vergünstigungen für die Ehrenamtlichen bspw. Fortbildungen wegfallen.

B.1.7 Abteilungsleitung Hilfsorganisation (Servicestelle Ehrenamt)

Der Experte geht von der Definition des Ehrenamts als Zeitspende aus. Eine finanzielle Entschädigung wäre demnach dann mit dem Prinzip des Ehrenamts vereinbar, wenn Sachkosten und kein Zeitaufwand erstattet wird. Im Bereich der Rettungsdienste nennt er mehrere Tätigkeitsfelder. Die Organisation finanzieller Entschädigungen richte sich nach der Einteilung in Ehrenamt, Nebenamt, Hauptamt oder Honorarkraft. Bei den Ehrenamtlichen sei es üblich, sofern der Einsatz vom Auftraggeber bezahlt wird, eine pauschalierten Auslagenersatz von 2,50€/Std. zu zahlen. Honorarkräfte bekämen 8€/Std.

Das Geld habe für die Ehrenamtlichen die Bedeutung des Unkostenersatzes und sei kein Hauptgrund sich zu engagieren. Dennoch ist er der Meinung, es würde sich jede/r freuen, wenn er etwas für seinen Einsatz bekommt.

Der Experte geht davon aus, dass mit der Geldzahlung keine gesteigerte Erwartungshaltung von Seiten der Organisation einhergeht bzw. eine Steuerung durch den „Aufwandsersatz“ unmöglich sei. Für die Zukunft wünsche er sich, eine Vereinfachung der Abrechnung über Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale. Er könne sich verschiedene kommunale Anerkennungsformen, von der Anrechnung auf die Rente bis hin zu einem Ehrenamtspass, vorstellen. Bisher spielten öffentliche Fördergelder keine Rolle.

B.1.8 Leitung Geschäftsstelle für Bürgerengagement

Der Experte geht davon aus, dass das Bürgerengagement sich in den letzten Jahren verändert hat. Früher sei man von dem Idealbild „BE zum Nulltarif“ (ausgenommen Telefonkosten, Fahrtkosten, etc.) ausgegangen, was heute nicht mehr passe.

Das Problem der Monetarisierung von Bürgerengagement liegt in der Unterscheidung von Erwerbsarbeit und Bürgerengagement. Wenn keine gute Anerkennungskultur besteht und nur kurzfristig (je nach politischem Trend) gezahlt wird, kann er sich vorstellen, dass die Konkurrenz von Engagierten und Hauptamtlichen wachse. Für den Umgang mit den Engagierten gelte, dass Geld allein nicht ausreiche, um sie an die Einrichtung zu binden. Ohne Anerkennung verliere auch das Geld an Wert. Beim Projekt Jugendbegleiter habe man auf die Erhöhung von Verbindlichkeit durch Bezahlung gesetzt. Doch ob das langfristig reiche, würde er bezweifeln.

Für die Zukunft prognostiziert der Experte, dass es immer weniger Menschen geben wird, die sich ein unbezahltes Bürgerengagement leisten können. Er beobachtet für den Engagementbereich Gesundheit/Soziales, dass die Anfragen für ein bezahltes Bürgerengagement zunehmen. Daneben würde es immer schwieriger, den Menschen zu vermitteln, warum ein Bürgerengagement-Projekt eine finanzielle Vergütung erhält und ein anderes nicht.

B.1.9 Fachkraft Landesnetzwerk BE

Die Vereinbarkeit von bürgerschaftlichem Engagement mit einer finanziellen Vergütung sieht der Experte differenziert. „Aufwandsentschädigungen“, die die tatsächlich entstanden Kosten decken, sind vereinbar, Honorarzahungen hingegen nicht. Denn in diesen Fällen käme man in eine Grauzone. Tätigkeiten in der Nachbarschaftshilfe und in Seniorengenossenschaften ließen sich nicht mehr unter bürgerschaftliches Engagement subsumieren.

Kalküle von Organisationen, die hinter einer Monetarisierung stehen, können laut dem Experten vielfältig sein und reichen von Motivierung bis hin zum Konkurrenzkampf um Engagierte. Eine weit verbreitete Praxis sei die Übertragung ökonomischer Prinzipien auf das bürgerschaftliche Engagement. Dieses Vorgehen bewertet er als falsch, da die Impulse für ein bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Sinnstiftung liegen.

Die Bedeutung des Geldes kann für die Engagierten sehr vielfältig sein. Die Aufgabe der Engagementförderung wäre es, Transparenz zu schaffen über die Geldflüsse und über die damit verbundenen Erwartungen und zwar von Seiten der Organisation, und umgekehrt von Seiten der Engagierten.

Es gebe sehr viele staatliche Programme und Projekte, die eine Monetarisierungslogik vorantreiben. Für die Zukunft würde es wichtig werden, weiter mit den zuständigen Akteuren eine Diskussion zu führen. Beispielsweise bei den Freiwilligendiensten aller Generationen müsse man stark darauf achten, dass dieser Mechanismus nicht greift.

B.1.10 Amtsleitung Kommune/Sozialamt

Der Experte spricht sich für eine finanzielle Entschädigung im bürgerschaftlichen Engagement aus und findet es wichtig, dass es Möglichkeiten und Rahmenbedingen dafür gibt, um den jeweiligen Lebens- bzw. Engagementmotiven von Engagierten entsprechen zu können. Wobei die Erfahrung zeige, dass längst nicht jede/r eine Bezahlung wolle.

Die Organisation habe durch dieses Vorgehen eine hohe Engagementbereitschaft erreicht. Dabei gehe es vor allem darum, dass beide Seiten profitieren. Das gemeinsame Projekt stehe im Vordergrund.

Die finanzielle Vergütung müsse so konstituiert sein, dass es kein Arbeitsverhältnis darstelle, bspw. sagt man, das ist eine Projektmitarbeit und regelt das Verhältnis über eine Art Werkvertrag. Das gebe der Arbeit dann einen professionellen Rahmen.

Die BE-Förderung müsse heute professioneller organisiert sein. Die Errungenschaften durch eine finanzielle Entschädigung beschreibt er mit einer veränderten Engagementgesellschaft, die es nicht nur einem Herrn Dr. XY, sondern auch Hartz-IV-Beziehern ermögliche, sich bürgerschaftlich zu engagieren kann.

Kommunale Zuschüsse spielten eine wichtige Rolle, allerdings habe man viel Überzeugungsarbeit leisten müssen. Hinzu kommen aber auch weitere Gelder aus Projektanträgen usw.

B.1.11 Referent/in Wohlfahrtsverband/Freiwilligendienste

Die Expertin nimmt eine grundsätzliche Vereinbarkeit des bürgerschaftlichen Engagements mit finanziellen Anreizen an, weil es ihre Erfahrung aus der Projektarbeit sei, dass Geld ein Anreiz ist, der heute nicht uninteressant ist. Allerdings erst im Nachhinein: Geld sei nicht der Grund, aus dem sich die Leute engagieren, weil das Engagement weit über das hinausgehe, was man als Entschädigung (im Sinne von Erwerbslohn) dafür gerechtfertigt halten würde. Dementsprechend liege die Grenze bei der Höhe der finanziellen Entschädigung. Wenn der finanzielle Anreiz so hoch sei, dass die Person sich damit ein Auskommen sichern oder ein Teil des Auskommens sichern kann, könne man nicht mehr von einem Ehrenamt sprechen.

Die Organisation zahle eine pauschale Aufwandsentschädigung, weil sie niemanden, der sich engagieren möchte, ausschließen wollen, weil er nicht für die Auslagen aufkommen kann. In

den Fällen, in den die Pauschale den tatsächlichen Aufwand übersteige, könne der Restbetrag zur Anerkennung dienen.

Das Engagement bekäme durch das Geld eine andere Wertigkeit. Sowohl für den Freiwilligen als auch für die Einrichtung. Mit der Zahlung sei die bessere Einbindung und Wahrnehmung von Ehrenamtlichen verbunden.

B.1.12 Referatsleitung Landesverwaltung

Die Vereinbarkeit freiwilligen Engagements mit einer finanziellen Vergütung sieht die Expertin als gegeben an unter der Einschränkung, dass es vielen Engagierten nicht auf diese Zahlung ankäme. Es sei sogar eher üblich, dass die Engagierten noch was drauflegen, weil sie z.B. Reisekosten nicht abrechnen oder erhaltenen Auslagenersatz zurückspenden.

Mit der Zahlung einer finanziellen Vergütung verbänden Organisationen die Intention, einen Anreiz für Engagierte zu schaffen.

Die Expertin glaubt nicht, dass finanzielle Vorteile große Auswirkungen haben könnten und zitiert eine Studie im Auftrag des Landesjugendrings zur Juleica, die ihre These unterstützt.

Öffentliche Zuschüsse im Bereich der Engagementförderung spielten eine wichtige Rolle für die Bereitstellungen von Strukturen, z.B. Hauptamtliche, die Ehrenamtliche koordinieren und betreuen. Sie kenne aber auch Programme, in denen die Förderung direkt an die Engagierten weitergeleitet werden, bspw. Jugendbegleiter.

Insbesondere stundenweise bezahltes Engagement (wenn es deutlich mehr als 1,80€/Std. wie in der Übungsleiterpauschale vorgesehen sind) sieht sie äußerst kritisch. Diese stünden letzten Endes in Konkurrenz zu Arbeitsplätzen.

B.1.13 Referatsleitung Wohlfahrtsverband/Behindertenhilfe

Der Experte sieht den Unterschied zwischen einem Ehrenamt, einer freiwilligen und einer hauptberuflichen Tätigkeit eher in der Form der Verpflichtung und weniger in der Frage finanzieller Vorteile. Immer dann, wenn man finanzielle Vorteile von einer Tätigkeit habe, gehe man eine größere Verpflichtung ein. Über finanzielle Anreize könne man die Motivation und die Bereitschaft erhöhen. Darüber hinaus sei es auch ein Teil der Anerkennung.

Eine Organisation der Wohlfahrtspflege werde ihre Dienste nicht unter dem Gesichtspunkt anbieten, möglichst günstig zu sein. Die meisten Angebote seien in irgendeiner Weise finanziert. Die Rolle des Ehrenamts sei hinsichtlich der Wohlfahrtsverbände eine Besondere, da diese ihre gesellschaftliche Berechtigung erst darüber erhalten würden.

Die finanzielle Entschädigung für Ehrenamtliche werde dann problematisch, wenn Menschen diese Einnahme zur Sicherung ihrer Existenz benötigten. Denn dann bräuchten sie eine geregelte Arbeit. Ob das Geld zur Motivation beitrage, hänge davon ab, mit welchen gesellschaftlichen Vorstellungen Menschen in das Ehrenamt kämen. Er stelle keinen Zusammenhang mit der Auswahl der Tätigkeit und einer Monetarisierung fest. Ein Grund, warum gezahlt werde, sei, dass Geld da ist, das dafür ausgegeben werden könne.

In der Behindertenhilfe und der Psychiatrie gebe es bspw. die „Aufwandsentschädigung“ für die Gastfamilien, die jemanden aufnehmen, der psychisch krank oder behindert ist. Letztlich sei dies aber nicht die Entlohnung für ihre Leistung. Es handele sich eher um ein definiertes Angebot in einer Zwischenzone zwischen einem beruflichen und einem ehrenamtlichen Angebot.

Die öffentlichen Zuschüsse spielten eine große Rolle für die Praxis finanzieller Entschädigungen in der Behindertenhilfe/ Psychiatrie, weil nur dann solche Entschädigungen möglich wären. Der Staat könne Ehrenamt durch finanzielle Einflüsse fördern. Aber je mehr sich der Staat einmische, umso weniger entwickle sich das Ehrenamt auf der Grundlage des bürgerschaftlichen Engagements.

B.1.14 Referent/in Sportverband

Menschen, die sich im Rahmen der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale engagierten, seien allein vom Sprachgebrauch und auch von der Motivation nicht in der gleichen Form tätig wie bspw. ein Vereinsvorsitzender. Was ehrenamtlich sei und was nicht, könne er gar nicht genau beantworten. Ein Ehrenamt sei allerdings nicht grundsätzlich unbezahlt, er halte es für legitim, wenn Aufwendungen erstattet würden.

Der Hauptgrund für ein freiwilliges Engagement im Sport sei, dass man sich einbringen möchte, im Team arbeiten möchte, seine Erfahrungen im Sport weitergeben möchte. Dass jemand ein Ehrenamt ausübe, nur des Geldes wegen, das könne er sich nicht vorstellen. Dazu seien die Erstattungen auch zu gering. Er schließe es aber nicht aus, dass es einen gewissen Anreiz darstellen könnte. Seitens der Organisation entstünden durch die Bezahlung nicht mehr Erwartungen. Es handele sich nicht um eine Bezahlung in Form von einer Beauftragung. Er wolle nicht ausschließen, dass es vereinzelt Überlegungen gibt, durch finanzielle Anreize Freiwillige zu gewinnen. Aber das könne nicht der ausschlaggebende Grund sein, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Eine höhere Selbstbestimmung der Freiwilligen durch das Geld könne er nicht sehen. Die Zahlung von Reisekosten diene teilweise der Ermöglichung von Engagement.

Öffentliche Zuschüsse sind Signalgeber. Wenn Geld fließt, zeige dies den Wert und die Akzeptanz einer Sache an.

B.1.15 Geschäftsführung Jugendverband

Der Experte spricht sich für eine teilweise Vereinbarkeit der finanziellen Vergütung mit freiwilligem Engagement aus. Materielle Kosten sollten erstattet werden, bei der Umsetzung, bspw. im Jugendbegleiter-Programm, sollte kein Geld fließen. Eine angemessene Bezahlung des freiwilligen Engagements könne sich die Organisation nicht leisten. Die Freiwilligen würden sich nicht des Geldes wegen engagieren, sondern weil sie eigenes Wissen weitergeben wollen.

Das Geld schaffe auch keine zusätzliche Motivation. Allerdings könne er sich vorstellen, wenn unterschiedlich hohe Entschädigungen gezahlt würden, dass eher die Tätigkeiten mit einer höheren Bezahlung favorisiert würden. Auch hinsichtlich der Wertschätzung seien Geldzahlungen marginal. Eine öffentliche Anerkennung sei viel wichtiger.

Öffentliche Zuschüsse spielten eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber habe hier auch zum Bürokratieabbau beigetragen. Doch vor allem bei der Aufklärung darüber, was gezahlt werden kann, könnte noch mehr getan werden.

B.1.16 Kommandant/in Freiwillige Feuerwehr

Ein dominierendes Interesse der Kommune für die Einführung monetarisierter Formen des freiwilligen Engagements im Bereich der Feuerwehr bestehe laut dem Experten darin, Geld für Festangestellte einzusparen.

Allgemein gelte für ein Ehrenamt die Unentgeltlichkeit. Bei der Abgrenzung tauchten allerdings Gerechtigkeitsfragen auf, bspw. wenn im Gemeinderat Sitzungsgelder gezahlt würden, käme die Frage nach dem Wert des jeweiligen Engagementbereichs auf. Aber auch, wenn innerhalb der Feuerwehr gleiche Leistungen unterschiedlich honoriert würden.

Allerdings würden die Ehrenamtlichen immer wieder sagen, sie würden es nicht des Geldes wegen machen. Dafür seien die Summen auch zu gering. Für einen Kommandanten, der einen sehr hohen Zusatzaufwand habe, spiele die Höhe der Erstattung eine wichtige Rolle für die Anerkennung. Viele Kameraden würden sagen: Mehr als die finanzielle Entschädigung würde es bringen, dass man Ermäßigungen für die Freibäder bekommt oder einen Zuschuss für ein Fitnessstudio, das würde noch mehr Motivation bringen, als jetzt die „Aufwandsentschädigungen“ an sich.

Durch die finanzielle Entschädigung würden keine zusätzlichen Erwartungen seitens der Organisation entstehen. Dies wäre nur dann möglich, wenn es sich um eine Entlohnung handeln würde, dann hätte man einen höheren Einfluss.

B.1.17 Amtsleitung Kirchenverwaltung

Im Engagementbereich Kirche werde ein Auslagenersatz gezahlt, dieser ist laut dem Experten auch mit dem Ehrenamt vereinbar. Ab einer großen zeitlichen Belastung, vergleichbar etwa mit der kommunaler Mandatsträger/innen, ist auch eine geringe „Aufwandsentschädigung“ von 50-100€ im Monat üblich. Von weiteren Formen finanzieller Entschädigung werde abgesehen, da die Kirche ohne das traditionelle Ehrenamt nicht funktionieren könne.

Eine geringe Vergütung habe keine Auswirkungen auf das Engagement, ab einem Betrag von 400-500€ könne die Vergütung im Sinne eines Einkommens gerechnet werden. Dies gäbe es im Bereich der Kirche nicht. Der entscheidende Aspekt für das Engagement in der Kirche sei der Dienst für die Gemeinde. Durch das Geld käme es zu keiner erhöhten Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit resultiere aus dem Amt, bspw. der Kirchenältesten. Die Sitzungen seien gut besucht auch ohne Sitzungsgeld. Das Engagement käme aus einem inneren Antrieb heraus.

In den letzten Jahren beobachtet der Experte eine Zunahme der Diskussion um finanzielle Entschädigungen im Ehrenamt, sei es zu steuerlichen Vergünstigungen oder auch im Sinne einer Ermöglichung von Engagement. Doch dieses Thema ist ein Tabu und die moralische Relevanz bringe die Diskussion darüber meist schnell zum Erliegen. Doch auch in der Kirche würde die Frage aufkommen, ob man heutzutage überhaupt noch jemanden finde, der ein Ehrenamt übernehme.

B.1.18 Amtsleitung Kommune/Amt für Soziales Dienste

Freiwilliges Engagement und Aufwandentschädigungen seien Selbstverständlichkeiten. Eine Entlohnung lehne er aber ab. Eine Entlohnung könne durch pauschalierte Aufwandentschädigungen oder einen „richtigen“ Stundenlohn geschehen. Das hänge jeweils von der Höhe ab.

Organisationen würden ihre Engagierten bezahlen, weil sie befürchteten, sonst keine Freiwilligen zu finden. Dabei handele es sich um eine Grauzone. Mit dem Lohn stiegen nämlich auch die Erwartungen an die Engagierten und deren Entscheidungsfreiheit sei eingeschränkt. Geldangebote, so schlussfolgert der Experte, könnten das Engagement auch kaputt machen, etwa durch Konkurrenzdruck unter den Trägern oder wenn es für gleiche Tätigkeiten Engagierte ohne und Honorarkräfte mit Bezahlung gäbe. Aufgabe der Engagementförderung sei es, dies zu diskutieren und Organisationen zu beraten.

Er beobachte eine Tendenz, dass hauptamtliche Stellen für Engagierte mit „Aufwandsentschädigung“ gestrichen würden, z.B. in Bibliotheken. Es sei nicht Sinn und Zweck der Engagementförderung, hauptamtliche Stellen mit Freiwilligen zu besetzen. Freiwillige sollten zusätzliche Tätigkeiten verrichten.

Geld sei keine Anerkennung, Aufwandsersatz sei eine Selbstverständlichkeit. Er erlebe nicht, dass Geld ein Motivator für die Engagierten sei.

B.1.19 Landesbeauftragte/r Zivil- und Katastrophenschutzorganisation

Der Experte ist der Ansicht, dass freiwilliges Engagement mit der Zahlung einer finanziellen Entschädigung vereinbar sei, solange es sich um die Erstattung von Kosten handele. Sobald eine Art Honorar oder Stundenlohn gezahlt wird, sei es nicht vereinbar.

In seiner Organisation werde die Abgrenzung genauso gehandhabt: Es ginge nur um Kostenerstattung, so könne keiner hinterher kommen und sagen, er habe mehr Aufwendungen gehabt. Es gebe diese Kostenerstattung, damit den Freiwilligen kein finanzieller Nachteil durch ihre Aufgabe entstünde.

Es ginge nicht um Rekrutierung oder Verbindlichkeit. Wichtiger für die Freiwilligen seien andere Motive, bspw. dass sie vom Wehrdienst freigestellt werden könnten. Wichtiger als Geld seien das Interesse an der Technik, die Ausbildung, das Helfen, Einsätze im Ausland und das Kameradschaftliche. Viele würden sagen, das sei ihre zweite Familie.

Neben dem Kostenersatz habe das Geld keine Bedeutung. Dagegen spreche auch die hohe Zahl an Freiwilligen, die sich ohne Bezahlung engagiere. Es sei sogar schwierig jemanden zu finden, der die speziellen Aufgaben übernimmt, für die es Geld gebe.

B.1.20 Geschäftsführung Fachverband Offene Jugendarbeit

Der Experte geht von einer Definition des Ehrenamts als generell unbezahlt aus, schränkt dann aber ein, dass letztlich die Höhe der Bezahlung ausschlaggebend sei, bspw. habe das Modell der Jugendbegleiter, die 8 bis 15€ bekommen, nichts mehr mit ehrenamtlichem Engagement zu tun.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit kenne er nur das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Entweder kaufe man sich die Leute ein, dann gebe es einen Arbeitsvertrag oder es würden tatsächlich Ehrenamtliche eingesetzt, die eine „Aufwandsentschädigung“ erhalten.

In der Offenen Jugendarbeit gehe es vor allem um die Vergütung von Thekendiensten. Dabei würden die Jugendhäuser die Praxis unterschiedlich handhaben: von einem Freigetränk bis hin zu festen Stundensätzen. Im Vordergrund stünden seitens des Trägers Überlegungen, wie Verbindlichkeit und Motivation hergestellt werden könnten. Wenn es für den Dienst eine kleine Entschädigung gäbe, wären manche eher bereit ihn zu übernehmen. Hier handele es sich in der Regel nur um wenige Euro, keine habhaften Stundensätze.

Zu den öffentlichen Zuschüssen für Jugendleiter in den Verbänden meint der Experte, er glaube nicht, dass bei den geringen Zuschüssen aus dem LJP (ca. 8,70€) noch Geld übrig bliebe, dass man den Jugendleitern auszahlen könnte. Das Geld fließe i.d.R. in die Finanzierung der Veranstaltung.

B.1.21 Organisationsentwickler/in Gewerkschaft

Freiwilliges Engagement sei eher nicht mit der Zahlung einer finanziellen Entschädigung vereinbar. Dies sei nicht das Wesen des Engagements innerhalb seiner Organisation. Der größte Teil der Engagierten arbeite unbezahlt. Es gäbe auch nur vereinzelt finanzielle Entschädigungen, die über den Auslagenersatz hinausgehen. Dazu nennt der Experte die vereinzelt Zahlung von Sitzungsgeldern und die finanzielle Entschädigung für Referententätigkeiten (unter marktüblichen Preisen). Wenn sich jemand auf seine Referententätigkeit im Dienst spezialisiere, könne das für ihn möglicherweise ein Zuverdienst sein.

Die Mitglieder der Gewerkschaft engagierten sich aus einem gesellschaftspolitischen Engagement. Es sei ihm noch nie zu Ohren gekommen, dass die Frage nach einer Bezahlung auftauche.

B.1.22 Leitung Sozialstation

Der Experte spricht sich für eine Vereinbarkeit von BE und der Zahlung einer finanziellen Vergütung aus. Das zeitlich hohe Engagement rechtfertige eine Bezahlung. Dennoch werde die Arbeit nicht wegen des Geldes gemacht, dafür sei die Vergütung zu gering. In der Schweiz habe er einmal von einer „Ermutigungspauschale“ gehört und findet den Begriff recht treffend.

Bei einer Bezahlung gehe es in erster Linie um die Herstellung von gegenseitiger Verbindlichkeit. Durch einen Vertrag würden sowohl die Rechte und Pflichten des/der Engagierte/n als auch seiner Anleiter/in geregelt. Besonders dann, wenn das Netz der Begleitung größer sei, ersetze die Bezahlung teilweise die persönliche Anerkennung. Hinzu käme, dass man durch diese Struktur eine bessere Planbarkeit innerhalb der Nachbarschaftshilfe erhalte. Das Geld bedeute für die Engagierten, bei welchen es sich hauptsächlich um Frauen handele, um ein zusätzliches Taschengeld oder in schätzungsweise 25% aller Fälle um einen Beitrag zur Existenzsicherung.

Öffentliche Fördermittel spielten im Bereich der Nachbarschaftshilfe eine geringe Rolle, seien quasi das „Sahnehäubchen“.

B.1.23 Leitung Kulturzentrum und Musikwerkstatt

Die Expertin sieht bürgerschaftliches Engagement mit der Zahlung finanzieller Entschädigungen vereinbar. Die Jugendlichen, die sich sehr stark engagieren, investierten viel Zeit, so dass es gut sei, wenn sie dafür ein paar Euro verdienen. In ihrer Einrichtung hätten sie Abgrenzungsmerkmale: In manchen Modulen bekommen Jugendliche kein Geld, in anderen schon, bspw. wird nicht gezahlt, wenn es eine Ausbildung für das bürgerschaftliche Engagement gibt.

Die Organisation zahle, weil sie davon ausgehe, Jugendliche bräuchten immer Geld und weil es eine Art der Wertschätzung ist. Ob das Geld Anreiz schaffe, käme immer auf die Person an. Wenn sich jemand für ein Bürgerengagement meldet, spielt Geld meist keine Rolle. Meist wüssten sie gar nicht, dass es etwas gibt, es ginge eher um Interesse und Spaß.

Andere Erwartungen seitens der Organisation gebe es in der Unterscheidung von Ehrenamtlichen und Honorarkräften, an Letztere stelle man höhere Erwartungen, z.B. höhere Verantwortung durch pädagogische Arbeit oder Verwaltungstätigkeiten. Andersherum könne man nicht davon ausgehen, dass wenn Geld fließe, bestimmte Aufgaben tadellos erledigt werden. Es handele sich um eine Gratwanderung. Für die Engagierten sei es ein tolles

Erfahrungsfeld, aber es ist auch klar, dass die nicht die Arbeit leisten können, die Hauptamtliche machen oder erfahrene Honorarkräfte.

Öffentliche Zuschüsse spielten grundsätzlich eine wichtige Rolle. Es könne sein, dass wenn es finanziell sehr eng wird, den Ehrenamtlichen nichts mehr gezahlt werden könne. Über die Übungsleiterpauschale und die Förderung im Rahmen des KEK-Programms wurden finanzielle Entschädigungen abgerechnet.

B.1.24 Rektor/in Realschule

Laut dem Experten spiele im Engagementbereich Schule vor allem die finanzielle Entschädigung im Jugendbegleiter Programm eine Rolle. Dabei sei die „Aufwandsentschädigung“ von 7€/Stunde für Jugendbegleiter für ihn mit ehrenamtlichem Engagement vereinbar. Um tatsächlich qualifiziertes Personal zu bekommen, seien die Summen immer noch zu gering. Im Fall seiner Jugendbegleiter würden die Vereine das Engagement zusätzlich unterstützen. Außerdem diene die Tätigkeit für viele Engagierte als Möglichkeit zur beruflichen Orientierung. Für ihn ist es prinzipiell in Ordnung Ehrenamtliche in die Schule zu holen, allerdings solle man sich bei der Ganztageschule nicht ausschließlich auf Jugendbegleiter stützen.

Das Vorgehen im Jugendbegleiter Programm beschreibt er als Weiterleitung von Zuschüssen. Dabei habe man sich in der Stadt darauf geeinigt, dass alle Schulen den gleichen Betrag zahlen, um eine Konkurrenzsituation zu vermeiden. Erwartungen seitens der Schule sind nicht sehr hoch, man sei dankbar, dass die Engagierten ihren Dienst tun. Für die Jugendbegleiter sei die Bezahlung eine kleine Anerkennung und diene nicht als Erwerbseinkommen. Er sei sich nicht sicher, ob die Engagierten in diesem Bereich ohne Geld tätig werden würden.

Im Gegensatz zu den Jugendbegleitern gebe es die Leselernpaten, für die kein Geld gezahlt werden könne. Beides gelte als Ehrenamt. Die Handhabung sei pragmatisch: Dort wo es Geld gibt, wird es ausgezahlt, da wo es keines gibt, nicht.

B.1.25 Projektkoordinator/in Lokales Forum für Engagementförderung

Aus Sicht der Expertin sei eine finanzielle Entschädigung ein Bestandteil der Anerkennungskultur Bürgerschaftlichen Engagement. Eine Grenze zwischen bezahltem freiwilligen Engagement und Erwerbsarbeit würde sie in der Art der Tätigkeiten und der Höhe der Vergütungen ziehen. Aus der Perspektive ihrer Organisation sei es sicherlich ein Motiv finanziell zu entschädigen, um die Verlässlichkeit zu steigern und die Engagierten in Regelstrukturen einbinden zu können. Zusätzlich sei der Anreiz bei den Engagierten höher, wenn eine entsprechende Vergütung bezahlt werde. Aus der Perspektive der Engagierten sei es so, dass viele auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen sein würden, das sie sich nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt erarbeiten könnten.

Im Umgang mit vielfältigen Formen finanzieller Entschädigung sei es wichtig Transparenz zu zeigen. Ob eine finanzielle Entschädigung gezahlt werde, hänge vom Einzelfall ab und werde in Beratungsgesprächen geklärt.

Die Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung ergebe sich über die Verfügbarkeit von Geldern in bestimmten Bereichen, bspw. über Projektmittel.

Aus ihrer Erfahrung zeige sich, dass es starke Überschneidungen zwischen dem Engagement und der Erwerbsarbeit gebe. Darin liege eine Chance für Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt

nicht mehr unterkommen. Gesamtgesellschaftlich gesehen, müsse es schließlich auf ein System der Mischarbeit hinauslaufen.